

Jud
3260
643.25

WIDENER



HN SEG Y 3

Herzberg - Geschichte der Juden in Bromberg ~ 1903

Jud 3260.643.25

Harvard College Library



FROM THE FUND BEQUEATHED BY
Archibald Cary Coolidge
Class of 1887

PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928

DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910-1928

*M. Stern
in Frankfurt*

Geschichte der Juden in Bromberg.



Zugleich ein

Beitrag zur Geschichte der Juden des Landes Posen.

(Mit Illustrationen.)

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt

von

J. Herzberg.



Frankfurt a. M. 1903.

Verlag von J. Neumann.

Jud 3260.643.25



Coolidge fund

Buchdruckerei von J. Arndt in Bromberg.

Vorwort.

Die Geschichte der Juden Brombergs beginnt eigentlich erst mit dem Anheben jener neuen Zeit, da der Emanzipationsgedanke immer mehr Boden gewinnt. Denn jene Epoche, wo einzelne Juden in Brombergs Gemarken nur geduldete Ansiedler und nichts weniger als gern gesehene Gäste daselbst waren, kann wohl kaum in Betracht kommen. Sie hat, dem Mittelalter angehörig, keinerlei direkte Beziehungen zu der mit der Besitzergreifung der Posener Lande durch Preußens großen König anhebenden Epoche. Eine gewaltige Kluft trennt beide Zeitabschnitte, und wir vermögen diese Kluft mit nichts zu überbrücken. Nur dem Zufalle haben wir es zu danken, daß einige spärliche Nachrichten aus jenen mittelalterlichen Tagen uns überkommen sind. Sie reichen aber nicht hin, uns über die Geschichte unserer Vorfahren jener Zeit bündigen Bescheid zu geben. Erst mit der Wiederausiedlung der Juden in und namentlich um Bromberg und dem allmählichen Entfalten ihres kommerziellen und geistigen Lebens mehrten sich die Nachrichten über das Wirken und Streben der jüdischen Bewohner Brombergs und deren Beziehungen zu ihrer Umgebung. Hiervon ein getreues Bild zu geben, ist die vornehmste Aufgabe vorliegender Schrift, die mit dem Jahre 1885 abschließt.

Die Quellen zu dieser Arbeit bildeten in der Hauptsache die einschlägigen Akten des Archivs der hiesigen Synagogengemeinde, und es war hier namentlich ein aus losen, ungeordneten Aktenstücken bestehendes Konvolut, das, freilich zumeist zusammenhanglos, das historische Material betreffs der Zeit vor 1830 darbot. Werthvollen Stoff enthielten, und zwar zusammenhängender, die Protokolle über die Repräsentanten-Versammlungen aus der Zeit von etwa 1830 an. Eine bestimmte Angabe der einzelnen Aktenstücke war meistens unthunlich, da das Aktenmaterial nicht archivariisch gesichtet und signirt ist. Zudem ist dasselbe äußerst lückenhaft, da ein erheblicher Theil verloren gegangen, bezw. vernichtet worden sein soll. Außerdem standen mir die diesbezüglichen Akten der hiesigen städtischen Polizeiverwaltung zu Gebote.

Neben diesen handschriftlichen Quellen standen mir zahlreiche gedruckte zur Verfügung, die mir theils von Seiten der ehemaligen Posener Landesbibliothek, theils von der ehemaligen

„Historischen Gesellschaft für den Regedistrikt“ in dankenswerthester Weise überlassen wurden. Mündliche Mittheilungen, die so manche Lücke ausfüllen helfen mußten, wurden mit größter Vorsicht und nicht ohne vorhergängige, eingehende Prüfung auf ihre Zuverlässigkeit verworthen. Bei Bearbeitung des gewonnenen Materials war ich bemüht, wichtigere Thatfachen von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu betrachten und darzustellen, namentlich suchte ich zu zeigen, wie sich die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen seit der Besitzergreifung der Posener Lande durch Preußen entwickelt haben, um so gleichzeitig einen Beitrag zur „Geschichte der Juden in den Posener Landen“ überhaupt darzubieten. Ich glaube, über so manche Dinge, die bisher unerörtert geblieben sind, Aufschluß zu geben und erinnere nur an die Emanzipationsbewegung in der Provinz Posen, wobei die Bromberger Gemeinde die Führerschaft übernahm.

Bevor ich diese Schrift der Oeffentlichkeit übergebe, kann ich es nicht unterlassen, allen denjenigen, welche mir durch gütige Unterstützung und freundliches Entgegenkommen die Herausgabe dieser Geschichte ermöglicht haben, meinen tiefgefühltesten Dank abzustatten. In erster Reihe danke ich den p. t. Verwaltungskörperschaften der hiesigen Synagogengemeinde für das meinem Unternehmen gegenüber bekundete Wohlwollen. Ich danke ferner dem p. t. Magistrat, bezw. der p. t. Polizeiverwaltung hiesiger Stadt für die mir gütigst ertheilte Erlaubniß zur Durchsicht des in Betracht kommenden Allenmaterials. Nicht minder danke ich dem p. t. Vorstande der ehemaligen Posener Landesbibliothek, sowie auch dem p. t. Vorstande der ehemaligen „Historischen Gesellschaft für den Regedistrikt“ für die gütige, uneingeschränkte Ueberlassung des einschlägigen Büchermaterials. Mein besonderer Dank gebührt dem Herrn Rabbiner Dr. Ph. Bloch in Posen, sowie dem Herrn Gymnasialoberlehrer Dr. Erich Schmidt hiersebst für die freundliche Zuwendung wichtigen, urkundlichen Materials.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es mir gelingen möge, durch vorliegende Schrift die Kenntniß der Geschichte der Juden Brombergs nicht allein, sondern auch zu einem wesentlichen Theil derjenigen des Landes Posen überhaupt in weiteren Kreisen zu verbreiten und ein Interesse daran zu wecken.

Bromberg, den 1. Januar 1903.

J. Herzberg.



Ueber die Zeit der ersten Niederlassung der Juden in Bromberg ist uns nichts bekannt. Auch wissen wir nicht, woher die ersten daselbst ansässigen Juden kamen. Kühnast spricht in seinen „Historischen Nachrichten über die Stadt Bromberg“¹⁾ die Vermuthung aus, daß schon im 11. und 12. Jahrhundert auf dem Gebiete des Castrums Wydgoszecz, der am linken (Süd-)Ufer der Brähe gelegenen Grenzbürg des Herzogthums Kujawien gegen Pomerellen, Juden sich aufgehalten haben, die, wie die Juden in Polen überhaupt, um diese Zeit namentlich den Menschenhandel getrieben haben. Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, daß dieser in unseren Tagen mit Recht so sehr verpönte Handelszweig schon zur Zeit Mieczyslavs I. (etwa 964) von den Wohlhabenden eifrig betrieben wurde. Selbst die polnischen Fürsten und Adligen förderten ihn mit Nachdruck, sodaß er immer mehr an Ausdehnung gewann. Dieser Handel galt dazumal weder als etwas Entwürdigendes, noch Inhumanes.²⁾ Es war eben zu Zeiten des Krieges Brauch, die Besiegten zu Leibeigenen zu machen, mit deren Person man nach Belieben schalten und walten durfte, ja, die man verkaufen konnte, wie dieses gleichfalls die Sachsen und Franken, die Normannen und noch viele andere Völkerstämme zu thun pflegten. Es handelte sich auch hier hauptsächlich um solche Kriegsgefangene, deren Angehörigen sie entweder nicht loskaufen konnten oder wollten. Da nun die Juden in Polen, insbesondere in der Hauptstadt Gnesen, in jenen

1) Dr. Ludwig Kühnast. Historische Nachrichten über die Stadt Bromberg. 1837. S. 17.

2) Siehe: D. Sternberg. Geschichte der Juden in Polen unter den Piasten und den Jagiellonen. Leipzig. 1878. S. 12.

Tagen in allen drei damals bekannten Welttheilen Verbindungen unterhielten und vermöge ihres Reichthums in der Lage waren, diesen Handelszweig an sich zu ziehen, der dadurch eine große Ausbreitung erlangte, so darf wohl angenommen werden, daß die Burg Bydgoszcz nach beendigten Kriegszügen ihrer Herren von Juden aufgesucht worden ist, um etwa gemachte Kriegsgefangene zu erstehen. •

Als aber die Burg Bydgoszcz selbst der Mittelpunkt unausgesetzter Kriegswirren geworden war, und namentlich seitdem der Ritterorden mit dem Burgherrn in blutiger Fehde lebte³⁾, wird es wohl kein Jude gewagt haben, sich den die Burg umgebenden Gemarken zu nähern. Denn wenn dieser Orden gegen alle, welche der Förderung und Verbreitung des Christenthums hemmend im Wege standen, mit Stumpf und Stiel auszurotten bestrebt war, war es da zu verwundern, wenn seine Angehörigen als die frommen und eifrigen Verfechter des „Menschenliebe“ predigenden Christenthums einen glühenden, tiefwurzelnenden Haß gegen das Judenthum und seine Bekenner im Herzen trugen und diesen stets und allerorten, wo sie es vermochten, nicht nur ihren Schutz versagten, sondern sie der Vernichtung preiszugeben trachteten? Heißt es doch in einer Verordnung des Hochmeisters Seyfridt von Feucht-
1309. wangen aus dem Jahre 1309:4)

„Gott zu Lobe und Marien zu Ehren, deren Diener wir sind, setzen wir und wollen es ernstlich gehalten haben, ersichtlich, daß kein Jude, kein Schwarzkünstler, kein Zauberer, kein Waideler (d. i. ein heidnisch-preußischer Geistlicher) und wie sie genannt werden mögen, die mit des Teufels Hülfe in Ehrung desselben und Mißbrauch des Glaubens handeln und wandeln, in unseren Landen nicht verhalten noch geduldet werden sollen, und wer sie verhalten würde, der soll mit ihnen leiden, was solche Ungläubige und Unselige von Rechtswegen verdient haben.“

Trotz dieses vernichtungsbrohenden Bannspruches der frommen Ordensritter, die vom Jahre 1327 an eine Zeitlang Herren der Burg Bydgoszcz waren⁵⁾, mögen sich allgemach wieder, wenn auch zunächst vereinzelt und zeitweilig, um diese Zeit in dem Bannkreise der Burg Juden aufgehalten haben, da die socialen Verhältnisse eine strikte Befolgung der angeführten Verordnung als unthunlich erscheinen ließen. Denn gerade durch die die Burg
1327.

3) Siehe: Oberlehrer Dr. E. Schmidt. Die Chronik des Bernhardiner-Klosters zu Bromberg. I. Bromberg. 1900.

4) Dr. S. Salowitz. Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr.

5) Wuttke. Stadtebuch des Landes Posen. Leipzig. 1864. S. 275.



Geschichte der Juden in Bromberg.

Zugleich ein

Beitrag zur Geschichte der Juden des Landes Posen.

(Mit Illustrationen.)

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt

von

J. Herzberg.

Frankfurt a. M., 1903.

Verlag von I. Kauffmann.



Rabbiner Dr. Julius Gebhardt



geb. am 8. Februar 1810 in Cirschtiegel, gest. am 15. Februar 1885
in Bromberg.

umgebenden Gemarkungen führte ein Handelsweg, auf welchem auch Juden ihre mannigfachen Handelsartikel, die nach dem Auslande ausgeführt wurden, beförderten.

Dauernd und in größerer Zahl werden sich die Juden hier niedergelassen haben, als Kasimir der Große (1333—1370) am 19. April 1346 neben der Burg Wydgoszcz eine neue Stadt gründete, die er „Königsburg“ nannte, und deren Name seit etwa 1386 „Bromberg“ lautete.⁶⁾ War es doch gerade dieser edelsinnige Fürst, der mit seinem weitschauenden Herrscherblicke den Juden unter anderem auch deren Handelsbetrieb auf breiter Grundlage sicherte, und er wird gewiß auch die Niederlassung von Juden in der von ihm gegründeten Stadt nicht nur geduldet, sondern geradezu gefördert haben⁷⁾. Denn überall da, wo in jenen Tagen die Geistlichkeit noch nicht die Oberhand gewonnen hatte, konnte und wollte man der rührigen Juden nicht enttrathen, um dem Handel die Wege zu ebnen und ihn zu heben. Sie scheinen sich dann auch nach wenigen Jahrzehnten in größerer Zahl in Bromberg häuslich niedergelassen zu haben. Ihre geschäftliche Thätigkeit muß von nicht unerheblichem Erfolge begleitet gewesen sein, denn sie erregten das Mißfallen und den Neid der Bromberger Bürger, die denn auch dahin wirkten, sie in ihrer geschäftlichen Thätigkeit einzunengen. Im Jahre 1484 wußten sie den König Kasimir IV., als dieser den Brombergern den Stiftungsbrief bestätigte, zu bewegen, ihnen die Abhaltung eines Wochenmarktes am Sonnabend zu gestatten⁸⁾. Durch diese Maßnahme wurde der Handelsbetrieb der in Bromberg wohnenden und daselbst zeitweilig verkehrenden Juden wesentlich beeinträchtigt, da ihnen das jüdische Religionsgesetz jeglichen Geschäftsverkehr am Sabbath strengstens untersagte. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts müssen sie es zu einem nicht unerheblichen Vermögen gebracht, und mit Danzig einen geschäftlichen Verkehr unterhalten haben.

Dies erhellt aus einem Schreiben, das Stanislaus von Koszielecz, Starost von Bromberg (1502—1538), unterm 1. Januar 1525 an die Stadt Danzig richtet. In diesem Schreiben empfiehlt er der ihm befreundeten Danziger Stadtbehörde seine Unterthanin (subdita), die Jüdin Sara, welche an einen böhmischen Juden, der sich flüchtig nach Danzig gewandt, eine Forderung von 300 Mark hat, und bittet, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen.⁹⁾

6) Wuttke. S. 275 u. 276.

7) Vergl. G. Sternberg. Geschichte der Juden in Polen unter den Piasten und Jagiellonen. Leipzig. 1878. S. 57 ff.

8) Wuttke. S. 277.

9) Danziger Stadtarchiv. (Mittheilung des Herrn Oberlehrer Dr. G. Schmidt in Bromberg.)

Der Bromberger Starost war, wie ersichtlich, den unter seiner Botmäßigkeit stehenden Juden wohl geneigt, und er war gewiß bemüht, sie gegen die Uebergriffe der Bromberger Stadtbehörde zu schützen. Als aber Mönche in großer Zahl nach Bromberg kamen und hier Klöster errichteten, fanden die Bromberger Bürger in diesen geistlichen Erzfeinden der Juden gar eifrige und treue Bundesgenossen bei der Bedrückung und Verkämpfung der Befenner des Judenthums, die immer mehr den
 1550. Neid ihrer Feinde weckten. Um 1550 betrieb die Bromberger Bürgerschaft einen bedeutenden Getreidehandel, der, weil er reichen Gewinn abwarf, selbst viele Edelleute heranzog, die sich in Bromberg niederließen.¹⁰⁾ Es ist natürlich, daß auch die Juden nicht allein an diesem ertragreichen Handel sich theilnahmen, sondern auch den adligen Getreidekauflenten als Vermittler ihre Dienste boten. Dies mag ganz besonders die Mißgunst und den Haß der Bromberger Kaufleute gegen sie erregt haben, und sie arbeiteten im Vereine mit ihren geistlichen Bundesgenossen darauf hin, die Juden vollständig aus der Stadt zu vertreiben. Wenn es ihnen gelang, 1558 gegen die handeltreibenden Edelleute, die sich der Gerichtsbarkeit und den Lasten der Stadt entzogen, eine ihnen ungünstige Erklärung des Königs Sigismund August (1548—1572) zu erwirken, wonach hiervon niemand, also auch nicht die Edelleute, befreit werden könnte,¹¹⁾ — ist es da zu verwundern, daß der König drei Jahre zuvor dem Verlangen der Bromberger, denen die rege Betriebamkeit der Juden gefährlich erschien, nachgibt und gegen dieselben von Pietrkow aus unterm 10. Juni
 1555. 1555 ein Ausweisungsdekret erläßt? In dieser in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunde¹²⁾ heißt es: „Die Juden aber pflegen Sachen, die gestohlen sind, ungestraft und offenbar zu kaufen, und deshalb wird die Zahl der Diebe von Tag zu Tag größer und vermehrt sich. Deshalb wollen wir unsere Bromberger Bürgerschaft von diesem Uebel und dessen Folgen befreien, indem wir wünschen, daß die Juden sich dauernd von dieser Stadt und

10) Rttlc. S. 278.

11) Dasselbst. S. 278.

12) Königl. Staatsarchiv Posen. Bromberg. B. 9. Liber privilegiorum civitatis Bidgostiensis. fol. 17.

... Judei autem res furto ablatas impune et ex professo emere solent eoque furum numerus major in dies fit et multiplicatur. Ideo nos hoc modo et mali metu civitatem nostram Bidgostiensem liberare cupientes perpetuo Judeos ab ea urbe et suburbano averti et nullas in illa domos nullasque habitaciones habere volumus, eciam si forte illi aliquam sibi postea vel a nobis vel a serenissimis successoribus nostris sinistra quapiam narratione eo commigrandi potestatem impetraverint. (Privilegium pro mundanis et publicis mercatibus.) Ueberrnittel durch Herrn Rabbiner Dr. Bloch, Posen.

deren Umgebung abwenden, und daß sie keine Häuser und Wohnungen besitzen, auch dann nicht, wenn sie vielleicht später durch lügnerische Erzählung von uns und unseren hohen Nachfolgern die Möglichkeit, dorthin auszuwandern, erlangt haben sollen.“ Wenn der Hochmeister des Ritterordens die Juden einst den Zauberern und heidnischen Schwarzkünstlern gleichstellte, so werden sie hier als Zigeuner und Raubgesindel gekennzeichnet. Welch hohes Maaß von Verläumdungen und Schmähungen mußte in Anwendung gebracht worden sein, um den König, der von jeholichem Fanatismus frei und den Juden sonst wohl geneigt war,¹³⁾ zu bestimmen, das Ausweisungsdekret zu erlassen und es zudem in der Weise, wie es geschieht, zu begründen!

Uebrigens steht diese Thatfache nicht vereinzelt da. Denn noch mehrere andere Städte, als Meseritz, Schwerin, Rawitz, Zduny, Schrimm, Fraustadt besaßen gleichfalls das Privilegium, daß sie sich die Ansiedelung der Juden und deren Aufenthalt nicht gefallen zu lassen brauchten. Fraustadt besaß sogar sechs solcher Privilegien.¹⁴⁾ —

Die aus Bromberg ausgewiesenen Juden ließen sich größtentheils in der Nachbarstadt Jordon nieder. Dies geschah in so erheblicher Zahl, daß die Hälfte der Bevölkerung aus jüdischen Geschäftsleuten bestand.¹⁵⁾ Die Ausgewiesenen mieden jedoch die ungesellige Stadt Bromberg nicht gänzlich, vielmehr hielten sie sich zeitweilig in ihren Mauern auf trotz des königlichen Dekretes, denn der Aufenthalt daselbst in der Zeit von Sonnenanfang bis Sonnenuntergang konnte ihnen nicht verwehrt werden. Von dem ehemaligen Aufenthalte der Juden in der Stadt Bromberg und deren Gemarken aber hat sich uns keinerlei Spur erhalten. Kein Denkmal, kein Zeichen giebt uns irgend welche Kunde über ihr Weilen daselbst vor ihrer Verbannung, und die Bromberger Bürgerschaft muß es wohl verstanden haben, alle etwa vorhandenen Spuren im Laufe der späteren Jahrhunderte zu zerstören und aus der Welt zu schaffen. Sie wachte ängstlich darüber, daß, solange die Stadt unter polnischer Herrschaft stand, ihr Privileg nicht verletzt werde und kein Jude sich wieder dauernd in ihren Mauern niederlasse. —

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren die Bromberger 1650. den Starosten gegenüber ohnmächtig, denn die Rechtszustände waren um diese Zeit in Polen ziemlich verfallen, und den Juden

13) Vergl. D. Sternberg. Geschichte der Juden in Polen unter den Piasen und den Jagiellonen. Leipzig. 1878. S. 137.

14) Mar. Deheim-Schwarzbach. Aus südprensischer Zeit. (Zeitschrift d. h. G. f. d. Pr. P. I. 1885.)

15) Buttle. S. 293.

gelang es, wenn auch nur vereinzelt, trotz der Bestimmungen des Privilegs vom 10. Juni 1555 in Bromberg festen Fuß zu fassen und daselbst die Niederlassung zu erlangen. Diese Erscheinung ist nicht auffällig, da es häufig vorkam, daß der Starost die Juden den Städten gegenüber in Schutz nahm, wenn sie nur zahlten.¹⁶⁾ Und wenn es die Verhältnisse erforderten, ignorierte selbst der König derartige städtische Privilegien. Denn laut einer 1766. Urkunde vom 23. Juli 1766 gestattete der König Stanislaus August dem Goldschmied und Scheider Litmann Levin, auf dem Bromberger Gebiete Nachforschungen nach Abfällen von Kupfer anzustellen.¹⁷⁾ Diese Erlaubniß würde dem Levin keineswegs erteilt worden sein, wenn er nicht in der Stadt Bromberg ansäßig gewesen wäre.

1772.

Als Friedrich der Große im Jahre 1772 den Nekebdistrikt in Besitz nahm, kam Bromberg unter preußische Herrschaft. Die Stadt glich mehr einem Trümmerhaufen als menschlichen Ansiedlungen. Die Wohnhäuser, sämtlich niedrig und schlecht, waren größtentheils mit hölzernen Spänen eingedeckt. Das Straßenpflaster war mehrere Fuß hoch mit Schutt bedeckt. „Auf den Schutt neben den Straßen,“ so schildert A. C. Holsche in seinem Buche: „Der Nekebdistrikt“, Seite 105, die damaligen Zustände Brombergs recht drastisch, „wurde der Gassenkoth, verrecktes Vieh u. s. w. hingeworfen, sodaß die Haufen zum Theil die Höhe der Häuser erreicht hatten. Die Straßen schwammen von Koth, welcher in die Häuser floß, und in diesen war es eben so säuisch, als draußen. Die Menschen wohnten mit den Schweinen nicht nur unter einem Dache, sondern in einem Zimmer, als wenn sie mit einander eine Republik ausmachten.“

Uebelriechende Sümpfe an den Stadtmauern und anderen Stadtgrenzen belästigten das Geruchsorgan. Vergebens schaute man sich nach einem Garten um, nicht einen einzigen Obstbaum konnte man finden.¹⁸⁾ —

16) Schmitt. Gesch. d. D.-Gr. Kreises. Buttle, S. 281.

17) Zeitschr. d. historisch. Gesellschaft für die Provinz Posen. VIII. 1898. Mittheilung von H. Pr ü m e r s über Silberwäscherei in Bromberg. S. 356.

18) Chr. Meyer. Geschichte des Landes Posen. S. 272.

In dieser elenden Stadt wohnten damals vier jüdische Familien, die gewiß mit frohen Hoffnungen die preussische Herrschaft begrüßten. Wenngleich diese neue Herrschaft ihnen nach der einen Seite zum Segen gereichen sollte, da sie unter ein geordnetes Regiment kamen, welches sie gegen die unter der zügellosen polnischen Regierung immer wiederkehrenden, widergesetzlichen Verfolgungen und Bedrückungen schützte^{18a)}, führte sie auf der anderen Seite auch allerlei Ausnahmegesetze und Bedrückungen mit sich. Friedrich der Große war kein Freund der Juden, gegen die er ein vielfach ausgesprochenes Mißtrauen hegte. Er war „vor die Juden überhaupt eben nicht portirt“ (Kabinettsordre v. 17. April 1774), und er hielt sie für Schädiger und Verderber des Volkswohlstandes. Diese Gesinnung den Juden gegenüber ließ ihn namentlich zu einer Maßnahme schreiten, die als ein an Grausamkeit grenzender Akt der Willkür bezeichnet werden muß. Als der Monarch auf einer Inspektionsreise Fordon besuchte, woselbst sich ein bedeutender Stapelplatz für den Grenzhandel befand, hatte sich fast die ganze Bevölkerung des Städtchens am Ufer der Weichsel vor der reich verzierten, königlichen Gondel versammelt, um ihren König zu sehen. Der Monarch warf aber einen ernsten Blick auf die in der That sonderbar gestalteten Menschen mit langen Bärten, ungekämmten Haaren und schmutzigen Gewändern. Nur Wenige von der großen Schaar waren anständig gekleidet. Die Kinder waren meistens nackt und sprangen unsauber umher. Der König fragte, ob alle diese Einwohner Fordons und seine Unterthanen seien. Auf die Erwiderung, daß diese Menge allerdings in Fordon lebe, jedoch nur eine geringe Zahl derselben im Stande sei, Abgaben zu entrichten, erließ der König den Befehl, den ärmeren Theil auszuweisen; die unglücklichen Verbannten wurden alsbald auf schlechte Schiffe gepackt und tief hinein nach Polen transportirt.¹⁹⁾ So ließ der große König, der einst den Anspruch gethan, daß jeglicher Unterthan nach seiner Façon selig werden könne, nach und nach — 4000 Juden über die polnische Grenze bringen und sie einem unsicheren Schicksale entgegenführen.²⁰⁾ Für die zurückgebliebenen Juden aber folgte nun eine ganze Reihe von Ausnahmegesetzen. Den Neigen eröffnete das infolge des am 11. November 1772 ergangenen Ausfuhrverbotes für inländische Wolle und bewollte Felle erlassene Gesetz, daß „kein Jud bei harter Geld- und Leibesstrafe sich unterfangen sollte, inländische rohe oder gespinnene Wolle

18a) A. Warschau'er. Die Erziehung der Juden in der Prov. Posen durch das Elementarschulwesen.

19) Klein. Kalender für Israeliten auf das Jahr 1847.

20) Chr. Wener. Geschichte des Landes Posen. S. 307.

aus erster Hand von einem Fabrikanten oder sonst noch bewollte Felle von den Schlächtern, Gerbern, Kürschnern u. s. w. aufzukaufen, es wäre denn, daß in der Gegend sich kein anderer Abnehmer fände, in welchem Falle die Juden sie zwar einhandeln dürften, aber sofort dem nächsten Acciseamt darüber Anzeige erstatten mußten, auch nur an Wollfabrikanten zum Wollverlag autorisirte Faktoren gegen billigen Gewinn abliefern sollten. Ein gleiches Ausfuhrverbot wurde am 24. November 1772 für rohe Häute und Leder erlassen und namentlich den Juden untersagt, rohe Häute aufzukaufen oder außer Landes zu verkaufen.²¹⁾ Ebenso entzog den Juden eine königliche Ordre vom Jahre 1774 den Handel mit fremden Wollen-, Seiden- und Baumwollenwaaren. Hierdurch wurde dieser Handelszweig vollständig unterbunden. Trotz all dieser Beschränkungen stieg die Zahl der Juden in Bromberg. Der König duldete es nicht, daß sie auf dem platten Lande wohnten. Insbesondere wünschte und begünstigte er die Niederlassung wohlhabender Juden in den Städten. So heißt es in einem Erlaß an den Geh. Finanzrath von Brenkenhof u. a. „...²²⁾ vermögende und commercirende Juden müssen mit Schutzbrieven, die sie gehörig nachsuchen und lösen müssen, beibehalten und besonders in den kleinen Städten längs der Neße zur Betreibung des Handels mit Polen angewiesen werden.“

Auch die in Bromberg wohnenden Juden wurden größtentheils mit einem Schutzbrieve ausgestattet. Als solche legte man ihnen die Bezeichnung „Schutzjude“ bei.

Die Bromberger Bürgerschaft aber sah mit Unwillen der Vermehrung der Juden in ihrer Stadt zu. Sie hatte ihre schon vor mehr als zwei Jahrhunderten ihnen gegenüber bekundete Abneigung noch keineswegs überwunden. Sie setzte darum auch jetzt wieder alles daran, die ihr mißliebigen Juden aus der Stadt fernzuhalten! Sie berief sich auf das ihr ertheilte Privilegium, nach welchem sie sich die Niederlassung von Juden in ihrer Stadt nicht gefallen zu lassen braucht. Ihr Bemühen war jedoch vergeblich. Denn eine Kabinettsordre vom 2. Mai 1773 setzte fest, „daß die alte polnische Verfassung, nach welcher einige Städte Juden in ihrem Bezirke zu dulden nicht schuldig waren, nicht strenge Achtung verdienen sollte.“²³⁾ So war denn für Bromberg das Privilegium *de non tolerandis Judaeis* aufgehoben, und die Stadt stand den Juden nunmehr offen.

21) Chr. Meyer. Gesch. d. L. P. S. 298.

22) Jahrbuch der historisch. Gesellschaft f. d. Regedistrikt Abg. 1896.

23) Drei Predigten von Rabbiner Dr. G e b h a r d t. Bromberg, 1834.
Seite 2.

Die Juden Brombergs betrieben um 1775 einen regen Handel mit allerlei Seidenwaaren. Die Bromberger Kaufleute glaubten sich hierdurch beeinträchtigt. Sie führten daher im Jahre 1779 Klage beim Könige, indem sie sich auf ihre Privilegien beriefen, durch die sie der König veranlaßt habe, ihr Vaterland zu verlassen, um „in den betrübtesten und verfallenen Ort Bromberg überzusiedeln,“ und in denen er sie auch gegen jede Uebervortheilung von Seiten der Juden zu schützen versprach. Insbesondere beklagte man sich darüber, daß „die Regierung trotz ihrer Privilegien und auch des Stadtprivilegs, wonach es keinem Juden gestattet werden sollte, in Bromberg zu wohnen, doch mehreren jüdischen Familien Konzessionen ertheilt und ihre Verbreitung ermöglicht hätte.“ Um den Bromberger Kaufleuten entgegen zu kommen, ordnete der König im Jahre 1784 an, daß Magazine für inländische Seidenwaaren in größerer Zahl angelegt werden sollten. Dieser Anordnung konnte jedoch keine Folge geleistet werden, da es den christlichen Kaufleuten Brombergs wohl nicht am guten Willen, jedoch an Vermögen, beziehungsweise Kredit mangelte, und so mußte man sich denn wohl oder übel dazu verstehen, zu den Juden zu greifen, um den Erlaß des Königs zur Ausführung bringen zu können. Um die Seidenindustrie, die zu heben der König ganz besonders bestrebt war, nicht in Verfall gerathen zu lassen, wurde vermögenden Juden gestattet, in Bromberg Seidenmagazine anzulegen.²⁴⁾

Um 1785 trieben die Juden Brombergs schon einen ausgedehnten Handel mit seidenen Zeugen, Tüchern und Kathun, sowohl im Groß-, als auch im Kleinverkauf. Da entschloß sich im Juni dieses Jahres der Kaufmann Tepper aus Filchne, einen solchen Handel anzulegen. Er stellte aber u. a. bei der Regierung die Bedingung, daß die Juden nicht mit Tüchern, „die niemals zu ihrem Geschäft gehört hätten,“ handeln durften. Die königl. Kammer kam diesem Verlangen auch nach und untersagte den Juden in der That den Handel mit Tüchern. Es stellte sich jedoch heraus, daß der Schutzjude Aron Lewin, der ein Privileg für eine Eiseniederlage besaß, bereits einen solchen Handel begründet hatte. Es entspann sich ein Prozeß, der bis 1804 währte, der aber zu Gunsten Teppers entschieden wurde. Der Magistrat unterstützte Tepper aufs kräftigste, und die Regierung ordnete an (26. Juli 1786), daß unter keinem Vorwande der dem Juden Aron Lewin nur auf kurze Zeit genehmigte Tuchhandel, nachdem sich dazu ein vermögender, christlicher Kaufmann gefunden, unter keinen Umständen weiter

24) Zeitschr. d. histor. Ges. f. d. Pr. Pol. X. S. 112: Seidenbau u. Seidenindustrie im Regierungsdistrikt 1773–1805 v. Haus Rieming.

gestattet werden könne.“ Auch wurde befohlen, daß die Versiegelung seines ganzen Vorraths an Tuch zum Handel durch den Magistrat in Bromberg erfolgen sollte. Nur insofern wollte man dem Lewin entgegenkommen, als man ihm anheimstellte, nach Teppers Anerbieten seinen Vorrath diesem zu überlassen, oder binnen drei Monaten sich desselben selbst stückweise außerhalb des Landes zu entledigen. Nach Ablauf dieser Frist sollte dann der ganze Vorrath beim Magistrat versiegelt deponirt werden.²⁵⁾ So war es denn der Regierung gelungen, diesen wichtigen, gewinnbringenden Handelszweig in christliche Hände zu bringen. —

1788. Nach einer von Holsche in dessen Buche „Der Regedistrikt“ (Seite 70) aufgestellten Bevölkerungstabelle vom Jahre 1788 lebten um diese Zeit 41 Juden²⁶⁾ in Bromberg, und zwar 7 Männer, 7 Frauen, 10 Söhne, 12 Töchter, 2 Knechte und 3 Mägde. Von diesen in Bromberg ansässigen Juden wird uns niemand namhaft gemacht. Die in dieser Zeit in Bromberg ansässig gewesenem Juden bildeten eine besondere Gemeinde und hielten ihre Gebetsversammlungen Jahrzehnte lang in Privathäusern ab. Gegen die Abhaltung des Gottesdienstes in Privathäusern protestirte jedoch der schon genannte Schutzjude Aron Lewin, der auch bezüglich seiner Wahl als Gemeindeältester Verwahrung einlegte, wobei er vom Magistrate unterstützt wurde. Auf diese Beschwerde ging folgende Resolution ein:²⁷⁾

1800. „Laut einer Verfügung der Königlichen Westpreussischen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Bromberg vom 21. April 1800 hat der Schutzjude Aron Lewin an die Königl. General-Direktion unter dem 13. Juni 1798 und 29. März 1799 eine Vorstellung gerichtet, wegen der Hindernisse in Absicht der in Bromberg zu haltenden Synagoge, auch hat L. eine „Untersuchung betreffs seiner Ältestenwahl veranlaßt.“ Er wird dahin beschieden, „daß er über die in Absicht der Synagoge von der Westpreussischen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation getroffene Verfügung (?) um so weniger zu Beikommen Ursache habe, als um seinetwillen der Gemeinde nicht zugemuthet werden kann, eine Schule, welche sie bei dem David Salomon umsonst haben kann, auf gemeinschaftliche Kosten zu miethen und in dergleichen Gemeindeangelegenheiten die mehresten Stimmen entscheiden. Gleichwie also derselbe mit dieser Beschwerde hiermit ab- und zur Ruhe verwiesen wird, also

25) Hans Rieming. Seidenbau u. Seidenindustrie. (Zeitschr. der histor. Gesellsch. f. d. Pr. Fof. 93. X.)

26) Nicht 21, wie es irrtümlich bei Holsche heißt.

27) Archiv der Synagogengemeinde in Bromberg.

ist auch der Magistrat schuldig erklärt und angewiesen, wegen der bei der Aeltestenwahl bewiesenen Irregularität ein Viertel der Untersuchungskosten zu tragen.²⁸⁾

Die kleine Gemeinde hatte lange Zeit keinen eigenen Friedhof. Sei es, daß man ihr die Erwerbung eines Stück Landes zwecks Benützung zu einem Gottesacker verwehrte, sei es, daß ihr die Mittel hierzu mangelten. Man sah sich daher gezwungen, die Leichen auf dem Friedhofe zu Gordon beizusetzen, wozu man die Erlaubniß erst durch schwere Geldopfer erkaufen mußte. Stammte doch auch ein großer Theil der Gemeinde aus Gordon. —

Am 6. Februar 1802 erging abermals eine Kabinettsordre,^{28a)} 1802. welche die den Städten verliehenen Privilegien endgültig aufhob. Diese Kabinettsordre lautete in ihrem wesentlichen Inhalte folgendermaßen:

„Wir Friedrich Wilhelm (III.), König von Preußen etc., haben in Erfahrung gebracht, daß einige Immediat- und Mediatstädte²⁹⁾ unserer Provinzen West-, Süd- und Neu-Preußen und in solchen befindliche Zünfte und gewerbetreibende Personen Juden als Einwohner aufzunehmen oder an ihrem Gewerbe theilnehmen zu lassen, versagen, selbst gerichtliche Klage zu deren Ausschließung anbringen, solche auf in Vorzeit erworbene Privilegien gründen und damit Gehör gefunden haben. — Es ist nun zwar bereits durch eine Kabinettsordre vom 2. Mai 1773 festgesetzt, daß die alte polnische Verfassung, nach welcher einige Städte Juden in ihrem Bezirke zu dulden nicht schuldig waren, nicht strenge Achtung verdienen solle; und damit nun die Juden nach den ihnen auf Grund des Juden-Reglements für die alten Provinzen vom 17. April 1750, welches hiernächst auf Westpreußen ausgedehnt worden, zukommenden Rechten sich an jedem Ort unseres Staates und in jedem Gewerbe, wie dies aus staatswirthschaftlichen Gründen von unseren Oberlandespolizeibehörden gut gefunden wird, nicht ferner beeinträchtigt oder beunruhigt werden, so erklären wir hierdurch allergnädigst:

I. Auf alle Privilegien der ehemaligen polnischen Regierung, wodurch einigen Zünften in Süd-, Neu- und Ostpreußen das Recht beigelegt worden war, Juden nicht aufzunehmen, oder an ihrem Gewerbe

28) Es sei bemerkt, daß weder der Inhalt der oben bezeichneten Verfügung, noch die Art der betonten „Irregularität“ festzustellen ist.

28a) Archiv der Synagogengemeinde in Bromberg.

29) Immediatsstädte hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, während Mediatstädte solche nicht besaßen.

nicht theilnehmen zu lassen, soll durchaus keine Rücksicht genommen werden. Wir entziehen denselben hierdurch alle rechtliche Kraft, heben sie auf und verbieten unseren Gerichten zc., daraus Klagen zu erstatten oder Rechte zu gewähren.

- II. Die Bestimmung, in welchen Städten Juden aufzunehmen, und zu welchen Gewerben, Künsten und Handwerken zuzulassen sind, soll dagegen bloß dem Ermessen der Landespolizei-Obrigkeit überlassen bleiben, und wir bestätigen in dieser Absicht alles dasjenige, was wir deshalb bereits in dem General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 und 17. April 1797 angeordnet haben.

Wir befehlen, daß sich unsere sämtlichen Finanz- und Justizbehörden und insbesondere die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten in unseren Provinzen von West-, Süd- und Neupreußen und sonst Jedermann hiernach allerunterthänigst achte."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Voss.

v. Schroetter.

1805. Durch diese Cabinetsordre waren die Schranken niedergelegt worden, die einen Zugang der Juden nach Bromberg noch immer bisher erschwerten. Die Zahl der jüdischen Einwohner hob sich zusehends. Dieselben kamen wiederum zu einem großen Theile aus Jordan. Unter diesen befand sich auch Jacob Lewin Jacobi, der Begründer des in weiten Kreisen bekannten und geschätzten Geschäftshauses J. L. Jacobi.³⁰⁾ Doch nur wenigen Familien wurde das Wohnen im Mittelpunkte der Stadt und der Erwerb von Grundstücken daselbst von der Stadtverwaltung erlaubt.

*

*

*

1807. Als nach der Schlacht bei Jena (1806) die preußische Macht in Trümmer sank, fand ein Regierungswechsel statt. Napoleon schuf am 22. Juli 1807 aus dem Preußen entrißenen Theile Polens ein „Großherzogthum Warschau“³¹⁾, dessen Oberhaupt der König Friedrich August von Sachsen sein sollte. Die gesammte Verwaltung erhielt einen französischen Zuschnitt. Es wurde das den Namen Napoleons tragende Civilgesetzbuch, der Code Napoléon, eingeführt, und es wurde von Dresden aus ein „constitutionelles

30) Kleins jüdischer Kalender von 1847.

31) Meyer. S. 342.

Statut des Herzogthums Warschau" erlassen. Dieses Statut verbürgte den Juden die Gleichstellung mit allen anderen Staatsbürgern. Jedoch schon am 17. November 1808 erließ Friedrich August von Sachsen, der von Napoleon zum Großherzog von Warschau ernannt worden war, ein Dekret, durch welches die Gleichstellung der Juden für die nächsten zehn Jahre suspendirt wurde und zwar in der Hoffnung, daß sie in der Zwischenzeit alle die Sitten und Gewohnheiten ablegen würden, die sie von ihren christlichen Bürgern unterscheiden. Einzelnen Juden, die sich dieser besonderen Gnade würdig zeigten, sollte noch vor Ablauf der zehn Jahre der Genuß der politischen Rechte gestattet werden. Man blieb nicht bei der Verfassung der bürgerlichen Rechte stehen, sondern holte die alten Beschränkungen wieder hervor. So verbot man den Juden z. B. das Bereiten und Verkaufen geistiger Getränke (1812). „Es herrschte überhaupt ein unsicheres Umher-tasten in der damaligen Gesetzgebung, ein ewiges Schwanken der Zustände in dem Staate, in dem sich drei heterogene Elemente: eine polnische Bevölkerung, ein sächsischer Souverain und eine französische Verwaltung begegneten.“³²⁾ —

Bis zum Jahre 1809 hatten die Juden eine Kopfsteuer 1809. zu zahlen. Während die „Judensteuer“ anfangs in einer runden Summe festgesetzt wurde, wurde sie 1775 in eine Kopfsteuer von 3 fl. pro Kopf umgewandelt. Am 1. Juni 1809 wurde an Stelle der Kopfsteuer eine sogenannte „Koscherfleischsteuer“ eingeführt. Dieselbe konnte exekutivisch beigetrieben werden und gestaltete sich durch die mit derselben verbundenen argen Belästigungen zu einer wahren Plage, sodaß die Gemeinden des Departements Bromberg sich gezwungen sahen, beim Präfecten um eine Herabsetzung der Steuer nachzusuchen. Ihre Wortführer waren Joel Michael Sachs aus Labischin und Moses Gleaser Ephraim aus Inowrazlaw.³⁴⁾ Da die Bittsteller abschlägig beschieden wurden, fand am 30. Juli 1809 eine Zusammenkunft der Gemeinden in Schubin statt, wo beschlossen wurde, noch einmal beim Präfecten vorstellig zu werden. Dieser verwies nunmehr die Bittsteller an den Schatzmeister, der aber erklärte, nichts veranlassen zu können, da er nicht competent sei. Nun sandte man (1810) eine Deputation an den Minister in Warschau, der 1810. um Abstellung der „Drangsal“ und um Ernennung einer Untersuchungscommission gebeten wurde, welche die elende Lage der Gemeinden zu prüfen habe. Es wurde nun den Bittstellern eine

³²⁾ Dr. J. Perles. Geschichte der Juden in Posen. Breslau 1865. Seite 117.

³³⁾ Meyer. S. 339.

³⁴⁾ Dr. Louis Lewin. Gesch. d. Juden in Inowrazlaw. (Zeitschr. b. d. W. f. d. Pr. Pöf. XV. 1900. S. 70.)

Abänderung der Besteuerung zugesagt. Es bedurfte aber erst noch einer Vorstellung beim Könige in Dresden, bei dem man sich über die Sonderstellung, wie überhaupt über den Mangel an bürgerlichen Rechten beklagte, dann wurde ein Drittel dieser Steuer erlassen. —

Die Einführung der Koscherfleischsteuer hatte einen Konflikt der Bromberger Gemeinde, welche damals 16 Familien zählte, mit der in Jordon zur Folge, und die erstgenannte Gemeinde hatte einen harten Kampf um ihre Selbständigkeit zu führen, aus welchem sie dank der Energie ihrer damaligen Ältesten siegreich hervorging.³⁵⁾

Der Departementsrath hatte dem Kreisrath keinen Maßstab für die im Weisheit der „Synagogen“ auf die jüdischen Einwohner des Kreises zu repartirende Steuer gelassen. Der Kreisrath aber hielt sich, ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung, nicht für verbunden, bei dieser Repartition, die von der Administrationsbehörde in Gegenwart der Synagoge vorzunehmen war, mitzuwirken. Daher forderte der Unterpräfekt die „Synagogen“ aus den Städten des Bromberger Kreises auf, eine Populationstabelle aufzustellen, und die Zahl der Familien festzustellen, welche für die ermittelten, in vierteljährlichen Raten zu entrichtenden Beträge Bürgschaft zu leisten hatten.

Demzufolge wurden die Ältesten der Jordoner Synagoge Marcus Lewin, Meyer Lewin und Izig Tugendreich angefragt, welche Städte mit ihrer Synagoge seit früheren Jahren und nach Verordnungen der ehemaligen Regierung vereinigt sind. Sie erklärten, die Synagoge Bromberg sei mit der ihrigen vereinigt und begründeten ihre Behauptung folgendermaßen:

„Seit vierzig Jahren und darüber, da noch in Bromberg eine oder drei Familien existirt haben, gehörten die dortigen Israeliten zur Jordoner Synagoge, woselbst sie ihre Religionsgebräuche ausübten. Dies können noch lebende, siebenzigjährige Leute bezeugen. Als sich aber die Familien vermehrten, hat die Bromberger Gemeinde bei der vormaligen Regierung um die Erlaubniß nachgesucht, eine „Judenschule“ im Hause des David Brasch einzurichten zu dürfen. Diese kann jedoch keine Synagoge bilden, da weder Älteste noch Geistliche in ihr vorhanden sind. Zudem lassen sie ihre Leichen auf dem Jordoner Friedhofe beerdigen, und sie sind sogar verbunden, bei Trauungen einen Rabbiner zu berufen. Jedoch war üblich, daß die Schullehrer als

35) Nach einer in poln. Sprache abgefaßten Urkunde, der eine beglaubigte Uebersetzung ins Deutsche beiliegt. Archiv d. Synagogen-Gemeinde Bromberg.

Stellvertreter der Rabbiner getraut haben. Dies geschah auch in Bromberg. Was die Beschneidung anbelangt, so ist es Pflicht einer jeden Gemeinde, sich behufs Vollziehung derselben an diejenige Synagoge zu wenden, zu welcher sie gehört. Früher haben auch die Einsassen der jüdischen Gemeinde in Bromberg dieser Pflicht genügt. Späterhin haben sie jedoch gegen dieselbe verstoßen und ließen zur Vollziehung dieses religiösen Aktes die Aeltesten aus Labischin kommen. Obwohl wir,“ so schließen die Forderer Gemeinde-ältesten ihre Ausführungen, „keine schriftlichen Verordnungen und sonstigen Unterlagen für unsere Behauptungen haben, so glauben wir dennoch mit Recht die Bitte aussprechen zu dürfen, im Hinblick auf die eben angeführten Thatfachen die Bromberger Gemeinde mit der unsrigen zu vereinigen.“—

Hierauf entgegneten die Aeltesten der Bromberger Gemeinde, und zwar Aron Lewinstein, 68 Jahre alt, und David Brajch, 64 Jahre alt, folgendes:

„Es sind erst dreißig Jahre verflossen, seitdem die fünf (?) jüdischen Familien von Friedrich dem Großen den Regierungsschutz und somit das Recht der Niederlassung in Bromberg erlangt haben. Auf Grund dieses Privilegs formirten sie alsbald untereinander eine besondere Versammlung, Kahal. Wenn sie nun ihre Leichen in Fordon beerdigen ließen, so geschah dies nach einer besonderen Uebereinkunft, wie dies der Fall bei dem vor 12 Jahren erfolgten Ableben des Vaters des Aron Lewinstein war, dessen Familie für die Beerdigung desselben 100 Thaler an die Forderer Gemeinde zahlte. Ferner zahlte dieselbe Familie für die Beerdigung des Sohnes dieses Lewinstein 60 Thaler. Gehörten die Genannten zur Forderer Gemeinde, so wäre diese nur zur Forderung von 1 Thaler 8 Groschen für jede Leiche berechtigt gewesen.

Da nun die Bromberger Gemeinde eine besondere Versammlung, Kahal, ausmachte, hat selbige nach Uebereinkunft und auf Verlangen bezahlen müssen, eine Thatfache, die sich oft wiederholt hat, wodurch die Forderer Gemeinde von der Bromberger mehrere 100 Thaler gewonnen hat. Aber auch aus der Art der Ausübung der anderen Religionsgebräuche von Seiten der Bromberger Gemeinde kann die Forderer keineswegs das Recht herleiten, zu beanspruchen, daß die Bromberger Versammlung mit der ihrigen vereinigt werde. Denn die Art der Ausübung dieser religiösen Gebräuche ist ganz unserem Ermessen anheimgestellt. Als Beweis hierfür diene die Thatfache,

daß der Hausvater Schmul Abraham vor 30 Jahren an seinem in Bromberg geborenen Sohne die Beschneidung durch einen Ladißchiner Funktionär vollziehen ließ, ferner ließ Aron Lewinstein an seinem vor 25 Jahren geborenen Sohne diesen religiösen Akt durch einen aus Inowrazlaw berufenen Funktionär vollziehen.“ —

Zur Bekräftigung dieser Behauptung erwirkten die Bromberger Gemeindecältesten ein Attest³⁶⁾ des Bromberger Polizei-Magistrats, in welchem bescheinigt wird, daß die Bromberger Synagoge eine Gemeinde für sich sei, sie habe ihr eigenes Kahal und zahle für sich allein alle Abgaben, insbesondere die Kopfsteuer. Sie gehöre daher zu keiner, viel weniger zur Forderer Synagoge.

Ferner bescheinigt der Prokurator beim Civil-Tribunal des Bromberger Departements unterm 5. August 1809, daß er beim vormaligen Hofgericht im Jahre 1788 als Inquirent und Justiz-Kommissarius thätig gewesen, und daß ihm wohl bekannt sei, daß ein jeder Israelit, der in erforderlichen Fällen, sowohl in Kriminal- als auch Civilprozessen schwören sollte, jedesmal in der Bromberger Synagoge oder Kahal den Eid leistete, was auch noch gegenwärtig geschehe. Er könne sich aber nicht erinnern, ob je ein Israelit anderswo den Eid zu leisten verwiesen worden.

Auf Grund der vorstehenden Bescheinigungen beantragen nun die Bromberger Ältesten, daß die Synagoge in Bromberg an und für sich selbst eine Gemeinde bilde (formire) und zu keiner belegen sein solle. Zu der an den Präsekten gerichteten Bittschrift wird dieser Antrag noch folgendermaßen begründet: „Die Bromberger Juden haben seit ihrer vor 36 Jahren (1773) erfolgten Niederlassung in Bromberg weder in Hinsicht der Abgaben, noch in Religions- oder anderen Gebräuchen zu der Forderer Gemeinde gehört. Diese letztere kann auch mit nichts darthun, daß die Bromberger Juden je in einer Abgabe mit ihr vereint waren. Sie verlangt aber dennoch, daß die Bromberger Juden für sie Abgaben zahlen sollen, um sich von solchen zu schonen.“ Auch sei ihre Synagoge, heist es weiter, in gutem Zustande, daher könne man das kleine Vermögen nicht für sie hingeben. Die Synagoge sei mit Erlaubniß der Generaldirektion und der vormaligen Kammer erbaut worden, und es sei, wie von allen anderen Synagogen, eine Konzeßion zur Locirung einer Synagoge nicht gefordert worden. Betreffs der Eidesleistung sei zu bemerken, daß die Bromberger Synagoge wichtiger sei, als die Forderer. Auch sei es unpassend, wenn eine Synagoge

36) Archiv der Synagogengemeinde Bromberg.

einer Hauptstadt, wie Bromberg (!), zu einer kleinen, wie Gordon, belegen sein sollte, mit welcher man nicht zusammenwohne, deren Einkünfte daher nicht zu kontrolliren seien, wodurch stets Streit hervorgerufen werden würde. Es sei auch bekannt, daß die reichen Juden in Gordon immer die Abgaben von den Armen gezogen und sich verschont haben. Die Bromberger Gemeinde bestehe blos aus fünf vermögenden Familien, welche sämtliche Lasten tragen müssen, und elf Familien seien wegen ihrer Armut außer Stande, irgend etwas beizutragen. —

Die Präfektur trifft am unterm 11. August 1809 die Entscheidung, daß die jüdischen Einwohner der Stadt Bromberg nie zu Gordon gehörten, sondern immer für sich eine Gemeinde formirten, sie seien auch nicht schuldig, sich mit dem Gordoner Kahal zu vereinigen. —

Wie erheblich die Koscherfleischsteuer war, die den hier geschilberten Konflikt zwischen der Bromberger und Gordoner Gemeinde herbeigeführt hatte, erhellt aus der Thatfache, daß im Jahre 1809 die Juden des Kreises Bromberg laut Verfügung des Präfekten vom 21. Juli des genannten Jahres außer dem Rest für 3 Monate noch eine Summe von 13718 fl. 20 Gr. 1½ Schilling an Koscherfleischsteuer zufolge Restripts des Schatzmeisters vom 31. Mai 1809 zu entrichten hatten. —

Die Warschauer Regierung brachte den Juden unausgesetzt ein Mißtrauen entgegen und beschränkte die Einwanderung ausländischer Juden.³⁷⁾ So sollte der Begünstigungen, welche ein Dekret vom 20. März 1809 für die ins Land einwandernden Ausländer ausspricht, nur derjenige Jude theilhaftig werden, welcher ein Reinvermögen von 60000 poln. Gulden nachweist und

1. entweder eine Fabrikanstalt (excl. Getränkefabrikation) oder en-gros-Handlung zu errichten beabsichtigt, oder durch Atteste den Nachweis führt, daß er sich den Wissenschaften gewidmet;
2. polnisch oder französisch oder deutsch lesen und schreiben kann;
3. sich verpflichtet, die Kinder vom 7. Jahre an in die öffentlichen Schulen zu schicken und
4. keine der dem alttestamentarischen Volk noch immer eigenen äußeren Abzeichen zu tragen verspricht.

Außer dieser Klasse sollten nur solche Juden fernerhin aufgenommen werden, welche wenigstens 300 poln. Gulden an Vermögen nachweisen und außerdem vor einer aus vereideten Sachverständigen bestehenden Commission darthun, daß sie eines der

37) Meyer. S. 351.

folgenden Handwerke: der Gerber, Riemer, Sattler, Tuchmacher, Färber, Tuchscheerer, Leinweber, Bergleute, Schmiede, Messerschmiede, Büchsenmacher, Tischler, Rademacher oder Stellmacher erlernt haben und sich verbindlich machen, dasselbe wenigstens fünf Jahre von ihrer Ankunft im Lande an gerechnet, bei Strafe der Zurückweisung über die Grenze zu treiben. —

1812. Kaum hatten sich die Juden an die Roscherfleischsteuer gewöhnt, da bürdete man ihnen eine neue, nicht minder drückende Steuerlast auf. Die Juden waren vom Militärdienst befreit. Als Ausgleich hierfür führte die Warschauer Regierung am 28. Januar 1812 eine besondere Steuer ein, welche Rekrutensteuer genannt wurde. Man motivirte diese Steuer damit, daß die Juden „zum edlen“ Berufe des Kriegers untauglich seien und ihnen „die wichtige Angelegenheit der Landesvertheidigung noch nicht uneingeschränkt anvertraut werden könne“. Für die Befreiung der Juden von der Militär-Konskription hatten dieselben jährlich eine Zahlung von 700000 poln. Gulden zu leisten. Diesen Betrag hatten „die alttestamentarischen Einwohner“ des Herzogthums an den Schatz desselben abführen zu wollen, sich bereit erklärt. Die Juden wurden fortan zum Losen und zum Dienste in der Linien-Armee nicht mehr herangezogen.³⁸⁾

1815. Die Juden Brombergs hatten trotz der Fremdherrschaft ihre Anhänglichkeit dem preussischen Herrscherhause bewahrt. Ungeachtet der harten Strafen, mit denen die Franzosen eine offene Parteinahme für Preußen ahndeten, sammelten sie Beiträge zur Unterstützung verwundeter preussischer Krieger. Und als am 1. Juni 1815 die preussischen Occupationstruppen in die Departementsstadt Bromberg einzogen, die 8 Jahre lang von Preußen getrennt war, wurden die vaterländischen Krieger auch von den jüdischen Einwohnern mit Begeisterung empfangen. Man hatte eine schöne Ehrenpforte errichtet, und die jüdische Gemeinde empfing die Einziehenden mit folgendem, von J. Hirschfeld verfaßten Festgruße:³⁹⁾

Willkommen Preußen!

Seid begrüßt, Preußens siegbekränzte Helden!
Mit Ruhm bedeckt, mit Tapferkeit ausgerüstet,
Im Gewühle der Schlachten, auf Mars Gefilden
Und im Friedenschooße von Sanftmüthigkeit geleitet.
Seid begrüßt, wackere Krieger, vor Brombergs Pforten
Von der Euch jubelnd entgegenströmenden Israelitischen Gemeinde,

38) Meyer. S. 350.

39) Zeitschr. d. j. G. d. Pr. Pöj. V. S. 318. Wittenheilt v. Schwarz.

Die wir sehnsuchtsvoll Euch zeither erwarteten
Als Balsam der uns, ob Preussens Trennung, tiefgeschlagenen
Bunden.

Ein neues, segensbringendes Morgenroth bricht nun hervor,
Erquickend jedes Bedrängten Brust, verschleichend jede Traurigkeit.
Des Lenzes Herrlichkeit prangt wieder in majestätischer Flor
Durch die zurückkehrende Friedrich Wilhelms heilswangere Krone
der Weisheit.

Er, der erhabenste Monarch, dessen scharfsichtiger Forschungsblick
Die für seine erlauchte Person hegende kindliche Ergebenheit
Seiner Unterthanen mosaischen Glaubens wahrnahm, zertrümmerte
den Druck,

Der sie beugte und gewährte ihnen vielmehr bürgerliche Freiheit.
So wollen auch wir, durchglüht von ungeheuchelter Treue süßen
Gefühlen

Uns des milden Scepters, der hohen Regierung erfreu'n und
frohlocken!

Die, von Gerechtigkeit gestützt, jene eiserne Fesseln
Auflösen wird, die auf unserm Thum und Lassen lasteten.

O, möge die, des Lebens Faden unseres Regenten

Und dessen Nachkommen spinnende Parze nie damit aufhören!

Dass Er und seine erlauchten Prinzen ewig über uns regieren
möchten.

Und so uns des heutigen wohnereichen Tages stets erinnern! —

Eine nicht mindere Begeisterung that sich innerhalb der
Bromberger jüdischen Gemeinde, deren Seelenzahl nunmehr auf
233 gestiegen war,⁴⁰⁾ kund, als die Regierung am 12. Juli 1815
einen Aufruf zu Beiträgen für militärische und patriotische Zwecke
und zur Bildung freiwilliger Jägercorps erließ. Es traten sofort
mehrere jüdische Freiwillige aus Bromberg auf Kosten der jüdischen
Gemeinde in die Reihe der Vaterlandsverteidiger. Diesem Bei-
spiele folgten bald viele Gemeinden der Umgegend.⁴¹⁾

Durch diese Beweise von treuer Anhänglichkeit an König
und Vaterland, welche die Befürworter des mosaischen Glaubens in
den wieder mit Preußen vereinigten ehemals polnischen Landes-
theilen an den Tag gelegt hatten, war die berechtigte Hoffnung
geweckt worden, daß ihnen das Bürgerrecht ertheilt würde, das
ihre Glaubensbrüder in den anderen Provinzen seit 1812 besaßen.
Durch das Edikt vom 11. März 1812 war die Ausnahmestellung

40) Jahrb. d. h. Gesch. f. d. Negedischkeit. 1895, S. 5. Mittheilungen
von M. Meyer. Nach Wuttke. S. 283. nur 223.

41) Klein, jüdischer Volkskalender für das Jahr 1847.

Noch heute führen Nachkommen eines dieser Freiwilligen den Familiennamen
„Freylor.“

der Juden in dem preussischen Staate beseitigt worden. Man erklärte sie nicht nur als Inländer, sondern erhob sie zu Staatsbürgern, gab ihnen Grundbesitz, Handel, Industrie, überhaupt alle Gewerbezweige ohne Beschränkung frei und verlieh ihnen auch das Niederlassungsrecht in Stadt und Land. Der jüdische Staatsbürger hatte fortan alle Lasten und Pflichten des christlichen Mitbürgers, aber durchaus keine anderen, zu tragen, wurde zum Militärdienste herangezogen, war in privatrechtlicher Hinsicht den nichtjüdischen Staatsbürgern vollständig gleichgestellt, hatte mit diesen eine gleiche Gerichtsbarkeit und das Recht, städtische Gemeindegämter zu bekleiden und zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen zu werden. All dieser Vortheile hofften auch die Juden in den Posener Landen theilhaftig zu werden, sie wollten nicht mehr „preussische Juden“, sondern vollberechtigte „jüdische Preußen“ sein. Es hatte den Anschein, daß diese Hoffnung erfüllt werden sollte, denn durch einen Erlaß des Oberpräsidenten Zerbini di Sposetti vom 4. Juni 1815 wurde die entwürdigende Koscherfleischsteuer als „eine mit den Maximen der preussischen Gesetzgebung nicht einverständene Besteuerung der Religion“ für den 15. Juli außer Kraft gesetzt. Hiermit hatte es jedoch vorläufig sein Verenden. Auf wiederholte Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts wurde erklärt, daß darüber noch nähere Bestimmungen getroffen werden sollten.

War nun auch die lästige Koscherfleischsteuer beseitigt, so war schon längst an ihre Stelle eine andere, allerdings nicht so sehr drückende Abgabe getreten, und zwar ein Kriegsschuldentilgungsbeitrag. Dieser Beitrag wurde im Jahre 1829 von der Bromberger Gemeinde mit 13 Thalern 24 Sgr. 2 Pfg. abgelöst.⁴²⁾

In einem Erlaß vom 15. Juli kündete endlich der Oberpräsident an, daß die Regierung sich ernstlich mit den Mitteln beschäftigen wolle, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche ihren wohlthätigen Absichten in Rücksicht der Juden entgegenständen.⁴³⁾ Um die Ansichten und Wünsche der Juden kennen zu lernen, forderte er aufgeklärte Juden auf, ihm vertrauensvoll Vorschläge für die Verbesserung der politischen Lage zu unterbreiten. Er betonte jedoch in diesem Erlaß, daß er eine sofortige Einführung aller bürgerlichen Freiheiten für die Juden Posens um so weniger für rathsam halte, als diese in zu großer Zahl und zudem meist beschäftigungslos seien. Die Folge dieses Erlasses war, daß im August eine Versammlung der Gemeindevertreter des Departements Bromberg stattfand, die zu demselben Stellung nahm.

42) Archiv der Synagog.-Geme. Bromberg.

43) Chr. Meyer. S. 372.

Das Ergebnis dieser Versammlung war, daß man am 13. August eine Antwort auf den oben erwähnten Erlaß an den Oberpräsidenten richtete, in der es hieß, daß die Juden Posen bis jetzt gezeigt hätten, daß sie der Regierung nützlich seien. Schon jetzt sei ihr Handel ein lebhafter, und derselbe würde nach Verleihung des Staatsbürgerrechts noch mehr zunehmen. Auch sei die jüdische Bevölkerung keineswegs „sehr zahlreich“, vielmehr mache sie nur etwa $\frac{1}{30}$ der Gesamtbevölkerung aus. Wenn man Fremde mit allen möglichen Vergünstigungen heranziehe, warum sollten da den Einheimischen die Rechte vorenthalten werden? Man bat daher um Aufhebung aller Beschränkungen. Auch die Gesamtjudenthümlichkeit der Provinz Posen sandte ein Gesuch ähnlichen Inhalts ab.⁴⁴⁾ Man führte Klage darüber, daß die Regierung die Juden Posen bisher so stiefmütterlich behandelt, und daß ihnen jeder Weg zur Besserung versperrt sei. So sei z. B. in Lissa noch jetzt der Jude von vielen Gewerben (Eisen- und Tuchhandel) ausgeschlossen. Es fehle nicht Liebe zur Arbeit, sondern Freiheit. Da eine Antwort auf das Gesuch der Vertreter des Bromberger Departements nicht erfolgte, wandte man sich an den Staatskanzler Hardenberg und führte darüber Beschwerde, daß man den Juden Posen die Pflichten der Staatsbürger auferlege, ohne daß man ihnen Rechte gewähre. Der Staatskanzler erwiderte am 22. April der Bromberger Gemeinde, daß den Juden in Posen die Staatsbürgerrechte verliehen werden sollten. Doch blieben diese Zusicherungen einstweilen schöne Worte, die Regierung behandelte die Posener Juden mit einer gewissen Kengstlichkeit, ihr erschten deren Zahl bedenklich und daß ein großer Theil „mit keinem nützlichen Gewerbe beschäftigt sei“. Sie konnte sich daher nicht entschließen, ihr Versprechen einzulösen und die Juden Posen ihren Glaubensbrüdern in den anderen preußischen Provinzen gleichzustellen. —

Das war der Lohn für die Begeisterung, mit welcher die Posener Juden nicht hinter ihren christlichen Mitbürgern während der Befreiungskriege zurückgeblieben waren. Auf eine Erfüllung aller gehegten Hoffnungen war um so weniger zu rechnen, als die Reaktion in Staat und Kirche immer größere Ausdehnung gewann. —

Obwohl die Bromberger Gemeinde sich lebhaft an dem Kampfe um die staatsbürgerliche Freiheit theilnahmte, versäumte sie es durchaus nicht, an ihrer inneren Entwicklung mit Eifer thätig zu sein.

44) Verles. Geschichte der Juden in Posen.

1815. Im Jahre 1815 richtete sie in dem in der Poddlenkerstraße (jetzt Mauerstraße) belegenen Greiterschen Hause eine öffentliche Gemeindefeststube ein. Sie hatte zu diesem Zwecke um einen Konsens bei der Regierung nachgesucht, der ihr auch unterm 3. April 1815 erteilt wurde.⁴⁵⁾ Nach diesem Konsens wird dem Aron Lewinstein, Markus Lewin und Konsorten bescheinigt, „daß das Greitersche Haus an keinem öffentlichen Plage liegt und sich daher zur Abhaltung von Gebetverrichtungen eignet. Daher wird dem Kahal gestattet, dort eine Gebetstube einzurichten. Da sie dieses Haus zu erwerben beabsichtigen, wird ihnen die Erlaubniß hierzu erteilt. Sie haben aber nur das Recht, hier ihre Gebete zu verrichten, sollen sich jedoch auch bemühen, bei Verlust dieser Erlaubniß, diesen Platz rein und sauber zu halten, auch alle Lasten tragen, die mit dem Hause verbunden sind.“ —
1816. Am 22. Mai 1816⁴⁶⁾ werden die Vorsteher der alttestamentarischen Gemeinde zu Bromberg vom dortigen königlichen Polizeidirektor Schwede aufgefordert, für die schleunige Einrichtung eines Begräbnisplatzes in der Nähe der Stadt Sorge zu tragen, da unter keinen Umständen länger mehr gestattet werden könne, daß Leichen der Gemeinde nach Jordon oder nach einem anderen Orte von Bromberg transportirt werden. Die Einrichtung muß unbedingt bis 1. August 1816 unfehlbar getroffen sein. Infolge dieser Verfügung kaufte nun „die Judengemeinde zu Bromberg mit Konsens der königl. Regierung am 2. Oktober 1816 den im Bezirk der Immediatstadt Bromberg sub Nr. 424a belegenen jüdischen Begräbnisplatz, 152 □ Ruthen 20 □ Fuß groß“, worüber jedoch erst am 19. August 1819 ein besonderer Kaufvertrag abgeschlossen wurde.⁴⁷⁾

Trotzdem die Gemeinde jetzt einen eigenen Friedhof besaß, wurden fernerhin Leichen nach Jordon gebracht. Man hatte noch zu viele Beziehungen zu der alten Gemeinde, der man entstammte, und auf deren Friedhöfe die Ueberreste der Vorfahren ruhten. Infolge eines hiesbezüglichen Gesuches hatte die Polizei-Direktion laut Verfügung vom 9. November 1816 auch in einzelnen Fällen nachgegeben, daß Leichen der alttestamentarischen Gemeinde zu Bromberg in Jordon beerdigt werden konnten.⁴⁸⁾

Der Gemeindevorstand sah aber darin, daß man den Bromberger Friedhof überging, nicht nur eine Zurücksetzung der Gemeinde, sondern auch eine Schädigung der Friedhofskasse.

45) Archiv d. Synagog.-Gem. Bromberg. (polnisch.)

46) Dasselbst.

47) Dasselbst.

48) Dasselbst.

Er erhob daher Beschwerde und wies darauf hin, daß „nach dem jüdischen Geseze feststehe, daß wenn auf einem Friedhofe einer Gemeinde schon einige Leichen liegen, keine mehr aus der Gemeinde nach anderen Friedhöfen geführt werden dürfe. Zudem hätten der Erwerb und die Einrichtung des Begräbnißplatzes viele Opfer und Mühen gekostet. Die Behauptung einiger Mitglieder, welche darauf bestehen, in Fordon begraben zu werden, die Bromberger Gemeinde bilde mit der Fordoner eine Pararchie, müsse auf grund der schon gepflogenen Verhandlungen (1809) bestritten werden.“⁴⁹⁾ Die Regierung wurde daher gebeten, unter keinen Umständen eine Beerdigung Bromberger Leichen in Fordon zu gestatten, oder bei Ertheilung eines Leichenpasses die einzuziehenden Kosten zur Judentkirchhofkasse festzusetzen.“

Nachdem im Jahre 1815 der Gemeinde die Erlaubniß zum 1817-
Ankauf des Greiter'schen Grundstückes, in welchem sich das Gemeindefestlokal befand, ertheilt worden war, fand der Erwerb desselben im Jahre 1817 statt.

In einer erst am 16. Februar 1829 ausgestellten gerichtlichen Urkunde heißt es darüber, daß die Juden-Synagoge vor Notar und Zeugen unterm 3. September 1817 durch die durch Vollmacht vom 30. November 1824 vollkommen legitimierten Bevollmächtigten, Kaufleute Simon Hirschfeld, Abraham Lewinstein, Salomon Henmann Auerbach, Moriz Lichtenstein von den Schneidermeister Benjamin und Barbara Greiter'schen Eheleuten nach erfolgter KonzeSSIONIRUNG von Seiten der Regierung das an der (Mauer-) Pöbblersstraße 191 befindliche Grundstück für 1400 Thaler kaufte. Der Besitztitel wurde unterm 17. Januar 1825 für die Synagoge berichtigt. —⁵⁰⁾

Nachdem die Gemeinde sowohl einen Friedhof, als auch 1819.
ein Festlokal erworben, lenkte der Vorstand zunächst sein Augenmerk auf die Regelung der inneren Verwaltung. Es wurde ein Gemeinderegulativ festgesetzt, das die Befugnisse der Verwaltungsorgane, namentlich die Handhabung der Kassengeschäfte regelte. Dieses Regulativ wurde am 25. Oktober 1819 von der Regierung bestätigt und trat alsbald in Kraft.

Die Gemeinde ermaugelte bisher eines rituellen Tauchbades. 1820.
Da die Verwaltung verpflichtet war, ein solches für die Gemeindeglieder zu beschaffen, jedoch die erforderlichen Mittel fehlten, auf Kosten der Gemeinde eine solche Einrichtung zu treffen, so

49) Der Kaufmann Hirsch Salomon Lewin hat sich am 29. Juni 1817 eine Abschrift dieser Verhandlung (cfr. S. 14 ff.) erbeten, um diesen Nachweis zu führen.

50) Die spätere gerichtliche Ausfertigung des Kaufvertrages war erforderlich, um eine Bezeichnung des Gemeindegeländes zu ermöglichen. (cfr. S. 30).

schloß man am 7. Juni 1820 mit J. Miller einen Vertrag,⁵¹⁾ laut dessen derselbe in seinem neu errichteten Badehause „ein Bad zum geselligen Gebrauch der Tauche für die Bromberger Judenschaft anzulegen sich verpflichtet.“ Ein Bad sollte im Sommer 6 Gutegroschen, im Winter 10 Gutegroschen kosten.

1824. Im Jahre 1824 zählte die Gemeinde 33 beitragende, daher stimmberechtigte Mitglieder. Unter diesen wird auch der gelehrte Josua Fränkel genannt. Fränkel war wohl der erste Bromberger Gemeindebeamte. Er war Vorbeter, Schächter und Sekretär. Auch lag ihm ob, die Gemeindefeuern einzuziehen. Bei einer Gelegenheit wird er als „Vicerabbiner“ bezeichnet. Als solcher hatte er rituelle Entscheidungen zu treffen.

Die Gemeindeverhältnisse hatten, trotzdem von Seiten der Verwaltung unter schweren Opfern die notwendigsten Institutionen geschaffen worden waren, keine gedeihliche Entwicklung genommen.

1825. Es waren Streitigkeiten und Spaltungen entstanden, die hauptsächlich in dem Vorhandensein zweier Privatbetschulen ihren Grund hatten. Besonders herrschten im Jahre 1825 recht traurige Zustände, und das Gemeindegewesen war vollständig in Verfall gerathen. Die bisherigen Vorsteher Wigdor David Brasch, Abraham Lewinstein und Leyzer Brochownil hatten ihr Amt niedergelegt, sodaß die Gemeinde eine Zeitlang ohne jedes Oberhaupt war. Daher richtete am 3. Oktober 1825 eine Anzahl Mitglieder der Gemeinde eine Bittschrift⁵²⁾ an die Regierung, in welcher diese um schnelligste Wiederherstellung und Regulirung des Gemeindegewesens gebeten wurde. Es heißt in dieser Bittschrift, die hohen und höchsten Polizeibehörden hätten mehrmals die Nothwendigkeit der Existenz einer Gemeindeverfassung für die in Bromberg wohnhaften alttestamentarischen Glaubensgenossen ausgesprochen. Beinahe schon ein halbes Jahr herrsche die größte Verwirrung. Das ganze Gemeindegewesen sei fast aufgelöst. Dieser Zustand könne, da er bedeutende Nachtheile für viele Gemeindeglieder mit sich führe, nicht länger geduldet werden. Sodann wird dieser Zustand sowie all das, was ihn herbeigeführt hat, folgendermaßen geschildert:

Am 20. April 1825 sollte nach polizeilicher Anordnung die Wahl der neuen Gemeindevorsteher, Repräsentanten und des Kassirers gemäß des Regulativs vom 25. Oktober 1819 durch die ganze Gemeinde erfolgen. Es fanden sich indessen nur so wenige Mitglieder ein, daß mit der Wahl geschehlich nicht vorgegangen werden konnte. Die bisherigen Vorsteher Wigdor

51) Miller der Ent.-Gem. Bromberg.

52) Tafell-jt.

David Barrasch,^{52*)} Abraham Lewinsein und Lense Prochowit sahen sich dadurch veranlaßt, ohne Weiteres ihre Demission zu geben. Dadurch, daß die Gemeinde nun ohne Vorsteher war, erwuchs dieser eine große Verlegenheit, denn was von der Gesamtheit aufgebracht werden mußte, konnte nach Belieben von den Einzelnen als solidariisch Mitverpflichteten durch Exekution beigezogen werden. In der That drohte in diesen Tagen einzelnen Mitgliedern die besondere Gefahr, allein für eine Hauptschuld der Gemeinde aufkommen zu müssen, nämlich für die Entrichtung des Kaufgeldrestes für das Bethaus. Diese Schuld, welche dem Bromberger Bürger Grünwald jr. cedirt worden war, betrug an Kapital, Zinsen und Kosten 1000 Thaler. Barrasch und Genossen, diese drohende Gefahr voraussiehend, zogen sich zurück, um sich jeglicher Verantwortlichkeit zu entledigen, und die schon erwähnte Wahl verlief wohl hauptsächlich deshalb resultatlos, weil niemand unter den obwaltenden Umständen das Amt eines Gemeindevorstehers oder sonstigen Beamten übernehmen wollte. Diese Weigerung wurde auch damit begründet, daß die Gemeindeglieder die erforderlichen Beiträge zu zahlen sich weigerten, der Vorstand somit außer Stande wäre, die notwendigen Zahlungen zu leisten und infolgedessen häufig selbst Vorschüsse machen mußte, um entweder die dringendsten Gemeindebedürfnisse augenblicklich zu befriedigen, oder gar von der Exekution seiner Person sich zu befreien. Zudem herrschte innerhalb der Gemeinde die größte Uneinigkeit, die dem Umstande entsprungen war, daß zwei zum öffentlichen Gottesdienste bestimmte Gebäude vorhanden waren, wodurch die Gemeinde in zwei Parteien getheilt wurde, von denen jede ihr besonderes Interesse verfechten zu müssen glaubte. Wiederholt hatte die Regierung die Unzulässigkeit einer zweiten Bettschule erklärt, zuerst am 26. Februar 1819. Die Gemeinde sollte sich über die Beibehaltung des einen oder anderen zum Gottesdienste bestimmten Lokales binnen vier Wochen entscheiden. Unter'm 4. Februar 1820 wurde aber das von der Gemeinde erworbene Greiterische Seitengebäude als Gemeindebettschule genehmigt. Dem David Barrasch wurde nun freigestellt, in einem Zimmer seines Hauses einen Privatgottesdienst abzuhalten und daran auch Personen seiner Familie theilnehmen zu lassen. Indessen sollte dieses als eigentliche Betstube und Gemeindebettschule nicht gelten. Auch wurde Barrasch mit den übrigen ihm anhängenden Familien verpflichtet, solange sie sich nicht etwa von der Gemeinde in allen Beziehungen völlig losgesagt, zu den Lasten der Einrichtung und Unterhaltung des Synagogens und

52a) Der Name lautet theils „Brajch“, theils „Barrasch“.

Betlokals beizutragen. Bei der am 18. Januar 1820 erfolgten Repräsentantenwahl hatten die Theilnehmer der Barrausch'schen Betstube abgesondert Repräsentanten gewählt, weshalb diese Wahl von der Behörde für ungültig erklärt wurde. Barrausch und seine Anhänger hatten es offenbar darauf abgesehen, eine Korporation in der Korporation zu bilden. Man bat nun die Regierung, die Polizei zu beauftragen, das Barrausch'sche Betlokal zu schließen und, nachdem die zum Gottesdienste bestimmten Sachen herausgenommen, das Zimmer zu versiegeln, und zwar solange, bis nachgewiesen ist, daß solches zu einem anderen Privatzwecke gebraucht werde. Die Regierung wurde außerdem gebeten, diejenigen Familien, welche sich bisher zur Barrausch'schen Privatbetstube gehalten, anzuweisen, sich zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen des allgemeinen Betlokals zu bedienen. Eine Ordnung könne nur dadurch herbeigeführt werden, daß eine ordnungsmäßige Wahl eines Vorstandes unter Aufsicht der Behörde stattfinde. Nur dann würden sich Mitglieder zur Uebnahme des Amtes eines Vorstehers entschließen, wenn sie in der Behörde eine Stütze finden, um gesegliche Gemeindebeschlüsse fassen, Beiträge einzuziehen und in Streitigkeiten entscheiden zu können.

Wie schon erwähnt, drohte in jenen Tagen einigen Gemeindegliedern die Gefahr, für die Schuld, welche die Gemeinde dem Grunwald jr. zu bezahlen hatte, mit ihrem Privatvermögen aufkommen zu müssen. Die von dem Kgl. Landgericht unterm 25. Juli schon angeordnete Exekution war gegen die Synagogenvorsteher gerichtet. Als aber einer der Gläubiger erfahren hatte, daß keine Vorsteher existirten, betrachtete er die Korporation als nicht vorhanden, und er suchte sich einfach fünf Mitglieder aus, gegen die er als solidarisch Mitverpflichtete die Zwangsvollstreckung verlangte. Diese Mitglieder gehörten jedoch zu demjenigen Theile der Gemeinde, welcher das Greitersche Haus erworben und eingerichtet hatte, die Barrausch'sche Partei aber blieb unbehelligt. Man beantragte daher nun, auch diesen Theil der Gemeinde zur Zahlung der Kaufgelder heranzuziehen und eine entsprechende Repartition zu veranlassen (3. Okt. 1825).

Zu Anbetracht der unhaltbaren Zustände bittet ferner am 20. Oktober 1825 eine Anzahl Mitglieder der Gemeinde die Regierung wegen Anordnung einer neuen Vorsteherwahl und Repartition der zu den nöthigen Ausgaben erforderlichen Beiträge. Bisher war man vergebens bemüht gewesen, eine Versammlung behufs Vornahme der Wahl zu veranstalten. Die Mitglieder der Barrausch'schen Betstube weigerten sich immer noch, zur Gemeindezahlungen zu leisten, weder im Guten, noch durch Exekution.

Dies währte länger als ein Jahr. Inzwischen war die Kabinettsordre vom 9. Dezember 1815, nach welcher gottesdienstliche Versammlungen der Juden in Privathäusern nicht geduldet werden sollten, am 6. Juni 1826 auch für die Provinz Posen wirksam gemacht worden. Auf Grund dieser Verordnung wurde denn auch auf Antrag der inzwischen nengewählten Vorsteher der Gemeinde, S. L. Jacobi, Moritz Davidsohn und Ephraim Hirschberg, der Kaufmann Wigdor David Barasch am 19. August 1826 von der Polizei aufgefordert, seine Betstube bei Vermeidung der Versiegelung zu schließen. Gleichzeitig wurden gottesdienstliche Versammlungen jüdischer Glaubensgenossen sowohl in dieser Betstube, als auch in anderen Privatlokalen überhaupt untersagt. Somit war die immer weiter um sich greifende Sucht der Mitglieder, private Winkelbetstuben einzurichten, Einhalt gethan und eine Gefahr für den Bestand der Gemeinde beseitigt.

Die Barasch'sche Betstube war nun wohl aufgehoben, jedoch wurde alsbald dafür eine andere im Hause der Wittwe Schmul Abraham eingerichtet ungeachtet des ergangenen Verbotes. Auch andere Mitglieder versuchten ein Gleiches zu thun. Man erklärte, das Gemeindehaus sei zu klein, da auch die in Gorciezkowo wohnenden Juden nach Bromberg zum Beten kämen. Um Raum zu schaffen und diesen Ausreden den Grund zu nehmen, richtete man einen zweifachen Gottesdienst ein, und zwar vormittags von 6 — 8 Uhr und von 8 — 10 Uhr.

Unterm 19. März 1827 wendet sich der Vorstand an die Polizei um Aufhebung der Schmul'schen Winkelbettschule. Die Polizei übt aber beharrlich Nachsicht. Nun wendet man sich an das Ministerium, und dieses verfügt am 6. Mai auf die Vorstellung vom 6. April, daß der Regierung in Bromberg angewiesen sei, betreffs der Winkelbettschulen Näheres zu veranlassen. Trotzdem zögert die Regierung, der ministeriellen Verfügung zu entsprechen. Der Vorstand sieht sich daher genöthigt, sich an die Regierung zu wenden, daß diese der Polizei auftrage, die Ministerialverfügung vom 6. Mai 1827 betr. Aufhebung der Winkelbetstuben schleunigst auszuführen. Er erklärt, man wolle nur eine Korporation bilden. Die Familie Schmul sei sehr anmaßend und glaube, sich vor den anderen Glaubensgenossen einen Vorzug anmaßen zu dürfen. Man gebe vor, nicht nur keinen Raum im Tempel zu haben, sondern auch keine standesgemäße Stelle. Auch stände das Bethaus an ungeeigneter Stelle. Letzteres sei nicht der Fall, denn auf demselben Territorium sei die „im hiesigen Orient bestehende St. Johannis-Loge erbaut“. Desgleichen habe sich noch kein den Tempel besuchendes Mitglied eine tödtliche Krankheit zugezogen. Man verurtheilt auch die

Annahme der Familie Schmul, die mehr sein wolle, als andere, obwohl im Tempel vor Gott alle gleich seien. Uebrigens habe diese Familie schon vor 40 Jahren (also 1787), wo nur 3 israelitische Individuen in Bromberg wohnten, mit den letzteren wegen Synagogen im Streit gelegen. Der Vorstand (R. L. Jacobi, Moriz Davidsohn und Ephraim Hirschberg) weist ferner darauf hin, daß die Mitglieder der früher Barrasch'schen Betstube (etwa 12 Familien, die zum Theil keine Beiträge zahlen, zum Theil zu den Reichsten zählen) hätten zum Ankauf des Gemeindebetthauses nichts beigetragen, ja, sie bildeten eine „besondere Sekte“, die verboten sei.

Ungeachtet dieser Vorstellung verfügt das Ministerium am 6. Juni 1827 auf eine Eingabe der Kaufleute Jacob Schmul u. Gen. vom 4. April 1827, die einstweilige Benutzung ihrer Betstube zu gestatten. Es sollte aber auf eine Erweiterung des Tempels Bedacht genommen werden. Wenn nach bestimmter Frist die Erweiterung erfolgt sei, sei die Barrasch'sche Betstube zu schließen. Dies habe bis zum 1. August zu geschehen. Später wird bis zum Januar 1829 Delation gewährt, nachdem jetzt die Vorsteher und Repräsentanten selbst um Fortbestehen der Barrasch'schen Schule nachgesucht hatten. Die Gemeinde war aber wegen ihrer schlechten finanziellen Lage nicht im Stande, diese Erweiterung so bald vorzunehmen, sie wird noch im Jahre 1832 hierzu aufgefordert, und sie antwortet unterm 16. Mai 1832, daß es ihr nun endlich gelungen sei, alle Schwierigkeiten zu überwinden, sodaß der Bau noch in diesem Jahre vorgenommen werden könne und binnen Jahresfrist vollendet sein werde. —

Ueber die Steuerverhältnisse jener Tage erfahren wir folgendes:

Im Jahre 1826 waren 48 Steuerzahler vorhanden, die in 5 Klassen getheilt waren. Die Steuerpflichtigen wurden eingeschätzt und sie steuerten 4, bezw. 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ % ihres festgestellten Einkommens. Die Ausgaben beliefen sich in diesem Jahre insgesamt auf 450 Thaler. Davon erhielt der Schächter Tränkel an Gehalt 156 Thaler. An Armeugeld waren 110 Thaler zu zahlen, die Stadtverwaltung gewährte für die Armen einen Zuschuß. Im Jahre 1829 kam die jüdische Gemeinde mit dem Magistrat überein, daß dieser alljährlich 40 Thaler für die Armen beitrage.

Einen ganz erheblichen Theil der Ausgaben machte die Rekrutensteuer aus, welche, wie schon erwähnt, im Jahre 1812 von der Warschauer Regierung eingeführt worden war. Die Regierung hatte den Rabbiner Joel Sachs in Labischin und den Synodus Moses Lefser in Snowrazlaw zu Bevollmächtigten erwählt; die-

selben hatten die Verpflichtung, die von der Behörde ernannten Deputirten aus dem Bromberger Departement zusammenzuberufen, um gemeinschaftlich mit denselben den von der Regierung für den Kreis festgesetzten Steuerbetrag auf die einzelnen Korporationen zu repartiren. Im Jahre 1826 entfiel auf die Bromberger Gemeinde ein Steuerbetrag von 65 Thalern. Dieser Betrag wurde wiederum auf die Gemeindeglieder vertheilt. Auch die Juden in den umliegenden Ortschaften hatten einen entsprechenden Steuerbetrag zu entrichten. So gehörten zur Gemeinde Bromberg die Ortschaften: 1. Bialobloft, 2. Gorzykowo, 3. Klenz-Dombrowke mit a) 7. Schlenje, b) Gr. Mendorf, 4. Ossowiz. Später kam noch die Ortschaft Gr. Bartelssee hinzu. Die einzelnen Synagogengemeinden waren verpflichtet, das „Contingent der Judenrekrutensteuer“ pränumerando in monatlichen Raten zu entrichten, auch waren sie verbindlich gemacht, etwaige Ausfälle irgend welcher Art bei den einzelnen Gemeinden zu decken. Doch wurde der Synagoge das Recht zugestanden, diese Steuer auch an dem neuen Wohnorte der verziehenden Mitglieder durch die betreffenden Behörden einzuziehen zu lassen. 1829 wurde J. L. Jacobi von der Regierung als Kreisdeputirter bei der Repartition der Rekrutensteuer gewählt.⁵³⁾ —

Die Gemeindeverhältnisse wurden immer verwickelter, die die Nothlage immer größer. Die Gemeinde ist wegen der Zahlung des Restausgelbes für das Synagogengrundstück im Betrage von 700 Thalern und der rückständigen Zinsen in Höhe von 200 Thalern verklagt und verurtheilt worden. Am 31. Mai 1827 1827. sollte die Subhastation erfolgen. Zudem hatte der die Kasse verwaltende Vorsteher Ephraim Hirschberg sein Amt als Kassirer niedergelegt.

Um zunächst der Gemeinde eine sichere, regelmäßige Einnahme zu verschaffen, wurde am 8. März 1827 die Krupka eingeführt. In einem Berichte an die Polizei vom 11. September 1827 wird die Einrichtung der Krupka folgendermaßen geschildert: Der Schächter wird fortan aus der Gemeindefasse besoldet. Die Fleischer zahlen von dem kaischer geschlachteten Vieh, und zwar von einem großen Rinde, Ochse oder Kuh 1 Thaler 15 Sgr.,

„	kleinem	„	1
„	Kalbe	„	5 Sgr.,
„	Lamm	„	2
			6 Pfg.

Ferner ist für eine Gans oder Gute 1 Sgr., für ein Huhn oder eine Ente 4 Pfg. zu zahlen. Den Fleischern wird die Verpflichtung auferlegt, trotz dieser Abgabe das Fleisch nicht theurer zu verkaufen.

53) Archiv der Synagogengem. Bromberg.

Dagegen wird ihnen die Gewährung zinsfreier Darlehen aus der Gemeindefasse in Aussicht gestellt.

Unterm 31. Oktober 1827 wird diese eingeführte „Kaufherfleischsteuer“ sowohl von der Regierung, als auch von der Provinzial-Steuer-Direktion genehmigt. Die Gemeinde schätzte das durchschnittliche jährliche Ergebnis dieser Steuer auf ungefähr 250 Thaler.

Die Gemeinde wollte sich aber nicht nur das schon erworbene Grundstück erhalten, sondern hegte den Wunsch, auch das zu demselben gehörende Seitengrundstück zu erwerben. Um die hierfür erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, entschloß man sich zu einer größeren Anleihe.

Um die sehr verwickelten Gemeindeverhältnisse lösen zu können, ging man zuvörderst daran, den Verwaltungsvorstand zu verstärken. In einer am 8. Mai 1827 stattgefundenen Gemeindeversammlung wurden gewählt zu Vorstehern: J. L. Jacobi, Ephraim Hirschberg und Moriz Davidsohn, — zu Repräsentanten: Jacob Lebenheim, Abraham Wolff, M. B. Markwald und Isidor Asch,⁵⁴⁾ — zum Kassirer: Victor David Barasch, — zu Beisitzern: Moriz Schmul, Victor Barasch, Hirsch Lewin Schmuckler und Samuel Hirsch. Dieser erweiterte, elfgliederige Vorstand sollte bis zum 1. Januar 1829 in Funktion bleiben.

Nunmehr erscheinen von den damaligen 52 Gemeindemitgliedern laut einer Urkunde vom 29. Mai 1827 33 vor Gericht und zwar: Kaufmann Moriz Davidsohn, Kaufm. Isidor Ascher, Kürschner Salomon Schlesinger, Scharfrichtereispächter Schmul Hirsch, Kaufm. Alis Eshu, Kaufm. J. L. Lehms, Schmuckler Hirsch Lewin, Kaufm. Salomon Martins, Kaufm. Jakob Lebenheim, Schneider Ludwig Prochownik, Glaser Lewin Salomon, Uhrmacher Hermann Zacharias, Schneider Benjamin Prochownik, Schneider Jakob Brock, Kürschner Heiman Weißbein, ? Heiman Zacharias, ? Meyer Izig, ? David Heymann, ? Abr. Jakob, Kaufmann Nachmann Löwenthal, Bettstrierstecher S. Meyer, Kaufm. Manuel Jacobi, Schneider Hirsch Abraham Löwenberg, Posamentier Leiser Moriz, Schneider Joseph Fischer, Kaufm. Hirsch Salomon Lewin,

54) Isidor Asch, der 1815 sich in Bromberg niedergelassen hatte, stammte aus Posen und war ein hervorragender Zahnmediziner, den zuweilen hochgeachtete Personen in juristischen Fragen um Rath angingen. Asch entstammte einer hochangesehenen Familie und war ein Nachkomme des berühmten Rabbiners Genoch b. Abraham, den die Posener Gemeinde wegen seines klangvollen Namens im Jahre 1652 als Sendboten nach Deutschland schickte, um Unterstützung zu erbitten, da sie sich in einer überaus großen Nothlage befand. Die Gebeine Asch's ruhen auf dem Posener Friedhofe. Seine reichhaltige Bibliothek ist noch im Besitze seiner in Bromberg wohnenden Tochter. (Siehe: Aus dem Posener Ghetto v. Ph. Bloch im Jahrb. der Distor. Gesellschaft f. d. Prov. Posen. 1897 S. 226.)

Kaufm. Heymann Davidsohn, Fleischer Hirsch Dann, Kaufmann Isidor Hirschberg, Fleischer Joseph Spia, Schneider Jakob Jacobowicz, Kaufmann M. Marcus Levi und Kaufmann Moriz Lichtenstein, daß sie für ihre Erben und Nachfolger die Kaufleute J. L. Jacobi, Ephraim Hirschberg, Moriz Schmul, David Brenas, Victor David und M. B. Markwald bevollmächtigen, vor dem Königl. Landgericht zu erscheinen und die Rechte der Gemeinde wahrzunehmen behufs Kaufs der in der Bobbelenferstraße 191—191a belegenen Grundstücke. Gleichzeitig werden sie bevollmächtigt, eine Anleihe von 1000 Thalern aufzunehmen und dafür alle Gemeindegebäude, auch die Revenüen, wozu hauptsächlich die Krupka gehört, den Gläubigern zu verpfänden. Von den genannten 33 Gemeindeglieder sind nur 8 des Schreibens unkundig. An Stelle ihres Namens zeichnen sie mit 000.

Dem Vorstand war es im Jahre 1827 gelungen, den drängenden Gläubiger Grunwald dadurch zu beschwichtigen, daß er ihm eine Abschlagszahlung leistete. Mit Beginn des Jahres 1829 war die Gemeinde jedoch wieder in gleicher finanzieller Bedrängniß. Grunwald hatte abermals auf eine Subhastation angetragen. Seine Forderung betrug nur noch 380 Thaler. Um in dieser Noth die erforderlichen Mittel zu beschaffen, entschloß man sich, die Krupka zu verpachten. Pächter derselben war Hirsch Salomon Lewin, der die Pachtsumme von 318 Thalern für die Zeit vom 1. März 1829 bis 1. März 1830 im Voraus zu bezahlen hatte. Ferner nimmt die Gemeinde durch ihre bestellten Bevollmächtigten (laut Verschreibung⁵⁵) vom 9. Februar 1829 1829. von dem Rathsherrn und Kaufmann Roggeler eine Hypothek in Höhe von 900 Thalern auf. Verpfändet war: 1) Der Begräbnißplatz nebst Totenhaus auf Gorzykowo, 2) die Krupka, 3) die Revenüen der Sıbbänke in der gegenwärtigen und zukünftigen Synagoge, 4) das noch auf dem Gemeindegrundstücke einzurichtende Badehaus nebst Utensilien. Diese Schuld wurde am 15. Dezember 1845 getilgt. —

Im Jahre 1828 beschwert sich die Gemeinde über die Regierungsbevollmächtigten Rabbiner Joel Sachs in Labischin, und Synodus Moses Leiser in Inowrazlaw, weil sie behufs Repartition der Rekrutensteuer keinen Deputirten aus Bromberg nach Labischin berufen und den Beitrag von 56 Thalern ohne Weiteres auf 150 Thaler erhöht haben. Während Bromberg mit nur 50 Mitgliedern 150 Thaler zahlen sollte, zahlte Inowrazlaw mit 300 Familien 300 Thaler. —

Um diese Zeit wurden in dem Reviere der Oberförsterei

56) Archiv der Synagogengemeint. Bromberg.

Jagdschütz im Bromberger Kreise Bernsteinadern entdeckt, zuerst im Jahre 1828. Zu einem am 18. April des genannten Jahres stattgehabten Termine behufs Verpachtung der Bernsteingräberei traten auch Bromberger Juden auf, und zwar Rosenthal, Moritz Lichtenstein und Naßmann Lichtenstein.⁵⁶⁾ Dieselben erhielten jedoch nicht den Zuschlag, da der Jordoner Jude Samuel Berg Meistbietender blieb, der die Nutzung für das Meistgebot von 210 Thalern für ein Konfortium erhielt. Pachtlustige waren noch: Ifig Rosenberg, Manasse Rosen-
thal aus Schwef, ferner: Juda Löwenberg, A. L. Jacobi, Naßmann Moses Auerbach und Leiser Tugendreich aus Jordon. Die Bernsteingräberei muß sich offenbar gelohnt haben, denn der Pächter stellte schon am 10. Mai bei der Regierung den Antrag, die Zahl der kontraktlich zu beschäftigenden Arbeiter verdoppelt zu dürfen. Diesem Antrage wurde jedoch nicht stattgegeben. —

Das Gemeindefiegel, das um diese Zeit benützt wurde, zeigt eine sinnige bildliche Darstellung. Vor einem Sockel (Altar), auf dem in hebräischen Schriftzeichen das Wort „Kahal“ sich befindet, steht ein Adler, der seine Flügel schwingend ausbreitet und mit seinem Schnabel einen Palmzweig (Sinnbild des Friedens) auf diesen Sockel legt. Um den Adler stehen die Worte: „Synagoge zu Bromberg“, unter demselben nochmals in hebräischer Schrift: „Bromberg“. —

Auch innerhalb der Bromberger Gemeinde hatte sich schon um diese Zeit die „Umwandlung aus mittelalterlichen Zuständen in moderne Lebensformen und Anschauungen“ zu vollziehen begonnen.⁵⁷⁾ Der Impuls hierzu war sicherlich wohl auch hier, wie zumeist anderwärts im Großherzogthum Posen, durch die Schriften Mendelssohns und durch die seiner Schüler und Nachfolger, der sogenannten „Meaßsim“, gegeben worden. Hatte doch die von diesen ausgegangene Bewegung, welche im Kampfe des Neuen gegen das Bestehende die Gemüther der deutschen Judenschaft mehr oder minder stürmisch ergriff, ihre Wellenringe auch über die Posener Provinz fortgepflanzt, und die Bromberger Judenschaft wird gleichfalls von dieser Bewegung nicht unbeeinflusst geblieben sein. Denn nach kurzer Zeit entspann sich auch hier ein Kampf zwischen den vorhandenen Gegensätzen, der zunächst nicht so sehr nach außen hin in die Erscheinung trat.

Zu den modernen Bestrebungen hat aber nicht wenig der

56) *Zeitschrift d. histor. Gesellschaft f. d. Pr. Posen* XIII, 1898, S. 80. Die Bernsteingräberei im Kreise Bromberg von D. Heinemann.

57) Siehe: Dr. Philipp Bloch. Die ersten Culturbestrebungen der jüdischen Gemeinde Posen unter preussischer Herrschaft. Breslau S. 1 u. ff.

Umstand beigetragen, daß die preussische Regierung das vom sächsischen Ministerium des Innern zu Warschau unterm 13. April 1815 erlassene Dekret in Kraft erhielt, welches in den sächsisch-polnischen Landestheilen den künftlichen Erwerb eines außerhalb des Judenreviers belegenen Grundstückes, das einem christlichen Vorbesitzer gehörte, davon abhängig machte, daß der jüdische Käufer nächst dem Besitz eines reinen Vermögens von 20 000 Mark nachweisen konnte, daß er des Deutschen oder des Polnischen in Sprache und Schrift mächtig sei, daß er seine oder die von ihm bevormundeten Kinder in eine öffentliche Schule schicke oder in den landesüblichen Lehrgegenständen unterrichten lasse, und daß er nebst den Seinigen sich keines äußeren, das jüdische Volk von den christlichen Einwohnern unterscheidenden Abzeichens bediene.⁵⁸⁾

Die Regierung zog aber auch aus diesen Forderungen die Konsequenzen und zeigte ein dankenswerthes Entgegenkommen. Um die durch das oben gekennzeichnete Dekret vom 13. April 1815 geforderte geistige Ausbildung der Juden zu ermöglichen, trat sie mittels Erlasses vom 14. Juli 1824 an die Regulirung des jüdischen Schulwesens heran. Die Schulpflicht sollte mit dem 5. Lebensjahre beginnen. Wo keine besondere jüdische Schule vorhanden war, hatten die jüdischen schulpflichtigen Kinder die christlichen Schulen zu besuchen. An jeder Schule sollten nur tüchtige Lehrer angestellt werden. Auch die eigentlichen Religionslehrer sollten erst nach vorheriger Prüfung angestellt werden. Bei dieser Prüfung war weniger auf religiöses Wissen, als auf Geschick und allgemeine Kenntnisse zu sehen. Selbst Privatlehrer sollten geprüft sein und erst nach bestandener Prüfung die erforderliche Konzession erhalten. Die Winkelschulen sollten geschlossen werden. Die Regierung betont ausdrücklich, daß sie „die Erwartung hege, der besser gesinnte Theil der Judenchaft ihres Verwaltungsbezirktes werde den angeordneten, nur die Verbesserung ihres Zustandes beabsichtigenden Maßregeln mit Vertrauen und Bereitwilligkeit entgegenkommen.“⁵⁹⁾

Um dem willkürlichen Verfahren, welches bei Anstellung jüdischer Lehrer noch hier und da stattgefunden, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, trifft die Regierung später (29. 10. 1827) besondere Bestimmungen. Dieselben lauten:

1. Keine Anstellung darf erfolgen ohne Nachweis über erfolgte Prüfung und ohne obrigkeitliche Genehmigung.
2. Bei der Anstellung ist der Abschluß eines Kontraktes erforderlich.

58) Dr. Bloch. Culturbestrebungen etc. S. 6.

59) M. G. Kletke, Organisation des Judentums im Großh. Posen.

3. Die Anstellung darf zunächst nur provisorisch auf 1, 2, 3 Jahre erfolgen. Eine feste Anstellung soll erst nach Bescheinigung der Amtstüchtigkeit stattfinden.
4. Der einmal, auch provisorisch, angenommene Lehrer darf nicht, selbst nach Ablauf seines Kontraktes, willkürlich entlassen werden. Die Regierung hat zuvörderst die Gründe zu prüfen und zu entscheiden. Jedem Lehrer aber steht es frei, selbst vor Ablauf des Kontraktes sein Amt niederzulegen, jedoch nur zu Ostern oder Michaelis, in jedem Falle hat er bei einer beabsichtigten Niederlegung seines Amtes drei Monate vorher zu kündigen. Bei fester Anstellung erfolgt eine förmliche Vokation.

Alle diese Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer.⁶⁰⁾ —

Die Regelung des Schulwesens und die damit verknüpften Anordnungen betreffs der Anstellung der Lehrer sind für das geistige Leben der Bromberger Juden von weittragender Bedeutung geworden und übten auf ihr Denken und Fühlen, wie überhaupt auf ihre Anschauungen einen Einfluß, der durch die folgenden Jahrzehnte nachhaltig weiterwirkte. Man ergriff mit Freuden die Gelegenheit, aus dem Vorne der profanen Wissenschaften zu schöpfen, und selbst die, welche den alten Anschauungen huldigten und der Präponderanz des Talmuds das Wort redeten, verschnähten es nicht, sich eine profane Bildung anzueignen. Hatte doch das geistige Leben innerhalb der Bromberger Judenschaft um das Jahr 1827 schon eine solche Höhe erreicht, daß laut einer gerichtlichen Urkunde unter 33 Mitgliedern nur 8 der deutschen Schrift unkundig waren.⁶¹⁾

Freilich mögen vorher, wie überall sonst seit Jahrhunderten, wohl auch hier Bibel, Talmud und rabbinische Schriften die hauptsächlichsten, ja einzigen geistigen Bildungsmittel gewesen sein. Diese begannen jedoch von nun an immer mehr in den Hintergrund gedrängt zu werden, namentlich seitdem allen in gleichem Maße die freie Entfaltung der schlummernden geistigen Kräfte und Anlagen ermöglicht worden war. Allerdings waren die Juden Brombergs infolge mangelnder Mittel außer Stande, selbst Veranstellungen zu treffen, um dem Verlangen nach geistiger Bildung stattgeben zu können. Dafür aber nahm man stets und überall die anderweitig gebotene Gelegenheit wahr, und schickte die Kinder entweder in die christlichen Schulen, oder stellte selbst

60) Kletke. Organisation des Judenwesens 2c.

61) cfr. S. 29.

Hauslehrer an, die der Jugend eine ausreichende Bildung in den profanen Wissenschaften angedeihen ließen. Die Erwachsenen ließen ab und zu im Gotteshause einen Wanderredner in deutscher Sprache das Wort Gottes verkünden. So erfahren wir, daß 1829 ein Prediger Reißmann in der Bromberger Synagoge predigte. Sein Honorar wurde durch eine Kollekte beschafft, deren Ergebnis etwa 19 Mark betrug. Da jedoch die Vorträge durchreisender Rabbinen oft Unzuträglichkeiten hervorriefen, wurde später (1837) bestimmt, daß ohne ausdrückliche Genehmigung beider Verwaltungs-Körperschaften kein Vortrag mehr in der Synagoge gehalten werden durfte.

Die Bekleidung der Vorsteherwürde in der Bromberger Gemeinde muß im Jahre 1830 wenig verlockend gewesen sein, denn bei der im März des genannten Jahres stattgehabten Vorsteherwahl weigerten sich die Gewählten, ihre Ämter anzunehmen. Auf einen Bericht an die Regierung rath dieselbe, keinen Zwang zur Annahme auszuüben, vielmehr eine andere Wahl vorzunehmen, oder die Gewählten zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl durch „gerichtliche Klage zu vermögen“.⁶²⁾

Bald aber traten in der Gemeindeverwaltung wieder geordnete Zustände ein, und der Vorstand war in der Lage, noch in demselben Jahre ein den Zeitverhältnissen entsprechendes Gemeindestatut zu erlassen. Als Muster und Richtschnur wurden die Statuten der Breslauer israelitischen Gemeinde vom 12. März 1826 und deren Synagogenordnung vom 5. April 1829 genommen. Nach dem neuen Bromberger Gemeindestatut waren drei Obervorsteher und vier Repräsentanten zu wählen. Von den zu wählenden Verwaltungsmitgliedern wird unbedingt gefordert, daß „sie einiges, wenn auch mäßiges Vermögen besitzen, wodurch ihre Unabhängigkeit vom Publikum gesichert wird“. In wichtigen Dingen entscheidet die Gemeindeversammlung. Falls die Anstellung eines Rabbiners in Aussicht genommen werden sollte, muß von demselben gefordert werden, daß „er öffentlich predige, der Landessprache in Wort und Schrift mächtig sei und sich in die landesübliche Tracht kleide“. — —

Bei der im Jahre 1831 in Bromberg ausgebrochenen 1831. Cholera-Epidemie bekundete die Judenschaft einen außerordentlichen Wohlthätigkeitsinn. Unter den Hilfspendenden that sich ganz besonders Jacob Lewin Jacobi hervor.⁶³⁾

Beim Ausbruch der Insurrektion im genannten Jahre wandte sich die Gemeindeverwaltung auf Anregung J. L. Jacobi's

62) Archiv der Synagogengemein. Bromberg.

63) Klein's jüd. Volkstaler für 1847.

mit einer Petition an den König, die wehrhafte Jugend Posen zum Militärdienste heranzuziehen. Es heißt in dieser Bittschrift u. a.: „... Schon 1813—14 und —15 hätten die israelitischen Korporationen Inowrazlaw, Fordon und Bromberg dadurch ihren Patriotismus bekundet, daß sie mehrere equipirte Freiwillige gestellt.“⁶⁴⁾ Diese Bitte wurde huldvoll aufgenommen, und der König gab in einer besonderen Kabinettsordre „sein Wohlwollen der patriotischen Gemeinde zu erkennen.“ —

*

*

In seinem Erlasse vom 10. Februar 1818 an die Posener Deputirten hatte der Oberpräsident Herboni di Spofetti erklärt, „die Regierung sei von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, durch zu ergreifende Maßregeln die Verhältnisse der Juden Posen in der möglichst kürzesten Zeit zu regeln.“ Diese „möglichst kürzeste Zeit“ aber sollte volle fünfzehn Jahre währen, und die Regierung hätte diese Neuregelung auch dann noch nicht vorgenommen, wenn nicht die dringende Nothwendigkeit vorgelegen hätte, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen noch vor dem Erlaß eines die gesammten Provinzen der Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu ordnen. So wurde denn durch Kabinettsordre vom 1. Juni 1833 das längst gegebene Versprechen eingelöst und der Zustand der Juden in der Provinz Posen geregelt, der dadurch eine wesentliche Besserung erfahren hat. Auch wurden so manche, aus der Lage der Gesetzgebung hervorgegangene Zweifel beseitigt. Es wurden jedoch nur vorläufige Vorschriften erlassen, die nach Maßgabe eines künftigen Gesetzes ergänzt, bezw. abgeändert werden sollten. Diese Vorschriften bezweckten:⁶⁵⁾

1. Verbesserung der Gemeindeverwaltung.
2. Sorge der Gemeinde für den Schul- und Religionsunterricht.
3. Regelung der Militärdienstverpflichtung. Es war jedem Juden in der Provinz gestattet, freiwillig in den Militärdienst zu treten. Die Väter nicht ein-

64) Archiv d. Synagog.-Gem. Bromberg.

65) M. G. Kleffe. Organisation des Judentums im Großh. Posen.

tretender Juden waren zur Zahlung des Rekrutengeldes verpflichtet.

4. Bestimmungen betreffs der Naturalisation. Zur Erlangung derselben waren erforderlich: Unbescholtenheit, Kenntniß der deutschen Sprache und Annahme eines bestimmten Familiennamens. Unter diesen Voraussetzungen konnten naturalisirt werden, die nachweisen konnten, daß sie

- a) seit dem 1. Juni 1815 ständig in der Provinz Posen gewohnt, oder zur späteren Niederlassung die staatliche Erlaubniß hierzu erhalten haben,
- b) entweder der Kunst oder Wissenschaft sich widmen und durch sie sich ernährten, oder ein Haus im Werthe von 2000 Thalern, oder ein Grundstück selbst bewirthschaften, oder endlich ein Kapitalvermögen von 5000 Thalern besitzen, oder durch patriotische Handlungen sich ein besonderes Verdienst erworben haben.

5. Anordnungen bezüglich der Verheirathung der Juden. Ausländerinnen sollten den Besitz von 500 Thalern nachweisen. Zur Gültigkeit der Eheschließung waren erforderlich: Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und feierliches Anstecken des Trauringes.

Diese vorläufigen Verordnungen enthielten auch mancherlei Beschränkungen und ließen noch immer einen Unterschied zwischen den Juden des Großherzogthums Posen und denen der alten Provinzen fortbestehen. Die Juden Posens konnten keine Staatsämter bekleiden, sie waren auch nicht zu Deputirten wählbar. Endlich durften sie nicht ohne Erlaubniß in eine andere Provinz übersiedeln. Außer den „naturalisirten Juden“ unterschied die Verordnung noch „nicht naturalisirte“. Diese durften nur in den Städten wohnen, waren jedoch nicht zur Erlangung des städtischen Bürgerrechts berechtigt; sie waren vom Hausirhandel, sowie auch vom Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen. Der Aufenthalt auf dem platten Lande war ihnen nur unter gewissen Beschränkungen gestattet. Die Annahme christlicher Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten war ihnen untersagt. Darlehnsgeschäfte durften sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldsurkunden abschließen. Schuldansprüche für verkaufte berauschende Getränke sollten keine rechtliche Gültigkeit haben.⁶⁶⁾ —

66) Perles. Geschichte der Juden in Posen. S. 119, 120.

Gleich nach Erlass dieser vorläufigen Verordnungen hatte die Gemeindeverwaltung einen eingehenden Bericht über die Gemeindeverhältnisse zu erstatten. In demselben wurde angegeben, daß nur die innerhalb der Barriere wohnhaften Juden zur Gemeinde gehörten. Die auf Gorzykowo oder in anderen Orten wohnenden Juden gehörten nie zur Bromberger Gemeinde. Auf Grund der neuen Verordnung fand auch eine Neuwahl der Verwaltungsmitglieder statt. Es wurden gewählt: **35.** Hirschberg, M. Lichtenstein und J. Lebenheim. Zum Repräsentantenvorsitzer wählte man J. L. Jacobi.

Bald darauf ist die Regierung bemüht, sich genaue Kenntniß betreffs des Schuldenwesens der Gemeinde zu verschaffen und die allmälige Tilgung der Schulden herbeizuführen. Sie fordert den Etat ein und giebt Anordnung, wie derselbe aufzustellen ist. Auch verlangt sie einen Nachweis über die vorhandenen Schulden. Als Norm für die Schuldentilgung wird festgesetzt, daß außer der regelmäßigen Zinszahlung jährlich mindestens 5 Prozent vom Hauptstamme abzutragen seien dergestalt, daß die Schulden spätestens in 20 Jahren getilgt sind. Die Angelegenheit zögert sich hin. Der Vorstand wird sehr oft unter wiederholter Strafandrohung aufgefordert, ein Schuldenverzeichnis einzureichen. Endlich kommt er am 8. August 1839 dieser Aufforderung nach. Das Verzeichniß weist eine Gesamtschuld von 1710 Thalern 8 Sgr. auf.⁶⁷⁾ Die Gemeinde will diese Schuld in 6 Jahren, also bis 1846 tilgen, sodas jährlich 287 Thaler 5 Sgr. 6 Pfg. abzutragen sind. Die Regierung genehmigt diesen Plan und verfügt unterm 24. November 1839, daß zur Tilgung der Schulden die eingehenden Kaufpreise für die Sitzbänke in der Synagoge verwandt werden sollen. Ein Gesuch der Gemeinde, in Rücksicht auf die schlechten finanziellen Verhältnisse zu gestatten, die Abzahlungsquote zu verringern, wird vom Oberpräsidenten abgelehnt, sodas, dank der Energie der Behörde, die gesammte alte Schuld am 1. Januar 1846 getilgt ist. —

1834.

Die Regierung war mehr und mehr bestrebt, die Wirkungen des Gesetzes von 1812 abzuschwächen. Ihre Abneigung gegen die Juden trat immer deutlicher hervor durch die mannigfachen Verfügungen und Maasnahmen, durch welche die ihnen zugesicherten Rechte wieder verkürzt oder ganz genommen werden sollten. Diese Schritte der Regierung hatten naturgemäß die Wirkung, daß in den weniger judenfreundlichen Provinzen die Stimmung gegen die Juden sich steigerte.⁶⁸⁾ Diese allgemeinen Verhältnisse lassen

⁶⁷⁾ Archiv der Synagog.-Gem. Bromberg. Schulden-S. No. 2.

⁶⁸⁾ Saluwicz. Geschichte der Juden in Königsberg. S. 137.

es auch erklärlich erscheinen, daß die Bromberger Stadtverwaltung es wagen konnte, ihre alte Abneigung gegen die jüdischen Mitbürger wieder offen zu Tage treten zu lassen. Der in seinem Fache als Künstler anerkannte jüdische Bildhauer Goldbaum hatte um die Erlaubniß nachgesucht, sich in Bromberg niederlassen zu dürfen. Die Stadtverwaltung verweigerte jedoch, sogar wider den Willen der Regierung, diese Erlaubniß, indem sie erklärte, ihr Privileg aus dem Jahre 1550 (?) sei durch Kabinettsordre vom 30. September 1830 auf immer bestätigt worden. Die Gemeindeverwaltung war über dieses Verhalten der städtischen Behörde, die es vermocht hatte, vier Jahre lang das „Wieder in Kraft treten“ des schon als abgethan erachteten Privilegs zu verheimlichen, empört. Sie wandte sich daher unterm 1. April 1834 mit einer Petition⁶⁹⁾ an die Regierung, die folgenden Inhalt hatte:

„Der hiesige Magistrat hat im Jahre 1830 bei Sr. Majestät dem Könige angetragen, das der Stadt vom Könige Stanislaus (?) von Polen⁷⁰⁾ im Jahre 1550 (?) ertheilte Privilegium, wonach kein Jude sich hier niederlassen darf, dergestalt in Kraft zu setzen, daß es bei der Anzahl der hier wohnenden Juden verbleiben möge, fernerweit aber kein auswärtiger Israelit mehr zuzuziehen berechtigt sein solle, und zur Verschönerung dieses Antrages soll sich der wohlthätige Magistrat nicht gescheut haben, von den jüdischen Bewohnern eine Schilderung zu entwerfen, wie sie nur ein von Vorurtheilen Befangener erdichten konnte. Da des Königs Majestät seit der Wiederbesinnahme der Provinz Posen über die bürgerlichen Verhältnisse der darin ansässigen Israeliten noch nicht definitiv entschieden haben, so sollen allerhöchstdieselben mittelst Kabinettsordre vom 30. September 1830 bewilligt haben, daß bis zum Erscheinen des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten vorläufig kein auswärtiger Jude sich hier niederlassen dürfe.

Unter sämmtlichen jüdischen Unterthanen der preussischen Monarchie hat die hiesige Gemeinde am schmerzlichsten diese Zurücksetzung empfunden, die seitdem immer zur Sprache gebrachte, längst verjährte Vorurtheile wieder nährt und als Schreckbild sich dem humanen Streben einer Annäherung zwischen Christ und Jude entgegenstemmt. Dessenungeachtet vermied es die Gemeinde,

69) Archiv der Synagog. - Gent. Bromberg.

70) Es kann nur Sigismund II. August gewesen sein, der das Privileg am 1. Juni 1555 ertheilte. Er regierte von 1548--1572 (vergl. S. 4). Stanislaus bestieg erst 1763 als letzter König von Polen den Thron.

ein Gegengefüß zu den Füßen des Thrones zu legen in vollem Vertrauen, daß bei der Gerechtigkeitsliebe unseres erhabenen Monarchen das täglich erwartete Gesetz nicht nur jene Schranke allein, sondern auch alle aus der Vorzeit herrührenden Bedrückungen entfernen werde. Endlich unterm 1. Juni vorigen Jahres erschien die Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum. Theilweise unseren Erwartungen entsprechend nahmen wir sie mit Gefühlen des Dankes gegen Se. Königl. Majestät auf, folgten willig den von einer Königl. wohlthöblichen Regierung in der Verfügung vom 6. Januar ds. Js. vorgeschriebenen Bestimmungen, obgleich der Gemeinde dadurch unerwartete Lasten auferlegt wurden und zweifelten nicht, daß das Gesetz in ausgedehntem Sinne in Kraft treten und hierdurch auch jedes frühere Privilegium oder jede Einschränkung dem § 27 gemäß aufhören werde.

Wie sehr mußte es aber uns befremden, zu erfahren, daß neuerdings der hiesige Magistrat dem in seinem Fache als Künstler anerkannten jüdischen Bildhauer Goldbaum⁷¹⁾ die nachgesuchte Niederlassung am hiesigen Orte wider den Willen der Königl. hochthöblichen Regierung deshalb verweigert habe, weil das mehrfach beregte Privilegium aus dem Jahre 1550 (?) durch die Kabinettsordre vom 30. September 1830 auf immer bestätigt sei.

Diese Geltendmachung halten wir nichtsdestoweniger aber als eine irrige Ansicht des Magistrats, indem solche mit dem Sinne des § 27 der neuen Verordnung in offenem Widerspruch steht, die indeß, wenn sie wirklich wahr, uns gerechte Veranlassung giebt, die Zurücknahme und Aufhebung des Privilegs bei Sr. Majestät dem Könige durch die uns vorgesetzte Behörde unterthänigst zu ersuchen.

Zuvörderst erlauben wir uns, einer Königl. hochthöblichen Regierung folgende unmaßgebliche Meinung zur geneigten Erwägung zu geben.

Die in dem fraglichen Privileg von 1550 (?) festgestellte Ausschließung fußt auf Gründen, die in jener finsternen und unedelsamen Zeit ihren Ursprung suchen, die aber bei der fortschreitenden Kultur, bei der erweislich redlichen Betriebsamkeit dem gegenwärtigen Zeitgeiste nicht mehr angepaßt werden können, sodaß es sich nicht denken läßt, als werde die erlauchte preussische Regierung im 19. Jahrhundert, der Zeit der Gesittung und Humanität, ein Gesetz, das im dunklen 16. Jahrhundert erlassen,

71) G. hatte nach dem Zeugniß des damaligen Königl. Bauinspektors *seiner* wahrhaft künstlerisch ausgeführte Holzschnitzereien für die Synagogen in Kempen und Kordon geliefert. Diese Schnitzereien schmücken noch heute die heiligen Wände der genannten Gotteshäuser.

und das selbst später unter polnischem Hepter unbeachtet blieb, erneuern. Es dürfte besonders zu berücksichtigen sein, daß die Israeliten im Großherzogthum, wohl zu den treuesten Unterthanen Sr. Majestät des Königs gehörend, sich wahrlich keiner solchen Beschränkung verdient machten, und daß, wenn hiesige Stadt sich durch die königliche Gunst bevorzugt glaubt, wir als Bürger zu deren Erlangung beigetragen haben. Ueberdies wurden wir durch die allerhöchste Kabinettsordre vom Jahre 1831 beglückt, in welcher des Königs Majestät Ihr allerhöchstes Wohlwollen der patriotischen Gemeinde zu erkennen gaben.⁷²⁾

Wolle man auch behaupten, daß durch ein hier einzuführendes Privilegium die Anhäufung jüdischer, dem Handel ergebener Individuen verhindert wird, so ist darauf zu erwidern, daß nicht alle Israeliten handeltreibend sind,⁷³⁾ niemand an einem Ort ein Geschäft etablirt, wo es Kaufleute genug, also wenig Aussicht giebt, daß ein großer Theil Einheimischer ebensogut in andere Städte abzieht, endlich daß, eine vermehrte Thätigkeit im Handel und in Fabriken wirklich angenommen, dem sinkenden Geschäfte Brombergs eher ein neuer Aufschwung verliehen wird, mithin zum Gedeihen der Stadt gereicht.

Wir bemerken schließlich noch, wie auch andere Städte hiesiger Provinz ähnliche und noch andere Privilegien besaßen, die aber der Menschlichkeit und Gerechtigkeit Platz machten. Im Vertrauen auf die humanen und weisen Einsichten der Kgl. hoh. Regierung wagen wir daher, hochdieselbe ganz gehorsamst zu bitten,

bei Sr. Maj. d. König in unserem Namen darauf anzufragen, und unter Berücksichtigung des Gesagten es befürworten zu wollen, daß Allerhöchst dieselben dieses schmählische Privilegium vom Jahre 1550(?) nicht bestätigen und die Kabinettsordre vom 30. September 1830 allergnädigst außer Kraft zu setzen geruhen mögen."

Auf diese Petition erging unterm 8. Juni 1830 an das Staatsministerium folgende Kabinettsordre:

„Wiemohl die Stadt Bromberg durch die zurückschickende Abschrift eines Privilegiums des Königs von Polen den Beweis nicht geführt hat, daß ihr durch landesherrliche

⁷²⁾ cfr. Seite 34.

⁷³⁾ Wie sehr diese Behauptung den Thatsachen entspricht, ist aus einem amtlich beglaubigten Mitgliederverzeichnis aus dem Jahre 1839 ersichtlich, nach welchem unter 75 Mitgliedern nur 17 Kaufleute, jedoch 28 Handwerker vorhanden sind.

Verleihung das Recht zugestanden sei, keine Juden bei sich bulden zu dürfen, so ist doch auch ihre Angabe, daß ihr ein solches Privilegium wirklich verliehen worden, nicht entkräftet, und wird vielmehr durch die nicht in Abrede gestellte Thatfachen unterstützt, daß bei der Besignahme im Jahre 1772 nur 4 jüdische Familien sich daselbst aufgehalten.⁷⁴⁾ Ich will daher nicht, daß den Juden der Aufenthalt und die Niederlassung zu Bromberg in dem Maße, wie das Gesetz vom 1. Juni v. Js. für das Großherzogthum Posen vorschreibt, unbedingt gestattet werde und bestimme deshalb, daß fernerhin keinem Juden gestattet sein soll, seinen Aufenthalt in Bromberg zu nehmen und sich daselbst häuslich niederzulassen, wenn er nicht zuvor durch den Minister des Innern und der Polizei eine besondere Konzession erlangt hat, die Sie hiernach dem Bildhauer Samuel Goldbaum ertheilen können. In Bezug auf die jüdischen Einwohner, die sich gegenwärtig in Bromberg befinden, verbleibt es bei ihren bisherigen Verhältnissen und den Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni v. Js". —

Hierauf erhielt die Regierung unterm 15. Juni 1830 vom Staatsministerium folgende Benachrichtigung:

„Auf den Sr. Königl. Majestät vom Minister des Innern und der Polizei über die Frage, ob durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 die der Stadt Bromberg früher zugestandene Befugniß, den Juden die Aufnahme daselbst zu verweigern, aufgehoben sei oder nicht, — sowie insbesondere über das von der gedachten Stadt in Abschrift beigebrachte Privilegium vom Jahre 1550⁷⁵⁾ erstatteten weiteren Bericht ist unterm 8. d. Mts. diejenige allerhöchste Entscheidung ergangen, welche der Königl. Regierung anliegend abschriftlich . . . bei Zurücksendung des eingereichten Attestes des Bauinspektors Rienig vom 3. Juni 1832 und des vorgedachten Dokuments von 1550 zufertigt wird, um danach sowohl wegen des Bildhauers Samuel Goldbaum, dessen Nieder-

74) Wäre diese Thatfache nicht geeignet, die in der Petition aufgestellte Behauptung zu erhärten, daß das Privilegium unbeachtet geblieben ist?

75) Daß auch in dieser ministeriellen Verfügung das Jahr 1550 angegeben worden ist, läßt vermuthen, daß die Stadt Bromberg außer dem schon erwähnten Ausweisungsbefehle vom 10. Juni 1555 noch ein solches vom Jahre 1550 besessen hat, da dem Ministerium eine Abschrift des Originals vorlag. Vielleicht darf angenommen werden, daß die Urkunde von 1555 lediglich eine Bestätigung des Ausweisungsbefehles vom Jahre 1550 enthielt.

lassung in Bromberg speciell genehmigt worden, zu verfügen, als auch die Bestimmung Sr. Maj. für zukünftige Fälle zu beachten und demnach zu Niederlassungen jüdischer Ankömmlinge in Bromberg, welche an sich statthaft sind, jedesmal die besondere Konzession des unterzeichneten Ministeriums zu extrahiren."

In dem Schreiben vom 5. Juli 1834, in welchem der Regierungs-Präsident v. Wißmann der Gemeinde-Verwaltung von dem Inhalte sowohl der Kgl. Ordre, als auch der ministeriellen Verfügung Kenntniß giebt, spricht er die Hoffnung aus, „daß dieser abermalige Beweis der allerhöchsten Huld und Gnade (!) Sr. Maj. des Königs die Bromberger Judengemeinde zu erneuter Dankbarkeit und zur sorgfamen und vollständigen Beachtung und Erfüllung aller ihr obliegenden und namentlich durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 und dessen Erläuterungen ihr auferlegten Pflichten auffordern werde.“⁷⁶⁾

Durch die gesetzliche Bestimmung, daß die auf dem Lande wohnenden Juden nach und nach in die Städte gebracht werden sollten, war für die jüdischen Bewohner der zur Gemeinde Bromberg gehörenden umliegenden Dörfer die Schwierigkeit erwachsen, daß ihnen die Niederlassung in Bromberg durch die Stadtverwaltung auf Grund des Privilegs versagt wurde. Sie hätten demzufolge nach den entfernteren kleineren Städten ziehen müssen. Viele aber fanden als Handwerker in der Stadt ihr Brot, viele waren zur Auswanderung zu alt, um anderweitig eine Erwerbsquelle zu suchen. Durch ihre Fernhaltung von der Stadt mußten sie der Noth und somit der Armenpflege anheimfallen. Die Regierung mahnt daher zur möglichsten Schonung und stellt anheim, wenigstens unter Umständen die Juden in ihren bisherigen Wohnsitzen zu belassen.⁷⁷⁾ Der Magistrat besteht jedoch ungeachtet dieser Mahnung auf seinem Privileg. Er betont, das Interesse daran, die Juden von der Stadt fernzuhalten, sei zu groß, als daß dieselbe es nicht als die größte Härte und Beeinträchtigung ihrer erlangten Gerechtsame ansehen sollte, wenn man ihr zumuthen wollte, diese Juden bei sich aufzunehmen. Die Regierung erklärt hierauf, sie wolle nicht in Abrede stellen, daß der Stadt durch die Diebereien der Juden Nachtheile erwachsen, „jedoch seien die wohnenden Individuen christlicher Religion nicht

76) Archiv der Synagogengemeinde Bromberg. Akta betr. die Niederlassung und Duldung auswärtiger Juden im hiesigen Korporationsverbande und der Stadt. An- und Abzugsache Nr. 2.

77) Generalakten der städtischen Polizeiverwaltung. betr. Judenwesen.

weniger dabei theilhaftig. Hier sei aber am Platze, polizeilich streng vorzugehen.“⁷⁸⁾

Die Gemeindeverwaltung hatte im Jahre 1832 der Regierung erklärt, daß sie in der Lage sei, binnen Jahresfrist den Bau eines neuen Tempels vollenden zu können. Wiewohl der Bau bald in Angriff genommen wurde, zögerte sich derselbe bis zum Jahre 1834 hin. Am 2. Oktober des genannten Jahres, d. i. am 28. Elul 5594, fand die feierliche Einweihung des neuen Gotteshauses statt. Den Einweihungsakt vollzog der Prediger und Religionslehrer Salomon Plehner aus Berlin, der auch die Liturgie hierfür verfaßte. Zur Einweihungsfeier waren u. a. geladen: Oberpräsident v. Flottwell in Posen, Regierungspräsident v. Wismann in Bromberg und Oberrabbiner Jacob Moses Eiger in Posen. Die Genannten waren verhindert zu erscheinen und richteten je ein Dankschreiben an den Gemeindevorstand. Regierungspräsident v. Wismann schrieb: . . . „Mit Vergnügen würde ich an einer Feier theilgenommen haben, die bei mir in mehrfacher Beziehung eine lebhafteste Theilnahme finden kann, und diese Theilnahme ist es, die mich zugleich auffordert, der sehr achtbaren Gemeinde meinen wohlgemeinten Glückwunsch zur Vollenbung eines Werkes darzubringen, welches unzweifelhaft den guten Geist bekundet, der in derselben vorherrschend ist. Möge dieser Geist der Einigkeit, der gegenseitigen Liebe und Ordnung, möge der Geist des Friedens, der in dem neuen schönen Tempel des Herrn gepredigt werden soll, immer in der hiesigen achtbaren jüdischen Gemeinde wohnen und sie durch seine segensreiche Früchte beglücken.“ — Das Schreiben des Oberrabbiners Eiger ist in hebräischer Sprache abgefaßt. Die deutsche Uebersetzung lautet also: „Posen, den 4. Elul 5594. Ewiger Friede besänstige die geehrten Vorsteher und sämmtliche Gemeindeglieder der isr. Korporation zu Bromberg! Gott verleihe ihnen seinen Schutz! — Soeben, kurz vor Schluß der Post, komme ich in den Besitz Eurer geehrten Zuschrift. Gott segne Euch, daß Ihr meiner gedacht und mich mit der Nachricht erfreut habt, daß die bevorstehende Einweihung des dortigen Tempels in keiner Weise religionswidrig geschehen wird; daß Ihr den geehrten Herrn Plehner zum Prediger dazu berufen. Dies ist mir wohlgefällig, da ich denselben als einen gottesfürchtigen Mann schätze. Der Ewige sei mit ihm und gedenke seiner zu allem Guten! . . . Der Ewige möge Euch zu einem glücklichen, langen Leben und Wohlstande einschreiben, sowie darum

78) Dasselbst.

flehet Euer Freund, der erwartet, daß Ihr auch ferner seiner Stimme, Euer Wohl betreffend, Gehör verleihen werdet!" 79)

Der neue Tempel, ein schlichter, zweckentsprechender Bau, enthielt 140 Männer- und ebenso viele Frauensitze, von denen jedoch nur je 88 in Benutzung genommen wurden. Die Tempelsitze waren am 17. August 1834 versteigert worden. Die Kaufpreise wurden nicht sofort bar erlegt, sondern mit einem entsprechenden Solawechsel bezahlt, auf den eine Theilzahlung zu leisten war. Je nach Bedarf wurden die eingegangenen Wechsel flüssig gemacht, oder in Zahlung gegeben. —

Durch Erlaß der Regierung vom 29. Juni 1834 wurde die Gemeinde Bromberg auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1833 als konstituiert erklärt. Zu ihr gehörten nunmehr die jüdischen Einwohner von Gorzyczkovo (Adlershorst), Schwedrowo (Schwedenhöhe), Rupieniec (Schondorf), Bocianowo (Brentenhof), Dkollo, Bialobłott, Adl. Wierzychucin und Grostwo.

Zu demselben Jahre wurde infolge der Verordnung vom 1. Juni 1833, für welche der Oberpräsident unterm 7. März 1834 eine Instruktion erlassen hatte, ein Gemeindestatut entworfen, das am 6. September in Kraft trat. Desgleichen wurde unterm 30. August 1834 ein Geschäftsregulativ für beide Verwaltungskörperschaften erlassen. Das neue Statut unterschied sich wesentlich von dem alten aus dem Jahre 1830. Es waren fortan 3 Vorsteher und 6 Repräsentanten zu wählen. Die Gemeindeverwaltung hatte keine direkten Beziehungen mehr zu den Mitgliedern, die von nun an keinerlei Entscheidung zu treffen hatten. Im Allgemeinen galt hier die revidierte Städteordnung vom 17. März 1834 als Richtschnur. Die Repräsentanten bestimmten, „damit derjenige Tag, an welchem die Korporation zu Bromberg ins Leben getreten, im Andenken bleibt und stets Bedeutung haben soll, daß der jedesmalige Wahltermin den 9. Januar statfinde“.

Mit dem Jahre 1835 beginnen die Vermögens- 1835.
verhältnisse der Gemeinde sehr schlecht zu werden. Viele Mitglieder sind außer Stande, die zu zahlenden Beiträge zu leisten, sodaß vielfach zu Exekutionen geschritten werden muß. Auch finden sich viele Restanten für Spenden im Tempel, Ehrenrechte u. s. w. verzeichnet. Der Vorstand sieht sich genöthigt, die Beitreibung dieser Rückstände beim Magistrat zu beantragen. Dieser lehnt die Beitreibung ab, da die in Betracht kommenden

79) Archiv der Synagogengemein. Bromberg.

Beiträge nicht zur bestätigten Repartition gehören. Der Vorstand wendet sich nun mahnend und warnend an die Mitglieder, indem er auf das Schriftwort hinweist: „Es ist besser, daß du nicht gelobest, als daß du gelobest und nicht bezahlst.“ Es wurde dann festgesetzt, daß in Höhe der zu zahlenden Gemeindesteuern an Sabbathen Segenssprüche und andere Ehrenrechte im Tempel erstanden werden könnten und die Zahlung mit jenen Beiträgen kompensirt werden dürfe. Wer mehr kauft, als er zu kompensiren hat, dessen Angebot sollte nicht mehr angenommen werden. Die Erwerbsverhältnisse müssen in dieser Zeit recht schwierige gewesen sein. Man sieht sich gezwungen, die königliche Regierung zu bitten, diese möge mit Nachdruck das Landrathsamt anweisen, noch mehr wie sonst darauf zu sehen, daß Unbemittelte sich nicht auf dem platten Lande, das zum Bromberger Gemeindebezirk gehört, etabliren und sich verheiraten, besonders nicht ohne Wissen des Vorstandes.

Zudem wird die Bromberger Gemeinde von den Armen aus Fordon und Labischin sehr heimgesucht, und der Vorstand wendet sich an die Korporationsverwaltungen der genannten Orte mit dem Hinweis auf ihre gesetzliche Verpflichtung, laut der vom Oberpräsidenten von Flottwell unterm 14. Januar 1834 erlassenen Geschäfts-Instruktion, für ihre Armen selbst zu sorgen, „damit diese nicht unter den Augen der Regierung anderen Korporationen zur Last fallen.“

Die Gemeinde hat schwere Lasten zu tragen. Der Tempelbau erforderte einen Kostenaufwand von 8500 Thalern, worauf die Gemeinde noch 4000 Thaler schuldig ist. Die bereits geleisteten Aufwendungen für den Tempel wurden nicht repartirt, sondern jedes Mitglied trug freiwillig nach Kräften bei. Es wurden Geschenke gemacht und die Sitze zu verhältnißmäßig hohen Preisen erstanden. Der finanzielle Niedergang scheint zum Theil durch den Vorstand verschuldet zu sein, dem vom Repräsentanten-Kollegium der Vorwurf der Saumseligkeit gemacht wird. Der Erbauer des Tempels, Zimmermeister Mauß, der von der Gemeinde 4100 Thaler zu fordern hat, kann kein Geld erlangen. Durch Vermittelung des Regierungspräsidenten von Bismann wird ihm eine vorläufige Zahlung von 600 Thalern zugesichert. Der Vorstand wird nun aufgefordert, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um Geld flüssig zu machen. Die Beträge für Tempelsitze, Ehrenrechte, ferner Repartitionselder, alles soll und muß „mit Nachdruck“ begetrieben werden. Die vorhandenen Mittel reichen nicht einmal zur Beschaffung eines schwarzen Vorhanges vor dem Altar und einer gleichfarbigen Decke über Kanzeltisch und Katheder, die der Vorstand laut Schreiben vom 26. Juli

1835 im Hinblick auf den nahenden neunten Niv (Tisch'ohb'am) gern angeschafft gesehen hätte, obwohl Decke und Vorhang nur etwa 6—8 Thaler gekostet hätten.

Die Gemeinde hatte von der Firma Haller und Rathenau in Berlin ein Paar silberne Glocken, ein Thorablech und eine Hand für 145 Thaler 6 Sgr. bezogen. Sie kann noch immer nicht diesen Betrag zahlen, so daß die genannte Firma 9 Thaler 20 Sgr. Zinsen verlangt.

Nun greift die Gemeinde zu einem eigenartigen Mittel, um sich Erleichterung zu schaffen. Der derzeitige Schächter Josua Fränkel bezog ein Jahresgehalt von 100 Thalern. Jetzt erklärt der Vorstand dem Repräsentanten-Kollegium, es hätten anerkannt tüchtige Männer Offerten gemacht, die Stelle gratis (!!) zu versehen. Fränkel beziehe beinahe 500 Thaler Steuervien aus der Schekita. Dies sei für den Beamten genügend, zumal nirgends ein besonderes Gehalt gezahlt werde und die Gemeinde arm sei. In der That ist diese Zahl lang mit dem Gehalte Fränkels im Rückstande geblieben.

Nachdem die Gemeinde ein würdiges Gotteshaus geschaffen hatte, stellte sich immer mehr das Bedürfnis heraus, einen Rabbiner anzustellen. Jedoch sollten zuvor noch schwere Kämpfe zum Austrag gebracht werden, ehe der Wunsch, ein Rabbinat zu begründen, erfüllt werden konnte. Schon längst hatten unter den Bromberger Juden moderne Anschauungen und Lebensformen Platz gegriffen, und ein großer Theil der Gemeindemitglieder hatte theils auf dem Gymnasium, theils in der Elementarschule eine moderne, profane Bildung sich angeeignet. Der überall in Deutschland sich kund gebende neue Geist der Zeit hatte auch Brombergs Judentum erfasst. Gegen diesen Geist aber kämpfte derjenige Theil der Gemeindemitglieder an, der noch den alten, orthodoxen Anschauungen huldigte. Fünfzehn Jahre lang sollte dieser Kampf währen, aus welchem der neue Zeitgeist als Sieger hervorgehen sollte!

Am 18. März 1837 richteten 21 Gemeindemitglieder an den Vorstand ein Schreiben,⁸⁰⁾ in welchem in Rücksicht auf die Thatsache, daß „die Gemeinde sich täglich vergrößern, die An-

1837.

80) Archiv der Gemeinde Bromberg. Akten betr. Anstellung eines Rabbiners. Beamten-S. No. 2.

stellung eines Seelforgers und Religionslehrers nothwendig sei, zumal die Jugend größtentheils Elementarschule und Gymnasium besuche, und die Religionslehre vernachlässigt werde. Man beantragte, eine Generalversammlung anzuberäumen und schlage den Rabbiner Lubschütz aus Bronik vor, der mit seinen zwei Neben, von denen er eine in Gegenwart des Bürgermeisters und einiger Magistratsmitglieder gehalten, Beifall gefunden habe". Schon am 20. März erließ der Vorstand an die Gemeindemitglieder, 68 an der Zahl, ein Circulair, worin im Sinne der Eingabe das Bedürfnis anerkannt wurde. Die Mitglieder wurden auf den nächstfolgenden Tag (21. März) zu einer Generalversammlung zusammenberufen, in der sie ihre Meinung kundgeben sollten. Gegen diese Generalversammlung wurde jedoch sofort von „einigen Widersachern“ unter Anführung Lewin Sanders beim Magistrat Protest erhoben. Der Bürgermeister beanstandete infolgedessen die Versammlung, da er glaubte, es handle sich um eine definitive Wahl. Der Vorstand erklärte hierauf, daß dies nicht der Fall sei, vielmehr wolle man lediglich die Stimmung der Gemeindemitglieder hören. Dann sollten die Repräsentanten, wie dies gesetzlich erforderlich sei, ihre Entscheidung treffen. Im übrigen bitte man, keine Schwierigkeiten in dieser Sache zu bereiten.

Die Generalversammlung fand denn auch am festgesetzten Tage statt. Der Vorstand wies u. a. darauf hin, daß man schon bei Erbauung des neuen Tempels einen Rabbiner engagirt hätte, jedoch hätten es die derangirten Verhältnisse nicht zugelassen. Jetzt sei dies anders, und man habe die positive Ueberzeugung, daß man ohne große Belastung der Mitglieder einen solchen Beamten einstellen könne. Die nun erfolgte Abstimmung ergab eine Stimmenmehrheit für die Anstellung eines Rabbiners. Von den 55 anwesenden Mitgliedern stimmten 31 für und 24 dagegen. Der Magistrat aber beanstandete noch immer die stattgehabte Versammlung. Der Vorstand war sichthch bemüht, dem Botum des Repräsentantenkollegiums aus dem Wege gehen zu wollen, und er berief sich darauf, daß betreffs der Wahl eines Rabbiners überhaupt noch keine behördliche Verfügung erlassen sei, und daß weder das Judenreglement vom 1. Juli 1833, noch das Gemeindestatut vom 19. October 1836 eine diesbezügliche Bestimmung enthalte. Dieses Meiden der Repräsentanten zeigt sich so recht aus einem längeren, unterm 26. Juli 1837 an den Magistrat gerichteten Schreiben des Vorstandes. Dieses Schreiben ist so charakteristisch für die damaligen Zustände, daß sein wesentlicher Inhalt hier wiedergegeben werden möge: „Sonderst man von den 24 Gegnern der guten Sache, welche che- und kinderlos

Digitized by Google

Jacob Lewin Jacobi.



geb. am 2. Januar 1784 in Fordon, gest. am 25. November 1847
in Bromberg.

leben, also keinen Sinn für den Religionsunterricht der Jugend haben, so bleibt ein kleiner Theil übrig, der aus purer Orthodoxie von seinem alten System, das an Fanatismus grenzt, sich nicht trennen kann. Ohne Kultus muß das Sittenverderbniß, besonders bei der Jugend, zum Nachtheil des Staates immer mehr zunehmen. Namentlich macht sich bei der mittleren Klasse der Mangel an Religionsunterricht sehr fühlbar. Mögen auch die hiesigen Lehrer halbwegs befähigt sein, Gottes Wort der Jugend recht nachdrucksvoll zu verkünden, so ist leider ihre Stellung von der Art, daß sie zu sehr von den einzelnen Gliedern der Gemeinde abhängen, um selbstständig solche Einrichtungen zu treffen, die der Heilsache am förderlichsten sind. Wiederholt war man gezwungen, religionsgeschliche Fragen von auswärtigen Rabbinern (Klausner in Erin, Spiro in Inowrazlaw, Feiwelmann in Jordan) beantworten zu lassen, was mit Beschwern und nicht unerheblichen Kosten verknüpft ist. Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist erschwert, eine Aufklärung in der Religion wird unmöglich und der Fortschritt mit dem Zeitgeiste gehemmt. Die beabsichtigte Kultuseinrichtung ist um so nothwendiger, als nicht mehr alles der Willkür einzelner lichtschener, eingebildeter, noch weniger als halbgelehrter Rabbiner und sonstiger Wortführer, die sich nur durch ihr Vermögen, ohne sonstige Verdienste, geltend machen wollen, anheimgestellt bleiben, sondern daß solche Veranstaltungen getroffen werden müssen, durch welche der Ritus aufrecht erhalten, das Veraltete, Bedeutungslose abgeändert, hauptsächlich aber das Wort Gottes in der deutschen Muttersprache gepredigt werde. Leider halten noch viele unserer Glaubensgenossen „verjährte Formen, in denen sich die heiligen Wahrheiten verklärt darstellen, als wahre Hindentung auf Religionsgesetze und deren Ausübung, da der größte Theil den Gottesdienst (mitunter auch Predigten) in hebräischer Sprache nicht versteht.“ „Dieses sind auch die Motive, daß nie eine wahre Andacht, die gebührende Ehrfurcht vor Gott und die Ordnung in der Synagoge eintreten kann. Wir sehen oft, selbst an den heiligen Festtagen, von bejahrten Männern (die in der Außenwelt als aufgeklärt gelten wollen), während der erhabensten Lobpreisungen des Allvaters mit ihren Nachbarn gleichgültige oder „lächerliche“ Unterredungen antknpfen. Diesem Beispiele folgen blindlings ihre Nachkömmlinge. Demnachst ist es einleuchtend, daß hier ein mit gebiegener Frömmigkeit und energischem Geiste begabter Führer höchst nothwendig ist, um Licht und Liebe in der Gemeinde zu verbreiten. Ein solch geeignetes Subjekt glauben wir in der Person des Herrn Rabbiner Lubschütz gefunden zu haben, der vermöge seiner jüdisch-theologischen Wissenschaften und kräftigen

Vorträge in der deutschen Muttersprache den Weg zum Geiste und Herzen für die heiligen Worte Gottes zu bahnen im Stande ist, und der Proben seines Talentes in der Synagoge abgelegt hat. Der Eifer für die gute Sache ist so groß, daß sämtliche 31 Unterzeichnete eine Privatzulage für den Prediger bewilligen wollen, um der Gemeindefasse wegen des Salairs Erleichterung zu verschaffen. Wohl haben einige Mitglieder auf das Protokoll vom 31. März ihre Erklärung equivoque gestellt, daß die Form der Wahl nicht beobachtet, und daß letztere der Beschlussfassung der Repräsentanten zu unterbreiten sei. Diese qua Ordnungsliebenden kennen jedoch weder das Statut, noch ist in ihnen der Sinn für einen geregelten Kultus rege. „Nur geküßt auf Orthodorie und Rammonsjucht eines überwiegenden Theils der gegenwärtigen Repräsentanten gab ihnen dieser Vermerk einen Anhaltspunkt.“

Der Vorstand bittet sodann, obige Deduktion einiger Aufmerksamkeit zu würdigen und mangels eines Patronats bei den Juden höheren Orts anzufragen, ob die getroffene Wahl Gültigkeit habe, oder ob dieselbe „zur Besorgung der Verwaltungsbeamten, oder Repräsentanten gehöre“.

Der Magistrat schenkt jedoch den Ausführungen des Vorstandes geringe Beachtung, und erklärt unterm 27. August die bisherigen Maßnahmen der Verwaltung für gesetzwidrig, weil die Repräsentanten übergangen seien.

Die Angelegenheit nahm eine andere Wendung, als im Februar 1838 der Rabbinatskandidat Dr. H. S. Hirschfeld in Berlin „auf Wunsch mehrerer achtbarer Männer der Gemeinde“ sich zur Uebernahme des Rabbinats erbot. Dr. Hirschfeld hatte zu diesem Behufe seine Diplome eingesandt. Infolgedessen veranlaßte der Vorstand eine Repräsentantenversammlung, die am 10. Februar beschloß, dem Antrage des Dr. Hirschfeld stattzugeben zu wollen, wenn er erbötig sei, zwei Jahre lang das Rabbinat unisonst (!) zu verwalten. Die finanziellen Verhältnisse gestatten nicht eine Anstellung mit Gehalt, die man „mit Vergnügen sehen würde, weil ein solches Subjekt der Jugend sehr wünschenswerth sei.“ Infolge dieses eigenartigen Beschlusses der Repräsentanten wandte sich der Vorstand an die Polizei mit der Vorstellung, daß es sich in der stattgehabten Versammlung nur darum handeln könne, ob ein Rabbiner anzustellen sei, oder nicht, wenn ja, dann könne man nicht verlangen, daß dies ohne Gehalt geschehe, vielmehr müsse „für eine anständige Subsistenz nach Gebühr gesorgt werden. Sei dies nicht möglich, so müsse mit der Anstellung so lange gewartet werden, bis es die finanziellen Verhältnisse gestatten.“ (Vorstand: M. Jacobi, Lebenheim,

Weißbein.) Schließlich wurde beantragt, eine neue Generalversammlung anberaumen zu dürfen. Nun aber entstand wiederum ein Zweifel, von wem eventuell die Wahl, resp. Anstellung zu erfolgen habe, ob vom Vorstande und von den Repräsentanten, oder von der Gemeindeversammlung. Auf eine Anfrage beim Bürgermeister erklärt dieser, daß er, da dieser Fall thatsächlich im Gesetz vom 1. Juni 1833 nicht vorgesehen sei, eine Entscheidung der Regierung über denselben herbeiführen wolle. Diese verfügt dann unterm 1. Oktober 1838, daß beide Verwaltungskörperschaften gemeinsam zu berathen und zu beschließen haben, oder die stimmberechtigten Gemeindeglieder zu einer Versammlung zusammenberufen werden sollen, um deren Entscheidung betreffs der Aufnahme des Dr. Hirschfeld herbeizuführen. Diese Verfügung wurde unterm 27. November 1838 durch die allgemeine Bestimmung erweitert, daß die Wahl der Rabbiner von den gesammten stimmberechtigten Mitgliedern zu erfolgen habe und der behördlichen Bestätigung bedürfe. Die Qualifikation der zur Wahl zuzulassenden Kandidaten betreffend wurde auf Grund der von den Rabbinaten in Berlin, Breslau und Lissa erteilten Auskunft zur Befähigung zum Amte eines Oberrabbiners für erforderlich gehalten, „daß die gelehrte Bildung, der religiöse Sinn und die moralische Unbescholtenheit anerkannt sein müssen.“

Durch königlichen Erlass vom 21. November 1839 und Oberpräsidialerlass vom 23. Januar 1840 wurde endgültig bestimmt, daß die Wahl des Rabbiners durch die Gemeinde zu erfolgen habe, da derselbe als „Gesellschaftsbeamter“ anzusehen sei.“⁸¹⁾

Die Gemeinde beschloß nun, daß „wenn aus der Gemeindefasse dem als Rabbiner und Volkslehrer auf zwei Jahre anzustellenden Dr. Hirschfeld kein Gehalt gezahlt werden könne, diesem das Salair durch freiwillige Beiträge gesichert werden solle.“ Dieser Beschluß fand nicht die behördliche Bestätigung, was zur Folge hatte, daß man vorläufig von der Anstellung eines Rabbiners absehen wollte. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Dr. Hirschfeld, der bereits sechs Probepredigten gehalten hatte, wofür ihm auf sein Verlangen 2 Friedrichsdor bewilligt worden waren, wurde dieser vom Vorstande dahin beschieden, daß man aus pekuniären Rücksichten von seiner Anstellung einstweilen Abstand nehmen müsse, daß er aber, falls eine Anstellung beabsichtigt werde, in erster Reihe berücksichtigt werden solle.

81) M. G. Kletke, Organisation des Judentums im Großh. Posen.

Wenn nun auch vorläufig die Rabbinerangelegenheit ruhte, hatte dennoch die Verwaltung auf die Anstellung eines Beamten Bedacht nehmen müssen. Denn der langjährige Kultusbeamte und Vicerabbiner Josua Fränkel war hochbetagt und dienstunfähig geworden. Man beschloß daher, in den Zeitungen Kandidaten aufzufordern, die „das Schächteramt versehen, Gesangs- und Gebetvorträge halten können, des Schreibens und Lesens kundig sind und besonders ein Befähigungsattest zum Ausdruck von etwaigen Ritualentscheidungen besitzen.“ Man glaubte sich mit der Anstellung eines solchen Beamten um so eher bescheiden zu können, als man der Ansicht war, „daß die Religion auch ohne Rabbiner, wie bisher und in anderen großen Gemeinden für sich bestehen könne und ein Schächter von obiger Qualität dem Kultus gänzlich entspreche.“ Infolge der öffentlichen Ausschreibung gingen 44 Bewerbungen ein, und es wurde Leiser Cohn aus Wiloslaw im Januar 1837 zum Kultusbeamten gewählt. Man gewährte ihm außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 50 Thalern. Seine Revenüen waren folgende:

Gebühren bei Verlobungen	1—3 Thaler,
„ „ dreimaligem Aufbieten	10 Sgr.--1 Thlr.
„ „ Verschreibung der Ehe	15 „ — 2 „
„ als Unterschriftszeuge	10 „ — 1 „
„ für Vorsingen unterm Trauhimmel	10 „ — 1 „
„ „ Trauen	15 „ — 1 „
„ „ Namengeben bei einem weibl. Kinde	6—20 Sgr.

Vor der endgültigen Anstellung Cohns erfolgte die Pensionirung Josua Fränkels. Man bewilligte demselben, „so lange seine Umstände — nach dem Gutbefinden der Korporationsverwalter — es für bedürftig erscheinen lassen, eine Pension von wöchentlich — 1 Thaler! Später wurde dieser Beschluß dahin modifizirt, daß man eine lebenslängliche Pension von jährlich 50 Thalern bewilligte. Im Etat waren als Gehalt 100 Thaler vorgesehen, Cohn erhielt jedoch nur 50 Thaler, während 50 Thaler als Pension bestimmt wurden. Die Gemeindefasse wurde somit durch die Pensionsbewilligung keineswegs belastet! — In den Jahren 1836—1838 hatte die Gemeinde jährlich 172 Thaler Refrutensteuer zu entrichten. Von den 67 Beiträgen waren 52 in Bromberg und 15 in der Umgegend wohnhaft.

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 hatten Juden, welche aus der Provinz Posen verziehen, ihrer bisherigen Gemeinde eine Abfindungssumme behufs Ablösung ihres Antheils an den Korporationsverpflichtungen zu zahlen. Am 20. Mai 1837 erließ die Regierung ein Regulativ wegen Abfindung der jüdischen

Korporationen beim Abzuge ihrer Mitglieder. Die Bestimmungen dieses Regulativs wurden durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 gegenstandslos, da die Freizügigkeit inländischer Juden, außer bei den nicht naturalisirten, keiner weiteren Beschränkung mehr unterlag.⁸²⁾

Die Regierung ist unausgesetzt bemüht, die der Schule entwachsene jüdische Jugend einem nützlichen Gewerbe zuzuführen. Sie verfügt daher unterm 16. Januar 1838, daß ermittelt werden solle, ob diese Kinder die erforderliche Reife des Verstandes und das genügende Maß von Schulkenntnissen erlangt haben, um im bürgerlichen Leben fortzukommen.⁸³⁾ Die Regierung rügt weiterhin, daß der wegen Erziehung der aus der Schule entlassenen Knaben und Erlernung nützlicher Gewerbe seitens derselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht genügt werde. Insbesondere kämen die jüdischen Gemeindeverwaltungen ihren Verpflichtungen nicht nach. Es wird betont, daß die Erziehung der jüdischen Knaben ein in seinen Folgen für die Provinz Posen zu wichtiger Gegenstand sei, als daß demselben nicht die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden müßte. Bei der Erlernung des Gewerbes haben die Eltern genau nach der Erklärung zu handeln, die sie bezüglich des von dem Knaben zu wählenden Gewerbes abzugeben haben. Die Kinder dürfen nicht willkürlich der Lehre entzogen und keinesfalls als Packträger von den Eltern benutzt werden. Auch nicht einfache Handlanger sollten sie werden dürfen, vielmehr das Rechnungswesen und die Buchführung gründlich erlernen, sowie Waarenkunde und alle einem ordentlichen Kaufmann nothwendigen Kenntnisse sich aneignen. Besonders sollte für die Unterbringung armer, verwaiseter Knaben Sorge getragen werden. Die Vorsteher hatten bei denselben Vaterstelle zu vertreten und sie zu einem nützlichen Gewerbe anzuhalten, damit sie möglichst schnell im Interesse der Gemeinde in den Stand gesetzt werden, selbst ihr Brot zu verdienen.⁸⁴⁾ Der Gemeindevorstand ist bestrebt, diesen Anordnungen der Behörden nachzukommen. Alljährlich stellt er eine Nachweisung auf über Knaben, welche über 14 Jahre alt sind, welchem Berufe sie sich gewidmet und welche Schule sie besuchten. Ein Vorstandsmitglied wird beauftragt, hier die Aufsicht zu führen. Aber auch der Mädchen nimmt sich der Vorstand an, damit diese zu Diensthöten herangezogen werden.⁸⁵⁾ 1839 zählte die Gemeinde 75 stimmungsfähige Mitglieder. Davon

82) Archiv der Synagog.-Gem. Bromberg. Akta betr. Ablösung verzogener Gemeindegeldbeiträge.

83) Kette, Organisation des Judentums.

84) Dasselbst.

85) Archiv der Gemeinde Bromberg.

wohnten in der Stadt Bromberg 59, auf Gorzneckowo 10, Slupowo 1, Rupienice 1, Alt Wierzhocin 1, Alt Schwedrowo 2, Docianowo 1. In diesem Jahre wurde das Gemeindefohnhaus auf dem Tempelgrundstücke neu erbaut. Die Baukosten betrugen 786 Thaler. Schon 1833 war die Gemeinde aufgefordert worden, das damals Greitersche Wohnhaus wegen Baufälligkeit desselben, niederreißen zu lassen. 1835 war dieser Aufforderung noch nicht genügt worden. Daher wurde es auf polizeiliche Anordnung geschlossen. Die Gemeinde hat nun, mit dem Neubau noch ein Jahr warten zu dürfen in Rücksicht auf die durch den Synagogenbau entstandene Schuldenlast. Trotz wiederholter Aufforderung zögerte die Gemeinde mit dem Neubau. Nun drohte der Magistrat mit der Subhastation, und er verfügte, das Gebäude auf Kosten der Gemeinde wieder herzustellen. Hierzu sollte letztere 1205 Thaler 24 Sgr. zahlen. Die Subhastation war auch wirklich eingeleitet worden, und der Magistrat nahm seinen Antrag erst zurück, nachdem die Gemeinde sich verpflichtet hatte, die entstandenen Kosten zu tragen. Die Gemeinde kam dann am 24. April 1839 um den Bauconsens ein, der ihr auch erteilt wurde.

Die Rekrutensteuer ist für die an sich wenig bemittelte Gemeinde noch immer eine drückende Last. Für die Jahre 1839/40 sind die Steuerpflichtigen Brombergs in fünf Klassen eingetheilt, welche 55 Mitglieder zählen und insgesammt 192 Thaler 20 Sgr. zu zahlen haben. Die Bewohner des platten Landes, 13 an der Zahl, sind in drei Klassen eingetheilt und haben 30 Thaler 24 Sgr. aufzubringen. Laut Verfügung vom 28. November 1840 ist infolge eines großen Brandes am 1. Mai 1840 eine große Zahl jüdischer Einwohner Schubins verunglückt und verarmt. Die jüdischen Kreisdeputirten haben daher der Gemeinde Schubin an der Rekrutensteuer 31 Thaler 10 Sgr. 10 Pfg. erlassen und die Entrichtung dieses Betrages auf die übrigen Korporationen übernommen. Auf Bromberg entfällt der Betrag von 1 Thaler 17 Sgr.

1840. Am 24. März 1840 rüht es die Repräsentantenversammlung, daß der Tempel mit geliehenen Gegenständen (silberne Leuchter, Vorhänge) geschmückt werde. Dieses sei gegen ihre Grundsätze. Es soll daher bestimmt werden, daß derartige Gegenstände nur dann zum Gebrauch im Tempel angenommen werden sollen, wenn der Eigenthümer sich schriftlich verpflichtet, sie der Gemeinde als Eigenthum zu überweisen. Die Gemeinde zahlte in diesem Jahre 508 Seelen, d. i. 6 1/2 % der städtischen Bevölkerung.⁸⁶⁾

⁸⁶⁾ G. v. Pergmann. Zur Geschichte der Entwicklung der deutschen, polnischen und jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen seit 1824.

Die Krupka bringt in demselben Jahre eine Pachtsumme von 436 Thalern. Das Vereinswesen hatte bisher innerhalb der Gemeinde keinerlei Förderung erfahren. Dies machte sich namentlich in Krankheits- und Todesfällen fühlbar. Am 30. Mai 1841 fand denn auch eine Versammlung zur Begründung eines „Vereins der Krankenbesuchenden und Todtenbegleiter“ statt. Die zu diesem Zwecke gepflogenen Verhandlungen zogen sich jedoch bis zum Jahre 1845 hin, und am 25. November dieses Jahres wurden die Statuten der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung überreicht. Der Verein führte jetzt die Bezeichnung: „Verein der Krankenbesuchenden und Leichenbegleitungs-Gesellschaft“. Im Jahre 1841 wurde ein Leichenwagen angeschafft und eine besondere Gebühr für die Benutzung desselben festgesetzt. Um den Mitgliedern den Bezug eines allen rituellen Vorschriften genügenden Weines zu sichern, überträgt der Vorstand dem Kantor das Füllen des Kauscherweins bei den christlichen Weinhändlern. Als Gratifikation wird dem Beamten $\frac{1}{4}$ des Einkommens hierfür gewährt. Die Ehrentitel beim Aufrufen zur Thoraverlesung werden abgeschafft. — Die Gemeinde wird noch immer durch die Jordoner Armen belästigt. Unterm 20. Mai 1841 beschwert sich der Vorstand beim Magistrat darüber, daß „arme Judenfamilien aus Jordon sich seit längerer Zeit zur Gewohnheit gemacht haben, in der hiesigen Stadt fast täglich, insbesondere aber Feiertags, zu betteln, und er bittet um strengere Kontrolle. —

*

*

Mittels Rescripts vom 1. April 1842 wurden sämtliche Regierungen des preussischen Staates aufgefordert, zum Zwecke des Erlasses eines neuen Judengesetzes nach Muster des für die Provinz Posen vom 1. Juni 1833, sich zu äußern und zu berichten über die Ausübung des jüdischen Kultus, Begründung des Hausstandes, Verheirathung, Wohnsitzveränderung, Erwerbung und Verpachtung von Grundstücken, Ausübung von Gewerbe und Handel, Militärpflicht, Vertragsfähigkeit, Glaubenswürdigkeit des gerichtlichen Zeugnisses. Diese Aufforderung erschien gar deutlich als ein „rückstrebender Versuch, die ausgereuteten Mißbräuche des Mittelalters wiederum in die Gesetzgebung zu verpflanzen“. ⁸⁷⁾ Man wollte den Juden offenbar eine zwar korporative, aber

87) Salowicz, Geschichte der Juden in Königsberg. S. 151.

politisch isolirende Verfassung geben. Darob entstand überall eine große Beunruhigung, und man erhob sich dagegen. Zahlreiche Gemeinden hatten dieserhalb Petitionen abgesandt, nur die Posener Gemeinden fehlten noch. Da wandte sich die Gemeindeverwaltung in Schwerin a. W. an die Posener mit dem Vorschlage, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen und an der Spitze der Posener Gemeinden eine Petition abzusenden. Auch die Gnesener Gemeinde trat unter Darlegung des Sachverhalts mit gleichem Vorschlage an den Vorstand der Posener Gemeinde heran. Derselbe verhielt sich jedoch trotz dieser mehrfachen Aufforderung passiv. Da ging die Schweriner Gemeinde selbstständig vor und sandte eine Petition an den Posener Landtag ab. Nun schlug die Gnesener Gemeindeverwaltung vor, daß die Gemeinden des Departements Bromberg (Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw) sich zu einer Petition zusammenschließen. In dem betreffenden Schreiben wird hervorgehoben, es müsse in dieser Petition zum Ausdruck kommen, daß die jüdischen Unterthanen der Provinz Posen seit der Besiznahme derselben sich stets bestrebt haben, in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung sich der Gnade würdig zu machen, daß sie immer den loyalsten Sinn, und ganz besonders während der polnischen Revolution ihre Liebe und Anhänglichkeit an das angestammte preussische Regentenhaus dargethan haben, daß sie, wenn sie der Religion nach Israeliten bleiben, dagegen der Geburt, den Gesinnungen und der Richtung ihrer Beziehung und Bildung nach nur Preußen und nichts anderes sein wollen. Das Naturalisationsgesetz sei mit lebhaftestem Dank angenommen worden. Seit dem Erscheinen desselben hätten die Juden Posens stets willig und freudig ihre Pflichten gethan, hätten viele Schulen mit schweren Opfern gegründet, wo die echte deutsche Bildung gepflegt werde.⁸⁸⁾ Auch die Gemeinde Schönlanke beklagt sich in einem Schreiben vom 5. April 1842 an die Bromberger Verwaltung über die Saumseligkeit der Posener Gemeinde in dieser hochwichtigen Angelegenheit, was um so bedauerlicher sei, als „die Feinde der Juden in diesem Schweigen nur einen Belag mehr für ihre Behauptung finden, daß die Herzogthümer die Emanzipation gar nicht so sehnlich wünschen“.⁸⁹⁾ Nunmehr lud die Bromberger Gemeindeverwaltung am 29. März 1842 die Gemeinden des Departements zu einer Berathung über eine abzusendende Petition an den Posener Landtag ein, die am 11. April 1842 in Bromberg stattfinden sollte. Gnesen erklärte sich bereit, an der Konferenz theilzunehmen und

88) Archiv der Synagog.-Gem. in Bromberg.

89) Dasselbst.

entsandte den Buchhändler M. Rußak als Vertreter. Auch Filehne, Mogilno und Czarnikau stimmten zu. Letzgenannte Gemeinde erklärte, „eine isolirende Verfassung sei ein großer Rückschritt“.⁹⁰⁾ Dagegen lehnte es die Gemeinde Inowrazlaw ab, an der Beratung sich zu betheiligen. Sie begründete ihre ablehnende Haltung damit, „daß sie von der Berliner Gemeinde gewarnt worden wäre, wenn zu Befürchtungen Anlaß vorhanden sei“.⁹¹⁾

Die Kommission, der die Berathung der Petition oblag, bestand, außer den Vorstandsmitgliedern Manuël Jacobi, L. Berg und B. Löwenberg, aus den Gemeindegliedern Dr. Vorchardt, Dr. Brühl, Louis Lewit, Studiosus Julius Kozarski, und Hermann Jacobi. Als man die Petition absandte, richtete man gleichzeitig an den Landtagsdeputirten Appelbaum aus Bromberg ein Schreiben. Der Erfolg dieser Petition war ein negativer. Man trug den Juden Posens ein tiefes Mißtrauen entgegen, und namentlich war es der polnische Theil der Bevölkerung, der einen grimmigen Haß gegen die jüdischen Bewohner des Landes hegte, den er bei jeder Gelegenheit zu bekunden suchte. Der Antrag auf Verleihung des Staatsbürgerrechts an die Juden und deren Emanzipation fand denn auch auf dem Posener Provinziallandtage keine Unterstützung.⁹²⁾

Die Bemühungen der Juden in den anderen Provinzen waren mehr oder weniger von Erfolg gekrönt. So nahmen am 13. Juli 1843 die rheinischen Provinzialstände einen Antrag auf vollkommene Gleichstellung der Juden an.⁹³⁾ Darob herrschte allerorten große Freude. Die Bromberger Gemeinde richtete am 1. August 1843 an den Provinziallandtag in Düsseldorf eine Dankadresse, in der auf einen Ufas hingewiesen wurde, durch welchen die Juden von ihren heimatlichen Sizen verbannt werden sollten“. Ging man doch in jenen Tagen in der Abneigung gegen die Juden so weit, daß man die Forderung stellte, man möge die Provinz von den Juden reinigen.⁹⁴⁾

Die Enttäuschung der Bromberger Juden war um so größer, als dieselben auf eine Petition, die sie an den König gerichtet hatten, unterm 24. April 1842 mittels einer Kabinettsordre eine vorläufige Antwort erhalten hatten, die zu freudigen Hoffnungen berechtigte.⁹⁵⁾

90) Archiv der Gemeinde Bromberg.

91) Lewin: Geschichte der Juden in Inowrazlaw.

92) Meyer, Geschichte des Landes Posen. S. 372.

93) Jalomiez, Geschichte der Juden in Königsberg. S. 158.

94) Meyer. S. 373.

95) Klein, Jüdischer Volkskalender für 1847.

Dr. Ludwig Philippson in Magdeburg hatte im Juli 1842 sich auch an die Bromberger Gemeinde gewandt und erklärt, daß er den Ständen, welchen das neue Judengesetz vorgelegt werden solle, eine Denkschrift im Namen sämtlicher jüdischer Gemeinden im ganzen Königreich Preußen zusenden wolle, damit die Stände, auf die es in dieser Sache hauptsächlich ankomme, den wahren Standpunkt der Juden erkennen. Gleichzeitig verlangte der unerschrockene Vorkämpfer für die Emanzipation die Theilnahme und desfallsige Verwendung bei den jüdischen Gemeinden des Regierungsbezirktes. Die Gemeinde bestellte 5 Exemplare der Denkschrift. —

1843. Unterm 5. April 1843 erläßt die Regierung eine Anfrage über die derzeitigen Verhältnisse der Juden behufs umfassender und genauer Regulirung des jüdischen Kultus- und Schulwesens für den ganzen Umfang der Monarchie. Auch der Vorstand der Bromberger jüdischen Gemeinde wird zur Erstattung eines Berichtes aufgefordert. In diesem Berichte vom 18. Juni 1843 heißt es u. a.:⁹⁶⁾

Der Gottesdienst wird durch die Tempelordnung vom 15. Oktober 1839 geregelt. Die Versteigerung der Segensprüche und Mizwos (Ehrenrechte) ist abgeschafft, hierfür wurde ein feststehender Tarif eingeführt. Das Rufen zur Thora mit Namen und Titel hat man gleichfalls abgeschafft, dem Beispiele größerer Gemeinden folgend. Man glaubt, weitergehende Reformen nur dann in allen Synagogen bewirken zu können, „wenn unter Aufsicht des Staates ein eigenes Konsistorium für das jüdische Kultuswesen errichtet würde“. Zur Anstellung eines Rabbiners reichen die Mittel nicht aus. Die Gebete werden in hebräischer Sprache verrichtet, doch steht es jedem frei, auch in deutscher Sprache zu beten. Zur Ausschließung der hebräischen Sprache beim Gottesdienst hält sich der Vorstand nicht für berechtigt, dieses Recht steht ex. nur einem Konsistorium zu. Dreizehnjährige Knaben legen in der Regel im Tempel ein Glaubensbekenntniß ab. Die Kultusbeamten und Prediger können sich kleiden, wie sie wollen. Eine christliche Kleidung (Talar) würde keinen Anstoß erregen. In der Gemeinde wirken private Religionslehrer, die auch Elementarunterricht erteilen. Dieselben unterstehen keiner amtlichen Aufsicht. Von Zeit zu Zeit veranlaßt der Vorstand eine Prüfung. In der Gemeinde ist keine öffentliche Schule vorhanden. Viele jüdische Kinder besuchen das Gymnasium und die

96) Generalakten der städt. Polizeiverwaltung betr. das Judenwesen.

städtischen Schulen. Es sind 68 schulpflichtige Kinder vorhanden. Die Zahl der Juden in Bromberg beläuft sich auf 526, in den Vororten auf 157. —

Infolge eines Erlasses des Oberpräsidenten vom 2. Oktober 1838 war die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten „in Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse in der Provinz und den damaligen Bildungszustand und die Individualität der jüdischen Bevölkerung beschränkt worden. Als Maximum hatte man ein Drittel festgesetzt. Ungeachtet der den Bürgern jüdischen Glaubens zugesprochenen Befähigung, in die Stadtverordnetenversammlung gewählt werden zu können, war bisher kein Jude in Bromberg in diese Versammlung eingetreten. Die Gemeinde wandte sich daher unterm 27. März 1844 beschwerdeführend an den Magistrat.⁹⁷⁾ Dieser erwiderte, daß er nicht berechtigt sei, einen unmittelbaren Einfluß auf die Wahl der Stadtverordneten auszuüben, daher auch außer Stande sei, zu bestimmen, daß in jedem Jahre ein Mitglied dieser Versammlung gewählt werde, welches israelitischen Glaubens sei. Es solle aber bei jeder Versammlung zur Wahl der Stadtverordneten der Wunsch der jüdischen Bürger vorgetragen werden. Auch solle veranlaßt werden, daß vom nächsten Jahre ab der Wahl der Stadtverordneten auch in der Synagoge eine feierliche Handlung vorangehe. —

Der Schneider S. (Saloschin) hatte, obwohl er nicht dazu verpflichtet war, freiwillig Militärdienste genommen und bei dem stehenden Heere, wie bei der Landwehr solche abgeleistet.⁹⁸⁾ Die höchste Behörde hatte ausdrücklich anerkannt, daß sich S. dabei die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben hat. Nach abgeleistetem Dienste beabsichtigte S. sich in Bromberg niederzulassen. Die Stadtbehörde versagte ihm jedoch die Genehmigung hierzu. Auf seine Beschwerde wurde mittels eines Ministerialerlasses vom 7. November 1842 verfügt, daß es als angemessen und den allerhöchsten Absichten entsprechend anerkannt werde, daß dem S. sein Fortkommen erleichtert werde. Daher wird ihm die Niederlassung in Bromberg gestattet. Saloschin, sowie ein anderer ehemaliger Soldat mit Namen Salomonsohn waren zur Rekrutensteuer herangezogen worden. Auf Beschwerde derselben entschied das Ministerium im Jahre 1845, daß ehemalige Soldaten von der Rekrutensteuer befreit seien. Sowohl Saloschin, als auch Salomonsohn wurden fortan nicht mehr zur Rekrutensteuer herangezogen. —

97) Archiv der Synagogengemeinde Bromberg.

98) Kletke, Organisation des Judentums im Großh. Posen.

An Stelle der Rauchfangsteuer, von der die Bethäuser befreit waren, wurde durch Gesetz vom 14. Oktober 1844 in Posen die Grundsteuer eingeführt. Während bisher die Synagoge von jeder Steuer befreit war, wurde im Jahre 1846 für das Gotteshaus eine Grundsteuer verlangt. Auf Beschwerde des Vorstandes erklärte die Regierung,⁹⁹⁾ der Finanzminister habe diese Gebäude nicht für steuerfrei erklärt. Auch anderswo wurden die jüdischen Gotteshäuser mit der Grundsteuer belegt. Nun regte die Gemeinde Schneidemühl an, eine Immediateneingabe an den König zu richten. Bromberg lehnt dies wegen der Geringfügigkeit des Objektes ab. Dagegen wird der Bromberger Gemeindevorstand unterm 4. April 1846 dieserhalb bei der Obersteuerdirektion vorstellig, die einen abschlägigen Bescheid ertheilt, den sie damit begründet, „daß die jüdischen Synagogen nicht zu den Gebäuden gezählt werden können, die einem öffentlichen Gottesdienste gewidmet seien“. (?!) —

Die Noth des Jahres 1846 ist auch in der Gemeinde wahrnehmbar. Die ganze Gemeinde ist mit einem Einkommen aus Handel, Gewerbe und Grundstücken auf 20000 Thaler geschätzt. Im folgenden Jahre 1847 nimmt die Bedrängniß noch zu, und die Gemeindeverwaltung sieht sich gezwungen, wegen „der zu großen Theuerung und Armuth 100 Thaler mehr zu repartiren, um die Noth der Armen dadurch zu lindern“. —

1847. Die Juden Preußens waren im Kampfe um die staatsbürgerliche Gleichberechtigung Sieger geblieben. Der preussische Landtag trat für den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte der Juden mannhaft in die Schranken. Das hierauf ergangene Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 räumte ihnen denn auch „gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen ein.“¹⁰⁰⁾ Jedoch wurde die Zulassung zu öffentlichen Aemtern wesentlich beschränkt. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte sollte ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen

⁹⁹⁾ Archiv der Synagogengemeinde Bromberg.

¹⁰⁰⁾ Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten. Nr. 80. Gesetz Nr. 2871. Jahrg. 1847.

Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. Außerdem sollten die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen bleiben. An Universitäten sollten Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden können, jedoch von allen anderen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rectors ausgeschlossen bleiben. Dagegen konnten Juden an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigations- schulen als Lehrer zugelassen werden, im übrigen aber sollte die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt bleiben. Auch die Ausübung ständischer Rechte wurde den Juden versagt.

Für die Juden der Posener Lande aber war dieses Gesetz trotz seiner hier gekennzeichneten wesentlichen Einschränkungen von besonders hoher Bedeutung, denn durch dasselbe wurden mit einem Schlage die Verhältnisse der Posener Juden geändert und deren Sonderstellung gegenüber den Glaubensgenossen in den übrigen Provinzen der preussischen Monarchie, freilich wiederum mit einigen Einschränkungen, beseitigt. Enthält doch das Gesetz in Titel I und II in besonderen Abschnitten „Bestimmungen für das Großherzogthum Posen“. So wird zunächst in § 24 bestimmt, daß „die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in „naturalisirte“ und „nicht naturalisirte“ Juden noch bestehen bleiben solle“. Die Bedingungen, unter welchen die Naturalisation erlangt werden konnte, sowie die Beschränkungen betreffs der nicht naturalisirten Juden sind im großen und ganzen dieselben geblieben, wie sie in der Verordnung vom 1. Juni 1833 festgelegt worden waren. Die Vorschriften wegen Bildung von Synagogengemeinden u. s. w. sollten fortan auch auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 Korporationsrechte eingeräumt waren, Anwendung finden. Auch das Kultuswesen, die Armen- und Krankenpflege, sowie die Schulanangelegenheiten sollten nach dem neuen Gesetze geregelt werden. Insbesondere wird bestimmt, daß nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben die Vorsteher der Synagogengemeinden durch Rath und Ermahnung dahin wirken sollen, daß jeder Knabe ein nützlichcs Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. —

Das neue Gesetz wurde für die Bromberger Juden in soweit von ganz besonderer Bedeutung, als es durch die Gestattung der Freizügigkeit der Bromberger Stadtverwaltung jegliche Handhabe entwand, gegen den Zuzug von Juden Einspruch zu erheben und der Niederlassung derselben Schwierigkeiten entgegen zu setzen. Der alte Bann war gebrochen, der Gemeindeförpser konnte sich nunmehr ungehindert entwickeln, das Gemeindegewesen sich freier entfalten. —

Derjenige, welcher von je her so mannhaft für die Gleichberechtigung seiner jüdischen Mitbürger eingetreten war, sollte wohl noch den Erlaß dieses Gesetzes erleben, die wohlthätigen Wirkungen desselben zu verspüren, sollte ihm jedoch nicht vergönnt sein.

Am 25. November 1847 starb Jacob Lewin Jacobi im Alter von 63 Jahren. Jacobi, einem wohlhabenden Hause in Jordan entstammend, hatte ausnahmsweise eine gute Erziehung genossen. Durch seine Klugheit und Biederkeit hatte er sich in solchem Maße das Vertrauen der Bürgerschaft erworben, daß man ihm verschiedene Ehrenämter übertrug. Er gehörte zu den wenigen Bromberger Bürgern jüdischen Glaubens, welchen das Staatsbürgerrecht verliehen wurde. Dasselbe Vertrauen genoß er bei seinen Glaubensgenossen und seit dem Jahre 1827 bekleidete er das Amt eines Vorstehers bezw. eines Repräsentantenvorsitzenden. Der Bau des ersten Tempels fand durch ihn eine wesentliche Förderung und verschiedene andere Gemeinde-Institutionen hatten seinem eifrigen Wirken ihre Entstehung zu verdanken.¹⁰¹⁾

Das neue Judentum, das treffend als eine „schwache Treibhauspflanze“ bezeichnet wurde, konnte aber vor dem tosenden Märzsturm des Jahres 1848 nicht Stand halten. War doch der Lebensnerv dieser Treibhauspflanze schon durch § 5 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung vom 5. April durchschnitten worden, welcher besagte: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.“¹⁰²⁾ — Die oben angeführten Einschränkungen mußten daher fallen gelassen werden. Insbesondere wurde der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden, der bisher in der Provinz Posen bestand, beseitigt. In einem Erlasse des Ministers des Innern

101) Siehe auch Seite 11; ferner: Klein's Volkskalender für Israelit. für 1847. — Jacobi wurde im Jahre 1784, nicht 1786, wie es an verschiedenen Orten heißt, geboren.

102) Salowicz, Geschichte der Juden in Königsberg. S. 160.

von M u e r s w a l d vom 8. Mai 1848 heißt es, „daß die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden als durch das Gesetz vom 6. März aufgehoben zu betrachten sei. Es seien daher die Bestimmungen der §§ 24—33 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 außer Kraft getreten. Dagegen seien die Vorschriften des § 34 inbetreff der Verbindlichkeit zur Auflösung der Korporationsverpflichtungen seitens der wegziehenden jüdischen Gemeindeglieder in der Provinz Posen nach wie vor zur Anwendung zu bringen.“¹⁰³⁾

Die neuen Bestimmungen führten auch eine A u f h e b u n g der so überaus lästigen R e k r u t e n s t e u e r herbei.¹⁰⁴⁾ Wenn die Juden der Provinz Posen den nationalen Bestrebungen gegenüber sich durchaus als Deutsche fühlten,¹⁰⁵⁾ und trotz drohender Gefahren, trotz mancher Unbilden, die sie deswegen zu erdulden hatten, unbedingt und unerschütterlich zum Deutschthum standen, so waren es die Bromberger Juden ganz besonders, die mit Eifer und Hingebung den deutschfeindlichen Elementen in ihren Kreisen entgegen traten. Dem in diesen Tagen begründeten Bürgerverein gehörten auch zahlreiche jüdische Bürger an, unter denen Hermann Jacobi als Vorstandsmitglied hervorragend als Redner thätig war.¹⁰⁶⁾ Waren nun auch die Juden Preussens nach langem, heißen Kampfe für ihre Gleichberechtigung Sieger geblieben, so sollten sie doch nicht lange des ungetrübten Genusses des Errungenen sich erfreuen. Denn überraschend schnell erhob die Reaction wiederum ihr Haupt. In der Provinz Posen, deren jüdischen Bewohnern durch die Neugestaltung der Dinge die größten Segnungen zufließen, hegte man schon gegen Ende des Jahres 1848 die Befürchtung, das so schwer Errungene werde ihnen bald wieder entzogen werden. Dies erhellt aus einem Erlasse des Oberpräsidenten v. B e u r m a n n vom 18. November 1848. Der Wortlaut dieses Erlasses ist folgender:

Es ist mir mehrfach mitgetheilt worden, daß unter den jüdischen Glaubensgenossen Besorgnisse sich regen, als könne die Absicht des durch Allerhöchste Königliche Ordre Sr. Majestät vom 8. November 1848 ernannten Staatsministeriums dahin gehen, die den Juden in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch die neuere Gesetzgebung

103) Generalakten der städtischen Polizeiverwaltung Bromberg, betreff. das Judenwesen.

104) Dr. Lewin, Geschichte der Juden in Posen. S. 85.

105) Dr. Bloch, Culturbestrebungen etc. S. 2.

106) Bromberger Zeitung. Jahrgang 1848.

bewilligte Gleichstellung mit den Christen zu verkümmern, oder in der dieserhalb betretenen Bahn nicht fortzuschreiten. Ich muß diese Furcht auf das Bestimmteste als unbegründet bezeichnen und spreche die dringende Bitte aus, im festen Vertrauen auf die Regierung Sr. Majestät zu verharren, und denen keinen Glauben zu schenken, welche, um Parteizwecken zu dienen, durch Anregung leerer Besorgnisse den Samen des Mißtrauens auszustreuen bemüht sind. Ich ersuche die Vorstände, dieses Mundschreiben in der Gemeinde möglichst zu veröffentlichen und auch ihrerseits im Sinne desselben zu wirken.¹⁰⁷⁾ —

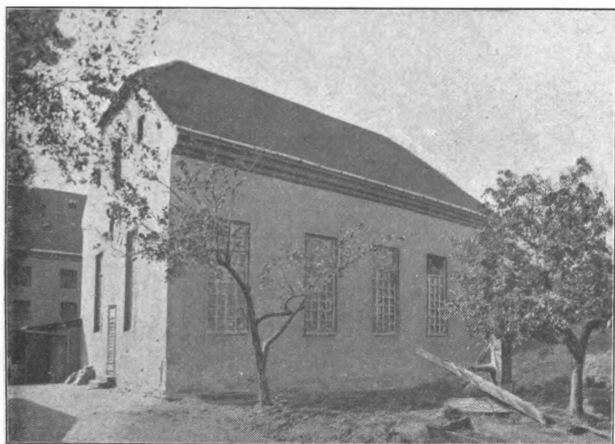
Die in jenen Tagen allerorten im Lande hervorgerufene Gährung hatte die Gemüther der Bromberger Juden dermaßen erfaßt, daß ein Theil derselben, von freiheitlichen Ideen geleitet, sich zu Maßnahmen hinreißen ließ, die an sich keineswegs gebilligt werden können, die aber durch die Mißwirtschaft in der Verwaltung, sowie namentlich durch die beharrliche Weigerung des Vorstandes, nothwendige Reformen einzuführen, herbeigeführt worden waren. Ein an sich geringfügiger Vorgang sollte zu einem förmlichen Aufruhr den Anstoß geben. Der seit dem Jahre 1837 amtierende Kultusbeamte Leiser Cohn war vom Vorstande aus bestimmten Gründen seines Amtes entsetzt worden. Auf Vorstellung von elf Mitgliedern war Lewin Jakob Rosen berg, der bereits von 1831—1836 als Religionslehrer fungirt hatte, an Stelle Cohns angestellt worden. Die Bitte um Anstellung Rosenbergs wurde damit begründet, „daß die Kenntniß von Bibel und Talmud bei der Jugend gegen früher viel geringer sei.“

Gegen die Entlassung protestirten jedoch in einer Eingabe vom 26. Mai 1847 der intelligentere Theil der Gemeinde, bestehend aus 44 Mitgliedern, beim Magistrat, der gleichfalls die kontraktwidrige Entlassung Cohns mißbilligt. Nun wendet sich der Vorstand „wegen Eingriffe in die amtlichen Rechte der Gemeinde“ unterm 30. April 1848 an die Regierung. In dieser Beschwerdeschrift,¹⁰⁸⁾ in der die sich inzwischen abgespielten Vorgänge geschildert werden, heißt es, es sei der Regierung bekannt, daß inmitten der Gemeinde eine opponirende Partei sich aufgeworfen habe, die gegen Ordnung und Gesetz aufträte, Zwietracht und Unruhe hervorrufe und aus niedrigem Ehrgeize Aemter

107) Generalakten der städtischen Polizeiverwaltung.

108) Archiv der Synagogen-Gemeinde Bromberg. Alta Beschwerden Gesf. S. No. 4.

Alte (erste) Synagoge in Bromberg



erbaut im Jahre 1834.

usurpiren wolle. „Sie streuen Samen des Aufruhrs inmitten der sonst musterhaft dagestandenen, ruhigen Gemeinde. An der Spitze stehen die Herren Julius Jacobi, Emanuel Jacobi, Hermann Jacobi, Marcus Jacobi, Levit, Moriz Koppel und Benjamin Brodowmit. Der früher zur Opposition gehörende, jüngst gewählte Verwaltungsbeamte Jacob Lebenheim veröffentlichte ohne Zuziehung der anderen Vorstandsmitglieder eine Kundgebung im Tempel, daß am Sonnabend Nachmittag eine öffentliche Versammlung daselbst wegen Kultusangelegenheiten stattfinden solle. Eine solche Profanierung der heiligen Stätte durch eine Volksversammlung sei sehr zu tadeln. In der Versammlung die stattfand, erklärte Julius Jacobi sämtliche Verwaltungsbeamten und Repräsentanten ihrer Funktionen entsetzt und ernannte einen neuen, provisorischen Vorstand. Sodann erklärte er, „man brauche keine Abgaben mehr zu zahlen, und wer es thue, sei ein Sch...!“ — Auch entsetzte er den vom Vorstande angenommenen Kantor Silberberg seines Amtes und forderte die Zustimmung der Versammelten mit der Bemerkung, „jetzt sei ein anarchischer Zustand im ganzen preussischen Staate vorherrschend, man könne jetzt thun, was man wolle, die Behörden hätten ihm Schutz zugesagt, und würde man sich nicht gutwillig diesem fügen, so sollten durch Thatkraft diese Absichten erzielt werden“. Der Vorstand gesteht sodann wohl die Nothwendigkeit der Einführung von Reformen zu, will solche jedoch nur auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung eingeführt wissen und bittet endlich um Schutz gegenüber der unerlaubten Eingriffe in die Verwaltung. —

Infolge dieser Beschwerde wurden die in der Eingabe genannten Mitglieder vom Bürgermeister am 7. Juli 1848 einem Verhör unterzogen. Aber auch der Vorstand wurde geladen, um sich zu rechtfertigen. Dieser aber weigerte sich, vor dem Bürgermeister zu erscheinen, verlangte vielmehr eine Abschrift des Verhörprotokolls, die ihm jedoch verweigert wurde, worauf man sich wiederum beschwerdeführend an die Regierung wandte, die wohl unterm 18. Juli „den Usurpatoren“ jede Amtshandlung untersagte, gleichzeitig aber auch vom Vorstande Rechenschaft forderte. Inzwischen hatten von den Vorstandsmitgliedern L. Berg, S. H. Friedländer und D. Zacharias das ersigennante sein Amt niedergelegt. Dieser Streit währte länger als ein Jahr, während welcher Zeit eine Beschwerde der anderen folgte, sodaß der Vorstand in einer Eingabe von „einem Beschwerdeführerklub“ spricht, „an dessen Spitze Lebenheim und Levit stehen“. Am 22. August 1849 fand eine Gemeindeversammlung statt, in welcher man den Streit zu schlichten bemüht war. Es kommt endlich ein Ausgleich zu Stande und der Friede ist wieder hergestellt. —

Jedoch nur kurze Zeit blieb dieser Friede ungetr bt. Es kam bald wieder zu Reibereien, soda  im Januar 1850 Manuel Jacobi und Genossen erkl rten, aus dem Gemeindeverbande ausscheiden zu wollen. Auf diese an die Regierung gerichtete Erkl rung wurde ihnen der Bescheid, da  „eine Austrittserkl rung an den Vorstand zu richten sei, eine Beitragspflicht jedoch bestehen bleibe“. Zu dem angedrohten Austritte scheint es nicht gekommen zu sein, wenigstens verlautet in den Akten nichts dar ber. —

Nach § 53 des Gesetzes  ber die Verh ltnisse der Juden vom 23. Juli 1847 war eine Kommission zu w hlen, deren Aufgabe es war, ein Gutachten abzugeben, wenn innerhalb einer Gemeinde Streitigkeiten  ber innere Kultusangelegenheiten entstehen sollten. Diese Kommission, aus neun M nnern bestehend, sollte je nach Bed rfnis unter Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten. Der zu w hlende Kandidat brauchte nicht Mitglied der w hlenden Gemeinde zu sein, nur mu te er in der Provinz Posen seinen Wohnsitz haben. Vor der Wahl hatte die Regierung n here Erkundigungen  ber die Verh ltnisse des Kandidaten, sowie  ber dessen religi se Richtung einzuziehen. Die Gemeinde Bromberg schlug als Kandidaten vor: Benedikt L wenberg, ehemaliger Lehrer und sp terer Gastwirth auf Gro towo, Dr. Borchardt, Buchh ndler Lewitz-Bromberg und Michael Lewy-Znowrazlaw. Der Magistrat schlug den Letztgenannten vor, der auch gew hlt wurde. —

Sobald die fortschrittlich gesinnte Partei die Ober Gewalt errungen hatte, glaubte sie den geeigneten Moment f r gekommen, zur L sung der noch immer schwebenden Rabbinerfrage in ihrem Sinne schreiten zu k nnen.

Im August des Jahres 1847 wurde denn auch diese Frage wieder angeregt, jedoch nicht von dem derzeitigen Vorstande, sondern von mehreren „jungen Leuten, die unter F hrung Samuel Lebenheims mit Eifer f r die Anstellung Dr. Hirschfelds wirken“ und in diesem Sinne beim Vorstande vorstellig werden, der demzufolge beschlie t, eine Gemeindeversammlung anzuberaumen. In dieser Versammlung, die am 8. August 1847 stattfand, und zu der 84 Mitglieder geladen worden waren, wurde das Bed rfnis, einen Rabbiner anzustellen, anerkannt. Nun richteten am 19. September 1847 42 Mitglieder eine Petition an den Vorstand, worin um Anstellung des Dr. Joel gebeten wird,

der bereits mehrmals im Tempel gepredigt habe, und der nur ein Jahresgehalt von 200 -- 250 Thaler beanspruche, da er durch literarische Arbeiten genügende Nebeneinnahmen habe. Infolge dessen fand am 25. October im Tempel eine Gemeindeversammlung behufs Wahl eines Rabbiners statt. Auf der Wahlliste standen Dr. Pirchfeld und Dr. Foßl. Die Wahl verlief jedoch resultatlos, und die ganze Angelegenheit gerieth wieder ins Stocken. Der Vorstand zeigte wenig Neigung, die Rabbinerfrage im Sinne der Freisinnigen ihrer Lösung entgegenzuführen. Erst als im Jahre 1851, also nahezu 4 Jahre später, im Vorstand ein Personenwechsel eintrat, kam die Angelegenheit wieder in Fluß. Der neue Vorstand (Schottländer, H. Jacobi, B. Jüdig und S. B. Friedländer) schrieb im Mai 1851 1851 die Rabbinerfrage öffentlich aus, und es ließen von hervorragenden Männern Meldungen ein. Schon war der Termin zur Wahl auf den 27. November 1851 anberaumt, da erhoben unterm 17. November 1851 60 Mitglieder dagegen Protest unter Hinweis darauf, daß die großen Lasten die Anstellung eines Rabbiners als unthunlich erscheinen lassen. Nun erließ der Vorstand unterm 23. November ein Umlaufschreiben, laut dessen in einer Versammlung vor der eigentlichen Wahl über die Nothwendigkeit der Anstellung abgesehen werden sollte. Diese Versammlung, zu der 132 Mitglieder geladen wurden, verlief jedoch auch resultatlos, denn die stattgehabte Wahl (wer?) wurde nicht genehmigt. Nun wird nochmals eine Versammlung auf den 19. März 1852 1852 anberaumt, zu der 163 Mitglieder¹⁰⁹⁾ geladen werden. Vor der Wahl ziehen aber mehrere Bewerber, u. a. Schwabacher-Schwerin und Dr. J. Lewy-Breslau, ihre Meldungen zurück in Rücksicht darauf, daß „die Wahl der Gemeinde Veranlassung

109) Bemerkenswerth ist das rapide Anwachsen der Gemeinde, deren Mitgliederzahl sich in einem Zeitraum von 10 Jahren nahezu verdoppelt hat. Seit 1850 hat ein so bedeutender Zuzug von Ansiedlern, namentlich in den Vororten, stattgefunden, daß die Verwaltung sich außer Stande erklärt, fernerhin die offizielle Seelenliste zu führen, da „die Zuziehenden nicht gesetzlich verpflichtet seien, sich der Gemeinde anzuschließen“. Im übrigen ist die Gemeindeverwaltung darauf bedacht, ihr nicht zuzagende Individuen aus dem Gemeindeverbande fernzuhalten, indem sie in diejenigen Fällen, wo der um Aufnahme Nachsuchende vielleicht der Gemeinde zur Last fallen könnte, sich ablehnend verhält. Von den auf der amtlichen Wählerliste verzeichneten 163 Mitgliedern waren 70, also nahezu die Hälfte, Handwerker, und zwar: 40 Schneider, 1 Kleider-, 6 Schuhmacher, 2 Klempner, 1 Graveur, 1 Bildhauer, 1 Tischler, 7 Kürschner, 1 Glaser, 2 Gelbgießer, 4 Schmied, 2 Posamentiere, 1 Bäcker, 1 Nagelschmied; ferner waren vorhanden: 47 Kaufleute, 25 Händler, 3 Gastwirthe, 1 Deconom, 2 Lehrer, 1 Verwalter, 6 Rentiers, 1 Litterat (Kosarski), 1 Expediteur, 2 Bankiers, 3 Kerze (Dr. Borchardt, Dr. Prühl, Dr. Driesen), 1 kommissionär.

zu Spaltung und Zwist gegeben habe“. — Auch jetzt kommt es nicht zu einer definitiven Wahl, vielmehr werden mehrere Kandidaten zu einem Vortrage eingeladen, die aber zum Theil ablehnen, unter diesen auch Dr. Hirschfeld, der inzwischen Rabbiner in Gleiwitz geworden war. Nun bittet der Repräsentant Selig Pincus unterm 19. Februar, vor der definitiven Wahl zuvor noch zwei Kandidaten einzuladen, wenigstens aber den Dr. Gebhardt in Gnesen, der denn auch am 13. Mai 1852 zu einer Probepredigt berufen wurde, die am 22. Mai stattfand. Dr. Gebhardt war den Mitgliedern der Bromberger Gemeinde wohl bekannt. Seine bisherige Wirksamkeit hatte ihm die Sympathie des intelligenteren Theiles der Gemeindeglieder zugeführt, dem es gelang, wenn auch unter hartem Kampfe, seine Wahl durchzusetzen, die von der Regierung laut Rescript vom 19. Juli 1852 bestätigt wurde. Rabbiner Dr. Gebhardt, der mit einem Gehalt von 750 Thalern nebst Stolgebühen auf fünfzehn Jahre angestellt wurde, trat am 6. September 1852 sein Amt an. —

Rabbiner Dr. Julius Gebhardt wurde am 8. Februar 1810 als Sohn des Lehrers Wilhelm Gebhardt in Tirschtiegel (Provinz Posen) geboren. Schon als Knabe erwies er sich als außerordentlich aufgeweckt und hoch begabt; mit großem Fleiße studierte er unter Leitung der Rabbiner in Tirschtiegel und später in Schwerin a. W. den Talmud. Gleichzeitig widmete er sich dem Studium der profanen Wissenschaften und absolvierte am Joachimsthaler Gymnasium in Berlin das Abiturientenexamen. An den Universitäten in Berlin und Leipzig studierte er Philosophie und promovierte am letztgenannten Orte. In seiner Dissertationsrede behandelte er den Propheten Hosea. Im Jahre 1842 wurde Dr. Gebhardt nach Breschen als Rabbiner berufen, und er war von vornherein bemüht, die fortschrittlichen Ideen, die bereits anderwärts Wurzel geschlagen hatten, auch in denjenigen Kreisen Eingang zu verschaffen, in welchen er seine seelsorgerische Thätigkeit zu entfalten berufen war. Er führte da, wo bisher im jüdisch-deutschen Jargon das Wort Gottes verkündet wurde, an Stelle der Derascha die „deutsche Predigt“ ein, und er war einer der ersten Rabbiner in der Provinz Posen, die, angethan mit dem Talar, an heiliger Gottesstätte ihre Belehrungen und Ermahnungen in hochdeutscher Sprache an ihre Zuhörer richteten. Dr. Gebhardt erlangte bald einen Ruf als hervorragender Kanzelredner, und in den weitesten Kreisen wurde man auf ihn aufmerksam. Bei seinem Vorgehen stieß er jedoch auf große Schwierigkeiten. Man hatte sich gar zu sehr in das Veraltete hineingelebt, um irgend welchen tiefgreifenden Neuerungen zuzustimmen. Es erstanden ihm erbitterte Gegner, die ihn rücksichtslos bekämpften.

Ja, selbst Schmähungen und Verunglimpfungen blieben dem unerschrockenen Vorkämpfer für eine neue Idee nicht erspart. Dr. Gebhardt war ein Schüler August Reanders, jenes als hervorragender Kirchengeschichtsschreiber, wie auch als „Mann von zarter Gewissenhaftigkeit“ bekannten Theologen, der, obwohl er zum Protestantismus übergetreten war, in der Blutaufklage von Damasus für die Unschuld der Juden eintrat.^{109a)} Reanders Vorlesungen hatten mächtig auf ihn eingewirkt. Außerdem hatte er den Predigten Schleiermachers mit besonderer Andacht gelauscht. War es da zu verwundern, daß ein Mann, der von diesen geistigen Größen Anregungen und Belehrungen empfangen hatte, und deren Anschauungen unmittelbar hatte auf sich wirken lassen, von den orthodoxen Eiferern als eine feindliche Macht angesehen wurde, die aufs äußerste zu bekämpfen war? Man scheute sich darum auch nicht, die widerlichsten Kampfmittel in Anwendung zu bringen. Aber unbeirrt und muthig nahm Dr. Gebhardt den ihm aufgezwungenen Kampf auf und ertrug die rohesten und empörendsten Ausbrüche blinder Leidenschaft. War er doch nicht nur von der vollen Berechtigung und dem hohen Werthe der von ihm verfolgten Sache überzeugt, sondern auch von der Erhabenheit und Heiligkeit einer Idee befeelt, die, wie die Geschichte zeigt, sich siegreich Bahn gebrochen hat.

Die Wirksamkeit Dr. Gebhardts in Breschen war jedoch nicht von sehr langer Dauer. Die Gnesener Gemeinde hatte ein neues Gotteshaus gebaut, das im Oktober 1846 eingeweiht werden sollte. Für die Einweihungsfeier wünschte man einen modernen Prediger zu engagiren, und da fiel die Wahl auf Dr. Gebhardt, auf den man längst aufmerksam geworden war. Dr. Gebhardt erntete namentlich bei dem fortschrittlich gesinnten Theile der Gemeinde, der unter Führung des Vorstehers L. Heilbronn stand, einen dermaßen großen Beifall, daß man sich entschloß, ihn als Gemeinderabbiner zu berufen.¹¹⁰⁾ Die Breschener Gemeindeverwaltung wollte jedoch Dr. Gebhardt nicht ohne Weiteres ziehen lassen, denn dieser hatte sich bei seinem Amtsantritte verpflichtet, sechs Jahre im Amte zu verbleiben. Auch war ihm die Verpflichtung auferlegt worden, 600 Thaler zu deponiren, falls er willens sein sollte, innerhalb dieser Frist die Stelle aufzugeben. Da nun Dr. Gebhardt sich entschloß, die Wahl zum Rabbiner in Gnesen anzunehmen, und somit aus dem Amte

109a) Siehe: *Gras*. Gesch. d. Jud.

110) Dr. Gebhardt hatte sich auch bereits unterm 5. August 1846 über die von den Gnesener Verwaltungsförperschaften erlassene Synagogenordnung gutachtlich geäußert.

schied, entspann sich ein Konflikt, der einen langwierigen Prozeß zur Folge hatte, in welchem Dr. Gebhardt durch Hirsch *Russak* in Gnesen vertreten wurde. Der Konflikt wurde dadurch gelöst, daß die Breschener Gemeinde dem Dr. Gebhardt die Konventionalstrafe erließ.¹¹¹⁾

Im Jahre 1847 trat Dr. Gebhardt die Rabbinerstelle in Gnesen an. Aber auch hier hatte er gar heiße Kämpfe zu bestehen und vielfache Widerwärtigkeiten harrten seiner. Doch auch hier errang er den Sieg. Denn vermöge seiner ausgebreiteten tal-mudischen Kenntnisse war er im Stande, allen Intriguen seiner fanatischen Widersacher die Spitze zu bieten. —

Auch in Gnesen wirkte Dr. Gebhardt nur fünf Jahre, und er ergriff wohl mit Freuden die Gelegenheit, in Bromberg einen ihm zusagenden Wirkungskreis zu erlangen. Mit dem Amtsantritt Dr. Gebhardts in Bromberg begann für die Gemeinde gewissermaßen eine neue Ära, sie hatte nunmehr ihr geistliches Oberhaupt, dem sie in ihrer großen Mehrheit volles Vertrauen entgegenbrachte. Neigte doch Dr. Gebhardt den fortschrittlichen Ideen des intelligenteren Theiles derselben zu, ohne sich den Orthodoxen schroff und ablehnend gegenüberzustellen, wodurch es ihm ermöglicht wurde, vermittelnd und ausgleichend zu wirken. Dr. Gebhardt lenkte alsbald sein Augenmerk auf die Förderung und Ausgestaltung der verschiedenen Gemeindegliederungen. Seine Wirksamkeit erstreckte sich auch auf die Förderung des Schulwesens, das noch immer sehr im Argen lag. —

Die Entwicklung des Schulwesens in der Bromberger Gemeinde nahm einen ganz eigenartigen Verlauf. Die Gemeinde besaß keine öffentliche Volksschule, und diejenigen Kinder, welche nicht die städtische Schule oder das Gymnasium besuchen konnten, mußten Privatschulen zugeführt werden, deren es mehrere gab. So werden zuerst drei Schulen genannt, und zwar diejenige des Lehrers Löwenberg, des Lehrers Lewin Joseph Rosenberg und des Lehrers Lewin Jakob Rosenberg. Nachdem die Verordnung vom 1. Juni 1833 erlassen war, stellte die Behörde auch über die jüdischen Schulverhältnisse in Bromberg Erhebungen an. Das Resultat dieser Erhebungen war, daß die

111) Mittheilung des Herrn Rabbiner Dr. Lewin, Breschen, nach den Akten des Archivs der Synagogen-Gemeinde daselbst.

Vergl.: „Der jüdische Kantor“. VII. Jahrg. 1845. Nr. 8. Bromberg. Es wird erzählt, daß, als Dr. G. zum ersten Male die Kanzel im Gnesener Tempel bestieg, der bisherige Rabbiner Waldstein in der sogenannten „Owel-bant“, d. i. die für Fremden reservirte Bank in der letzten Reihe, Platz nahm, gefolgt von seinen Anhängern.

königliche Regierung unterm 16. Juni 1834 verfügte: „Es haben von 105 Kindern noch 15 keinen ordnungsmäßigen Schulunterricht.“ Die Verwaltung wird zu einer Erklärung aufgefordert über die Errichtung einer öffentlichen jüdischen Elementarschule, ev. Umwandlung der Löwenberg'schen Privatschule in eine öffentliche. Der Vorstand aber widerstrebt einer solchen Einrichtung und bittet das Polizeiamt um freie Aufnahme der armen Kinder in die städtische Armen-Freischule. Vorausgesetzt, daß diese Aufnahme gewährt wird, erinnert die Behörde den Vorstand daran, daß es auch dann noch immer Pflicht der Gemeinde bleibe, für angemessenen Religionsunterricht und Bekleidung der Kinder zu sorgen. Anderenfalls sollen die armen schulpflichtigen Kinder dem konzessionirten jüdischen Privatlehrer Löwenberg gegen Remuneration zugeführt werden. Sechs Kinder erhalten hierauf nicht bei dem vorgeschlagenen Lehrer Löwenberg, sondern beim Privatlehrer L. J. Rosenberg Religionsunterricht gegen ein monatliches Honorar von 10 Sgr. für jedes Kind. Dem Vorstande ist offenbar diese Ausgabe lästig gewesen, denn er bittet bald nochmals den Magistrat um Aufnahme der armen Kinder in die städtische Freischule. Die Stadtverwaltung lehnt jedoch das Gesuch ab mit der Begründung, daß nur Kinder der Stadtbewohner, nicht aber der Bewohner der umliegenden Ortschaften, die zur jüdischen Gemeinde gehören, Aufnahme finden können. Die Gemeinde sieht sich demzufolge gezwungen, die noch nicht eingeschulten Kinder einem Privatlehrer zuzuführen. Um eine gewisse Kontrolle ausüben zu können, verpflichtet der Vorstand den Lehrer, „wenigstens allmonatlich einmal die Kinder zum Herrn Lewin Sander zum Examen zu schicken“. Aus dem Jahre 1838 lernen wir die Löwenberg'sche, Rosenberg'sche und Stenzel'sche Schule kennen. Die armen Kinder scheinen lediglich der Rosenberg'schen Schule zugeführt worden zu sein, gegen den Wunsch ihres Inhabers, der mit den drastischen Worten dagegen demonstriert: „Warum soll ich denn den Sack Häcksel allein haben? Es sind doch noch zwei andere Lehrer da?“ — Am 1. Oktober 1843 wird S. M. Gollantsch als Tempeldiener und Lehrer für die armen Kinder angestellt, die von der Gemeinde freien Unterricht haben. G. hat sowohl hebräischen, als auch deutschen Unterricht zu erteilen.

Im Jahre 1844 müssen die Kinder ohne regulären Elementarunterricht gewesen sein. Denn am 8. Mai des genannten Jahres verwendet sich Gustav Brühl für den kurz zuvor zugezogenen Lehrer Eisen beim Magistrat, daß E. auf ein Jahr auf eine Aufenthaltskarte geduldet werde. Auch sucht man für denselben um eine Konzession nach. Diese Gesuche werden jedoch abgelehnt, und Eisen wird ausgewiesen. Auch weitere wiederholte Gesuche

um die Aufenthaltserlaubnis für Eisen werden gleichfalls abschlägig beschieden, zuletzt mit der Begründung, daß noch zwei approbirte jüdische Lehrer vorhanden seien. Auf eine Beschwerde¹¹²⁾ des Vorstands an die Regierung verhält sich auch diese ablehnend. Eisen scheint trotzdem stillschweigend geduldet worden zu sein. Er unterrichtet ungehindert im Verein mit Rosenberg; beide werden beauftragt, die 13 jährigen Knaben soweit vorzubereiten, daß sie „bei der Aufnahme im Tempel eine Prüfung über die Religionsbegriffe und ein Glaubensbekenntniß in Gegenwart der Gemeinde ablegen“. Um 1853 scheint die Gemeindeverwaltung dem Schulwesen keinerlei Aufmerksamkeit zugewandt zu haben, sodaß ein Repräsentant, Namens Säger, sich veranlaßt sieht, den Vorstand an seine Pflicht zu erinnern. Vermuthlich lenkte die Lösung der Rabbinerfrage die ganze Aufmerksamkeit des Vorstandes auf sich. Erst 1854 gelingt es nach Ueberwindung mancherlei Schwierigkeiten, eine Privatschule zu begründen. Der derzeitige Schulvorstand (Levinsohn, Kierski und Schottländer) erbittet vom Vorstande ein Lokal im Hinterhause neben dem Tempel; dieses Lokal wird auf vorläufig zwei Jahre eingeräumt. Außerdem wird (1855) beschlossen, 8 Thaler 10 Sgr. monatlich als Beihilfe zum Lehrgelhalte zu bewilligen. Der Etat dieses Jahres schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2122 Thalern 2 Sgr. 3 Pfg. Das Badehaus ist für 25 Thaler an Moses Izig Michaelis verpachtet. Von den Gemeindegliedern gehören drei der Stadtverordneten-Versammlung an, und zwar Sanitätsrath Dr. Vorchardt, Kaufmann H. Jacobi und königlicher Hofbuchhändler Louis Levit. Jacobi gehört außerdem dem Vorstande des Rechnungsamtes an. An jüdischen Aerzten sind zu nennen: Sanitätsrath Dr. Vorchardt, Dr. N. Brühl, Dr. Driesen und Dr. Hamburger, jedoch ist kein einziger jüdischer Rechtsanwalt vorhanden. Dr. Driesen ist Inhaber eines Instituts für schwedische Heilgymnastik und elektro-magnetische Kuren, Dr. Vorchardt steht einem Institute für schwedische Heilgymnastik und einer Kaltwasserheilanstalt vor.¹¹²⁾

In der Gemeinde sind die vier konzessionirten Lehrer Moritz Eisen, Abraham Laszki, Moses Rosenberg und Abraham Weinberg. Der Letztgenannte erhält aus der Gemeindefasse für die Ertheilung des Religionsunterrichts eine Remuneration von 100 Thalern. Der private Unterricht hört überhaupt mit dem Eintritte der Kinder ins Gymnasium oder die Realschule auf.

¹¹²⁾ Allgem. Wohnungsanzeiger für Bromberg auf das Jahr 1855. Bromberg. W. Kronsohn.

Unterm 4. Juni 1855 beantragte der Vorstand beim Magistrat, dieser möge dahin wirken, daß der Rabbiner Dr. Gebhardt an beiden genannten Schulen den Religionsunterricht ertheile und der Lektionsplan darauf hin eingerichtet werde. Das Honorar sollte aus der Gemeindekasse in derselben Höhe gezahlt werden, wie es der Prediger Serno erhalte. Die jährliche Remuneration wurde hierauf auf 50 Thaler festgesetzt. Der Magistrat wendet sich nun in diesem Sinne an Dr. Gebhardt, der jedoch den Religionsunterricht nur dann ertheilen will, wenn ihm dafür 100 Thaler aus der Kammereikasse gezahlt werden. Die Unterhandlungen verlaufen resultatlos, und der Unterricht wird nicht ertheilt. Inzwischen hat der Magistrat einen Nachweis darüber eingefordert, ob alle Kinder dem Gesetze gemäß genügenden Religionsunterricht genießen. Nun wendet sich der Vorstand (1856) an den Regierungs-Präsidenten um Ertheilung der Konzession zur Errichtung einer Privatschule, in der außer der Religion, auch in den Realien unterrichtet werden solle. Die Regierung erwidert, daß die Konzession zur Errichtung und Unterhaltung solcher Schulen nicht an Korporationen, sondern an Personen, die den Unterricht ertheilen und leiten, ertheilt werde. Sobald eine Gemeinde eine Schule errichte, erhalte diese sofort einen öffentlichen Charakter. Die Verwaltung thut einstweilen keine weiteren Schritte in dieser Sache, obwohl der Lehrer Weinberg sein Amt niedergelegt hat. Erst nachdem an den Magistrat eine Regierungsverfügung (1. 5. 1857) erging, welche denselben auffordert, die Gemeinde anzuhalten, Veranstaltungen zu treffen, daß kein schulpflichtiges Kind ohne Religionsunterricht bleibe, kommt die Angelegenheit wieder in Fluß. In dieser Verfügung heißt es: „Nach dem Berichte vom 25. 4., dem eine Verhandlung mit dem Korporationsvorstande vom 21. 4. vorangegangen, ist das Bedürfniß der Beschaffung des nöthigen Religionsunterrichts für die schulpflichtige jüdische Jugend in Bromberg als ein sehr dringendes anerkannt worden und daher die Erneuerung einer schulischen Einrichtung, wie sie durch Reg.-Verfüg. v. 1. 6. 56 getroffen war, in Aussicht genommen. Der nun bereits abgegangene Lehrer Weinberg hatte die Verpflichtung, jedem schulpflichtigen, jüdischen Kinde den nöthigen, vorbereitenden Unterricht in der jüdischen Religion und hebräischen Sprache zu ertheilen, wofür er 100 Thaler auf das Jahr aus der Korporationskasse empfing, während der Rabbiner Dr. Gebhardt, der nach Vollendung des schulpflichtigen Alters der Kinder den Religionsunterricht derselben vervollständigte, die Religionschule zu beaufsichtigen und zu überwachen hatte“. Sodann weist die Regierung darauf hin, daß schon früher auf Grund des Gesetzes von 1847 nachdrücklich auf Beschaffung des Religionsunterrichtes

gedrungen worden sei, um „dem religiösen Indifferentismus zu steuern“. Der Magistrat folle die Verwaltung anhalten, dementsprechend zu verfahren. „Der Privatlehrer Lasser Moses Lasserstein habe sich zur Uebernahme des Religionsunterrichtes erboten und seine Zeugnisse eingereicht, sei jedoch beschieden worden, daß die Anstellung Sache der Gemeinde sei.“¹¹³⁾ —

Der Vorstand wendet sich nun unterm 3. Juli 1857 an die Regierung mit dem Antrage, „eine Trennung der schulpflichtigen jüdischen Kinder von der christlichen Schule und bittet zugleich um die Erlaubniß, eine eigene, besondere Elementarschule mit 2 Klassen nach einem Gutachten des Rabbiners Dr. Gebhardt einrichten zu dürfen. Antrag und Bitte werden abgelehnt (15. 7. 57). Die Regierung erklärt, daß die Bromberger Schulen für alle Bromberger Einwohner ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses seien, und sie würden aus Kommunalmitteln unterhalten, weshalb auch in den von den Einwohnern zu leistenden Kommunalbeiträgen schon die Abgaben zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen, außer dem Schulgelde pro Kind, als ein Theil mit einbegriffen seien. Nach § 60 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an. Nach § 62 sei aber jede Gemeinde verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehle. —

Infolge dieser Ablehnung schreibt der Vorstand (28. 10. 57.), daß er in Uebereinstimmung mit dem Repräsentantenkollegium nach vielfachen Verathungen beschlossen habe, der Ansicht der königlichen Regierung beizutreten, umsomehr, als eine im Sinne des Dr. Gebhardt vorgeschlagene Schule mit zu großen Opfern verknüpft und nicht durchführbar sei. Es solle versuchsweise am 1. November 1857 eine Religionschule ins Leben gerufen werden. Den Unterricht sollten die Lehrer Laszki und Eijzen ertheilen, und zwar im Gemeindefokale. Es sei aus dem Kommissionsberichte festgestellt worden, daß nahezu 45 Knaben und 57 Mädchen keinen Religionsunterricht genießen. Es stelle sich daher das Bedürfniß einer Religionschule als dringend heraus.

Auf Grund des Kontraktverhältnisses vom 29. 10. 1852 wird Dr. Gebhardt die Oberaufsicht über die zu begründende Religionschule übertragen. Außerdem wurde eine besondere Schulkommission gebildet. Zu derselben gehörten: Dr. Rosenthal,

¹¹³⁾ Archiv der Synagogengemeinde Bromberg. Akten betr. Verwaltung der Religionschule.

J. Klausner, Herrn. Jacobi und L. Marcuse. Unterm 26. Oktober 1857 erläßt der Vorstand eine Bekanntmachung behufs Ausführung der Bestimmung der königlichen Regierung vom 15. Juli 1857 betr. „Errichtung einer Religionschule und hebräischen Sprache“. Laut dieser Bekanntmachung sollen

- 1) diejenigen Knaben, welche keine Schule besuchen, sechsmal wöchentlich von 9—11 Uhr vormittags und viermal wöchentlich von 2—4 Uhr nachmittags Unterricht in den Anfangsgründen des Hebräischen, sowie in Lesen und Schreiben von einem Lehrer nur erhalten.
- 2) Für diejenigen Knaben, welche schon eine öffentliche Schule besuchen, wird sechsmal wöchentlich von 4 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr abends außer den Gegenständen ad 1) noch Religion gelehrt resp. soweit vorbereitet, daß alsdann dieser Unterricht durch die seitens des Dr. Gebhardt zu vollziehende Konfirmation beendet wird.
- 3) Für Mädchen wird zweimal wöchentlich und zwar Sonntags und Mittwochs von 2—3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags in derselben Art von beiden Lehrern Unterricht erteilt. Eltern, welche ihren Kindern Religionsunterricht erteilen lassen, sind von der Verpflichtung, dieselben zur Schule zu schicken, gesehlich entbunden. Dagegen sind diejenigen Eltern, deren Kinder die Religionschule besuchen, gehalten, dieselben pünktlich hinzuschicken. Für den Weigerungsfall wird Polizeistrafe angedroht. Als Eröffnungstag wird der 1. November angegeben. —

Die Seelenzahl der Gemeinde ist in diesem Jahre (1857) auf 1200 mit 300 Familien angewachsen.

In der Gemeinde ist ein Verein zur Speisung durchreisender Arme, sowie ein solcher für unentgeltliche Verabreichung von Arzneien an Arme, ferner ein Kranken-Unterstützungs- und Beerdigungs-Verein. Das Kantorat versieht Kantor Pulvermacher. Zum Vorstände gehören: L. Friedländer, Vorsitzender, J. Thorner, L. Kiersti, D. Schlesinger. Repräsentanten sind: J. Lewinsohn, Vorsteher, M. Schlesinger, Stellvertreter, S. Gerson, J. Jacobi, S. Salomon, B. Löwenberg, S. Salinger, L. Brodowski, S. Pincus. Stellvertreter sind: S. Adam, J. Charig.¹¹⁴ —

Um diese Zeit trat auch die Bromberger Gemeinde mit in den Kampf gegen die letzten noch vorhandenen Beschränkungen ihrer staatsbürgerlichen Gleichstellung.

114) Kalender und Jahrbuch auf das Jahr 5617 (1857) für die jüdischen Gemeinden von Ph. Wertheim.

Die Juden Preußens waren durch die Verfassung den übrigen Staatsbürgern wohl gleichgestellt, jedoch waren noch immer zwei Dinge vorhanden, welche diese Gleichstellung als unvollkommen erscheinen lassen mußten. Einerseits war den Bekennern des Judenthums die Bekleidung öffentlicher Lehr- und Staatsämter noch immer verwehrt, andererseits war der sogenannte „Juden eid“ in seiner vollen Geltung verblieben. Um eine völlige Emanzipation zu erlangen, mußten auch diese beiden Dinge aus dem Wege geräumt werden.

Schon im Mittelalter hat man sich darin gefallen, mit außerordentlichem Raffinement eine besondere Eidesformel für die Juden auszubilden, und das Verhalten der Schwörenden in abenteuerlichster Weise zu bestimmen. Man wollte angeblich den schwörenden Juden nicht nur von einem falschen Schwure zurückschrecken lassen, sondern auch besonders ihn demüthigen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden betreffs des Judeneides neue Bestimmungen getroffen. Danach war der Eid von einer Gerichtsperson in der Synagoge abzunehmen, womöglich am Montag oder Donnerstag in Gegenwart von zehn erwachsenen Juden, unter denen ein Rabbiner sein mußte. Der Schwörende mußte sich vor der Eidesleistung die Hände waschen, sich mit dem Gebetmantel (Tallis) bedecken, die Gesetzesrolle (Thora) in die Hand nehmen, den Arm auf die Schriftstelle 2 B. M. 20, 7 (3. Gebot) legen. Bei besonders wichtigen Eiden hatte er sich in seinen Sterbekleidern, mit einem bloßen Schlachtmesser in der Hand, auf einen Sarg zu setzen. Vor dem Eide hatte der Rabbiner den Schwörenden an die Wichtigkeit des Eides zu erinnern. Sodann hatte der Schwörende die festgesetzte Eidesformel zu lesen. Im Jahre 1786 wurde ein neues Reskript betreffs des Judeneides erlassen, das einige Aenderungen aufwies. So sollte der Schwörende Gebetmantel und Gebetschnur (T'fillin) anlegen, der Rabbiner war nicht ganz an die vorgeschriebene Ermahnung gebunden; las er den Eid vor, so zeigte er bei dem Gottesnamen nur auf die Tafel, ohne ihn auszusprechen. Der Eid hatte in der Synagoge stattzufinden, an Sabbathen, Feiern und Festtagen sollte kein Eid geleistet werden. Der Schwörende hatte sich die Hände zu waschen, zwei Zeugen mußten zugegen sein, auch die Gegenpartei, wenn dies ein am Orte wohnender Jude war. Nachdem der Rabbiner die Ermahnungsformel gesprochen, hatte der Richter einen Sühneverfuch zu machen; mißlang dieser, so hatten sich die außer Rabbiner und Zeugen anwesenden Juden zu entfernen mit dem Rufe: „Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!“ Der Rabbiner hatte dann zum zweiten Male einige Mahnworte zu sprechen. Sodann

erhielt der Schwörende eine Thora in den Arm und sprach die Eidesformel: „Ich schwöre bei Adonaj, dem Gotte Israels, daß . . .“ Nach dem eigentlichen Eide: „wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der gescheheneu Vermahnung angedeutet worden sind. Amen.“ Der Zeugeneid, der nur erfordert wurde, wenn Christen bei der Rechtsache ein Interesse hatten, konnte auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte geleistet werden. In Kriminalfällen sollte kein Jude zum Ablegen eines Zeugnisses gezwungen werden. Da diese Bestimmungen später auch in der allgemeinen Gerichtsordnung (I § 317-355) Aufnahme fanden, blieben sie in ungeschwächter Kraft. Das Gesetz vom 11. März 1812, das den Juden staatsbürgerliche Rechte verlieh, änderte an diesen Bestimmungen nichts, der gerichtliche Eid blieb in seiner Form bestehen. Weder das Gesetz von 1833, noch dasjenige von 1847 schufen hier Wandel. Es verblieb stillschweigend bei dem bisher gültigen Gebrauch, und es wurde nur der Unterschied zwischen der Glaubenswürdigkeit der Eide bei Juden und Christen aufgehoben. Aus der Mitte der Juden selbst geschah wenig zur Abänderung der bei dem Judenteide üblichen Formeln und Gebräuche. Wohl erschienen einige Schriften, in welchen die in der preussischen Gesetzgebung bestehenden Uebelstände betreffs des Judenteides tadelnd hervorgehoben werden. Es sei nur die Frankelsche Schrift „Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung“ — 1840 — erwähnt. Jedoch zu einer eigentlichen Agitation war es bisher nicht gekommen. Erst im Jahre 1849 wurde der Kampf von Berlin aus eröffnet, und zu Beginn des Jahres 1850 konnte die Berliner Gemeinde dem Justizminister eine Denkschrift mit den Zustimmungserklärungen von fast 400 Gemeinden überreichen. In dieser Denkschrift wurde beantragt, daß fortan Judenteide mit der einfachen Formel: „Ich schwöre bei Gott, dem Einigen und Ewigen, daß . . ., so wahr mir Gott helfe“ geschworen werden sollten. Auf diese Denkschrift ging kein Bescheid ein, die Bemühungen waren somit erfolglos geblieben. Erst mit dem Regierungsantritte des Prinzregenten, des nachmaligen Königs Wilhelm I., wo eine liberale Strömung in die innere preussische Politik kam, wurde der Kampf aufs neue eröffnet. Und der Erfolg sollte jetzt nicht ausbleiben. Nunz verfaßte die kleine Schrift: „Die Vorschristen über Eidesleistung der Juden“ — 1859, worin er sich mit aller Schärfe namentlich gegen die Ausnahmestellung der Juden hinsichtlich der Eidesleistung wandte. Der Berliner Gemeindevorstand forderte wiederum die preussischen Gemeinden zum gemeinsamen Vorgehen auf.

Man wollte die Aufhebung der den Judeueid betreffenden Paragraphen und als Schwurformel: „Ich schwöre bei Gott, dem Einigen und Ewigen“ beantragen. Aus besonderen Gründen wurde diese Formel in: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden“ abgeändert. Auch an die Bromberger Gemeinde war eine Aufforderung ergangen. Der Vorstand beschloß, sich der Petition betreffs der Eideschlußformel anzuschließen. Zu dem an den Berliner Gemeindevorstand gerichteten Schreiben heißt es, daß man wünsche, es werde statt des Ausdruckes „dem Einigen und Ewigen“ — „dem Allwissenden und Allmächtigen“ gewählt. Am Schluß wurde dem Berliner Vorstand ein Dank für das mannhafte Eintreten in dieser so hochwichtigen Sache ausgedrückt. Der Erfolg dieser Petition war, daß durch Gesetz vom 6. Juli 1869 die Ausnahmestellung der Juden hinsichtlich der Eidesleistung beseitigt wurde.¹¹⁵⁾ —

Den bei dieser nun glücklich beseitigten Art der Eidesleistung heranzuziehenden drei „Schwurpersonen“ waren besondere Gebühren zu zahlen. Um das Jahr 1852 scheint die Gerichtsbehörde eine Zahlung von Gebühren an die bei den Eidesleistungen der Juden in Bromberg erforderlichen „Schwurpersonen“ inibirt zu haben. Denn unterm 6. Januar 1852 beantragt der Vorstand (Vorsteher Schottländer) bei dem Bromberger Appellationsgericht, daß dem Bromberger Schwurpersonal auch fernerhin Gebühren gezahlt werden mögen, wenn es bei Eidesleistungen zugezogen wird. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt, da in der Kabinettsordre vom 30. April 1837 der Rabbiner u. s. w. nicht gedacht sei. Der Justizminister verfügt dagegen unterm 30. Januar 1852, daß die Gebührenzahlung zulässig sei. —

Wie bei der Mitation bezüglich des Judeueides, so zeigte der Bromberger Vorstand auch bei einer anderen Gelegenheit, daß er nicht zurückstand, wenn es galt, allgemeine Interessen zu verteidigen. Ein Vorfall, der an mittelalterliche Zustände gemahnte, gab den Impuls hierzu. In Bologna, das zu dem ehemaligen, unter päpstlicher Regierung bestandenen Kirchenstaate gehörte, hatte eine christliche Magd einem kranken Kinde jüdischer Eltern Namens Mortara im zarten Alter die Nothtaufe gegeben und erst nach einigen Jahren einem Geistlichen Anzeige davon gemacht (1858). Daraufhin drangen ein Mönch und Gensdarmen in das Haus des Juden, rißen den sechsjährigen Knaben aus den Armen der Eltern, schleppten ihn nach Rom und gaben ihm eine christliche Erziehung. Die Mutter des Kindes wurde vor Schmerz wahnsinnig.

115) Siehe: Ludwig Geiger. Geschichte der Juden in Berlin. 1871

sinnig. Alle Schritte, welche der Vater versuchte, um sein Kind wiederzuerlangen, waren vergebens. Ein Schrei des Entsetzens erhob sich überall unter Juden und Christen bei der Nachricht von dieser im Namen der Religion verübten Gewaltthat. Die ganze europäische Presse und selbst die russische, — mit Ausnahme der erkatholischen, — sprach einstimmig das Verdammungsurtheil über eine solche Unthat. Aber vergebens haben sich einige Regierungen und selbst Napoleon III., dessen Soldaten damals Rom besetzten, bei dem Papste Pius IX. verwandt, das nicht rituell getaufte Kind seinen Eltern wiederzugeben. Pio nono setzte allen andringenden Bestürmungen an ihn das verhängnißvolle Wort entgegen: „Non possumus!“ (Wir können nicht!).¹¹⁶⁾ Dieser 1858. Notarfall hatte die Berliner Gemeinde veranlaßt, die preussischen Gemeinden zu einer Petition an den Prinzregenten aufzufordern. Auch die Bromberger Gemeinde schloß sich an. Auf die Petition ging wohl eine huldvolle Antwort ein, an der Sache selbst wurde nichts geändert. —

Die Bestrebungen Dr. Gebhardts für die Einführung einer öffentlichen Einsegnung der der Schule entwachsenen Mädchen fanden bei der Gemeinde volles Verständniß. Am 1859. Sonnabend, den 4. Juni 1859, vollzog Dr. Gebhardt in der Synagoge die erste Konfirmation. Das Religionschulwesen aber lag völlig darnieder.

Die am 1. November 1857 neubegründete Schule war wohl ins Leben getreten, sie trug jedoch den Todeskeim in sich und versiel nach kurzer Zeit immer mehr. Man trachtete daher danach, Wandel zu schaffen. Am 13. Januar 1864 erkennt die 1864. Schulkommission die Nothwendigkeit an, daß „in der Gemeinde eine israelitische Vorbereitungsschule für Knaben zur Erhaltung der Religion errichtet werde“. Zu diesen Zwecke sollte um eine Konzession bei der Regierung nachgesucht werden. Bis zur Erlangung dieser Konzession sollte ein Lehrer berufen werden, der eine solche auf seinen Namen zur Eröffnung einer Privatschule

116) Gräff. Geschichte der Juden.

1865.

erlangen konnte, und der dann später als Dirigent der Gemeindegemeinschaft fungieren sollte. Die Repräsentantenversammlung erklärt sich mit obigem Beschlusse einverstanden und wünscht die Eröffnung der Schule bis zum 1. April 1864. Auch ist sie gern bereit, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Lehrer Eisen erhält die Konzeption, und er nennt sich selbst „konzeptionirter Schullehrer und Religionslehrer“. Außer der Religionschule, die von 68 Knaben und 38 Mädchen, also insgesamt von 106 Schülern besucht wurde, bestand noch eine Privatschule, die 22 Schüler zählte, welche 24 Stunden wöchentlich Unterricht erhielten. Die Unterrichtsgegenstände waren: Deutsch-Lesen, Rechnen, Sprach- und Denk-Uebung, Schreiben (deutsch), Hebräisch-Lesen, jüdisch-deutsche Kurrentschrift, Pentateuch, Liturgie. Die Schüler dieser Privatschule nahmen außerdem an dem Unterrichte in der Religionschule theil. Die beabsichtigte Neugründung im Sinne des Vorstandes wollte jedoch nicht gelingen, daher richtete derselbe unterm 24. Juli 1865 ein Bittgesuch an die Regierung um eine Konzeption zur Errichtung einer „Vorbereitungsschule und resp. Religionschule“. In diesem Gesuche heißt es, die Kinder sollten diese Vorbereitungsschule permanent besuchen, um bis einschließlich zur Quinta einer höheren Schule vorbereitet zu werden und sollten gleichzeitig einen „systematischen hebräischen Religionsunterricht“ erhalten. Das Gesuch wird in der Hauptsache hinsichtlich der Nothwendigkeit dieser neuen Einrichtung damit begründet, daß „den Kindern durch Besuch einer christlichen Schule, sei es Elementarschule, sei es Gymnasium oder Realschule, zu wenig Zeit bleibe für den Religions-, namentlich hebräischen Unterricht, wodurch die Jugend israelitischer Konfession vollständig in Irreligiosität ver falle. Bei dem Vorhandensein von 400 Familien seien auf 500 Kinder zu rechnen, die 3 Lehrer erfordern. Die jetzige „zwecklose“ Schule erfordere einen Kostenaufwand von 600 Thalern, die neue 800 Thaler jährlich. Die Mehrkosten seien aber belanglos, da die Eltern freudig ihre Beiträge leisten“. Es wird sodann auf ein Gutachten des Rabbiners Dr. Gebhardt hingewiesen, das derselbe am 21. Juni 1865 abgegeben, und dem ein ausführlicher Lehr- und Lektionsplan beigelegt war.

Die Regierung lehnt laut Verfügung vom 9. September 1865 den Antrag der Gemeinde unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. Juli 1857 betr. Errichtung einer Vorbereitungsschule ab, zumal der Magistrat das Bedürfnis einer abgesonderten jüdischen Schule nicht anerkennt und zudem aus der Mitte der Gemeinde selbst ein Protest dagegen erhoben sei. Nunmehr wendet sich der Vorstand unterm 15. Oktober 1865 an den Oberpräsidenten mit der Bitte um Verleihung einer

Synagoge in Bromberg.



(Erbaut 1882—84.)

„Konzeßion zur Errichtung einer Vorbereitungsschule und resp. Religionschule incl. Quinta“. Auch der Oberpräsident lehnte unterm 13. Dezember 1865 das Gesuch ab. Es wird hervorgehoben, daß der hebräische Unterricht und der in den Ritualien des jüdischen Gottesdienstes nicht in den öffentlichen Schulunterricht gehören. Vielmehr habe die Gemeinde eigene Veranstaltungen hierfür zu treffen. Der Vorstand entschließt sich nun, nachdem alle Versuche, eine öffentliche Unterrichtsanstalt zu begründen, an dem Widerstande der Behörden gescheitert sind, den Religionsunterricht in bisheriger Weise stattfinden zu lassen. Am 3. Juli 1865 beschließt der Vorstand in Rücksicht darauf, daß „viele jüdische Kinder, namentlich der ärmeren Klassen, umhergehen, ohne deutschen und jüdischen Unterricht zu genießen, auch Vormittags einen Unterricht einzurichten.“ Diese Einrichtung soll vorläufig auf die Dauer von zwei Monaten getroffen werden. Die beiden Lehrer Eisen und Cohn, welsch' letzterer an die Stelle Vaski's getreten ist, erhalten für den Unterricht eine Remuneration von je 8 Thalern 10 Sgr. monatlich. Eisen giebt täglich drei, Cohn zwei Stunden. Am 10. Juli wird dieser erweiterte Unterricht begonnen. Diese Neueinrichtung ruft jedoch einen Konflikt hervor. Dr. Gebhardt stellt den Unterricht ein, da er die Maßregel des Vorstandes nicht gutheissen kann. Auch die Repräsentanten demonstrieren dagegen, da die Einrichtung ohne ihre Genehmigung getroffen, auch zur Gewährung der Remuneration ihre Zustimmung nicht eingeholt sei. Der Reudant Klausner wird angewiesen, keine Zahlung zu leisten, die derselbe auch verweigert. Der Vorstand wendet sich beschwerdeführend an den Magistrat, aber ohne Erfolg. So mußte auch diese Neueinrichtung das Schicksal ihrer Vorgängerinnen theilen, sie wurde wieder aufgehoben.

Unterm 1. Juni 1866 richtet der Vorstand an den Direktor 1866. des Gymnasiums, Dr. Deinhardt, das Gesuch, die jüdischen Gymnasiasten am Sonnabend vom Unterricht zu befreien. Weder der Direktor, noch das Provinzial-Schulkollegium, dem der erstere das Gesuch unterbreitet hat, geben dem Gesuche generell statt. Vielmehr soll es den Eltern in jedem einzelnen Falle freistehen, einen Dispens nachzusuchen, der dann erteilt wird. Die Schule weise aber in diesem Falle jede Verantwortung zurück. Es handelte sich um 82 Gymnasiasten. Der Direktor weist noch darauf hin, ob zur religiösen Förderung der Schüler die Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes an einem schulfreien Nachmittage nicht möglich sei. Ein gleiches Gesuch war für die Realschüler bei der städtischen Schuldeputation eingereicht worden. Dieses Gesuch wurde in demselben Sinne beantwortet, wie das an die Gymnasialdirektion gerichtete.

Infolge häufiger Krankheits- und Todesfälle wird die Religionschule im Jahre 1866 vom 15. Juli ab auf 9 Tage geschlossen. Die Ferien sind nicht festgelegt. Alljährlich kommen die Lehrer beim Vorstande darum ein. Als Kuriosum sei hier ein diesbezügliches Gesuch vom 17. Juli 1868 erwähnt, in dem es heißt:

„In allen Himmelszonen,
Wo nur Menschen wohnen,
Im Norden sowohl wie im Süden
Der Erholung bedürfen die Müden.“

Im Auftrage des Schulkollegiums
M. Eisen.

1867. Am 2. Februar 1867 beging Rabbiner Dr. Gebhardt das Fest seiner silbernen Hochzeit. Anlässlich dieses Festes beschließt die Verwaltung die lebenslängliche Anstellung ihres Seelsorgers, womit sich die Regierung einverstanden erklärt, indem sie zugleich hervorhebt, „daß Dr. Gebhardt ihr als ein Mann von würdigem Charakter und unbescholtenem Rufe seit längerer Zeit bekannt sei.“

In demselben Jahre kaufte die Gemeinde von den Adlerschen Erben auf Gorzykowo eine Parzelle behufs Vergrößerung des Friedhofes. Die Genehmigung, die angekaufte Parzelle zu diesem Zwecke zu benutzen, wurde jedoch wegen der Nähe der bewohnten Grundstücke von der Behörde versagt. Inzwischen hatte der Vorstand an der Schubinert Chaussee eine größere Parzelle erworben, auf der ein neuer Begräbnißplatz angelegt werden sollte. Der neue Friedhof wurde im Jahre 1874 in Benutzung genommen. Als erste Leiche wurde die der 10 Monate alten Gertrud Sandmann beerdigt.¹¹⁷⁾ Der alte Friedhof wurde fortan nur insoweit benutzt, als auf demselben von Mitgliedern angekaufte Grabstätten zur Verfügung standen. Von den auf dem alten Friedhofe ruhenden Persönlichkeiten seien genannt: Jacob Lewin Jacobi, geb. den 2. Januar 1784, gest. 25. November 1847; Schriftsteller und Dichter Julius Kozarski¹¹⁸⁾, geb. 1811, gest. 1. Juli 1879, Verfasser von

117) Auf dem neuen Friedhofe ruhen u. a.: Sanitätsrath Dr. Brühl und Sanitätsrath Dr. Salomon, Verfasser des bekannten Studentenliedes: „Es hatten drei Gefellen ein fein' Kollegium u. s. w.“ (siehe Heclam Nr. 2610, S. 42), geb. am 27. Januar 1814, gest. am 5. Februar 1885.

Die Gemeinde ließ im Jahre 1902 eine neue Friedhofshalle erbauen, die am 8. November feierlich eingeweiht wurde.

118) Julius Kozarski und sein Bruder Ludwig Kozarski führten ursprünglich den Familiennamen Mirjel. Unterm 25. Juli 1836 fragt der Stud. med. Ludwig Mirjel in Berlin beim Vorstande an, ob es wahr sei, daß seine Mutter, die Wittve Mirjel, bei ihrer Naturalisation den Namen Kozarski angenommen habe und ob er berechtigt sei, auch diesen Namen zu führen.

„Wallfahrt nach Jerusalem“, „Der Mönch von Meran“, „Sagen aus dem Morgenlande“ u. a.; Lehrer Benedikt Löwenberg, geb. in Erin 1778, gest. 10. Sept. 1852; Lehrer Abraham Lasfi, geb. im September 1819, gest. 8. März 1895; Sanitätsrath Dr. Borchardt, geb. 29. Dezember 1804 in Jaström, gest. 30. Januar 1867; Dr. Emanuel Hamburger, gestorben 1. Januar 1862. —

Die Befürchtung der Juden Bosens, die Errungenschaften des Jahres 1848 werden gar bald wieder sich verflüchtigen, sollte ihre volle Veredigung erlangen, trotz des beschwichtigenden Erlasses des Oberpräsidenten von Neumann vom 18. November 1848*), denn schon im Jahre 1851 hatte die Reaktion wieder das Uebergewicht in Staat und Kirche erlangt. Da man die Bestimmungen der Verfassung nicht ohne Weiteres ändern konnte, suchte man auf dem Wege einer neu erfundenen reaktionären Interpretationskunst die von der Verfassung beseitigten Gesetze wieder in ihr altes Recht einzusetzen. So ordnete das Ministerium unterm 6. Okt. 1851 an, daß die Juden durch Verordnung vom 6. April 1848 wohl berechtigt seien, sich die Qualifikation zur Bekleidung von Staatsämtern zu erwerben, daß jedoch die Erlangung dieser Qualifikation überhaupt keine Rechte auf Verleihung eines bestimmten Staatsamtes begründe. Die Folge hiervon war, daß viele jüdische Staatsbeamte wieder aus ihren Stellungen gedrängt wurden. Zudem wurden die Juden genöthigt, das Gesetz vom 23. Juli 1847 in seinem ganzen Umfange durchzuführen. Ja, man wagte sogar einen verachtenden Angriff auf Artikel 12 der Verfassung. Hiergegen erhoben sich jedoch sämtliche jüdische Gemeinden Deutschlands — 264 an der Zahl — unter Führung Dr. Ludwig Philipppons, indem sie entschiedene Verwahrung gegen jede Schmälerung ihrer mit dem königlichen Verfassungseide besiegelten Rechte einlegten. Dieses Vorgehen war von Erfolg gekrönt, denn es wurden den Juden aufs Neue die ungeschmälerten Staatsbürgerrechte verbrieft.¹¹⁹⁾

Nun erst kamen die Gemeinden dem Drängen der Regierung nach, ihre Verfassungen nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847 zu regeln. Es war dies um so notwendiger, als die Gemeindeverhältnisse noch immer schwankend und unsicher, und entweder völlig ungeordnet, oder das Ergebniß eines freien Uebereinkommens waren. Die Durchführung des Gesetzes war insofern mit

*) Siehe Seite 63.

¹¹⁹⁾ Siehe Falewicz, Gesch. der Juden in Königsberg i. Pr., Seite 163 ff.

Schwierigkeiten verknüpft, als dieselbe nicht nach einem bestimmten Schema erfolgen konnte; es mußte vielmehr den einzelnen Gemeinden anheimgestellt werden, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verhältnisse und sonstigen Eigentümlichkeiten ihre Angelegenheiten zu ordnen. Von den Großgemeinden war es wohl zuerst die Breslauer, die unter dem Datum desjenigen Tages, an welchem das Abgeordnetenhaus die ungeschmälernten Staatsbürgerrechte den Juden aufs Neue verbriefte, d. i. unterm 6. März 1856, ein neues Statut erließ. Die Gemeinde zu Berlin folgte kurze Zeit darauf mit dem Erlasse ihres Statuts, und erst im 1867. Mai 1867 konnte die Gemeinde zu Bromberg zu dem Erlasse eines, die neuen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigenden Statuts schreiten.¹²⁰⁾ Dieses Statut handelt in 10 Abschnitten von der Gemeinde und ihren Mitgliedern überhaupt, von der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde, von dem Geschäftsverhältniß der beiden Gemeindebehörden, vom Gemeindehaushalt, von den besoldeten Gemeindebeamten, von der Ordnung im Gotteshause, von der Armen- und Krankenpflege, sowie endlich vom Beerdigungswesen. Nach diesem Statut umfaßt die Bromberger Synagogengemeinde die Ortschaften Bromberg, Gorzykowo, Schwedowo, Rupiniac, Bocianowo, Oskolo, Bialobłot und Abl. Wierzbucin.¹²¹⁾ Der Hauptort dieses Bezirkes ist die Stadt Bromberg. Die Gemeinde besitzt Korporationsrechte. Ihre gesetzmäßigen Organe sind der Vorstand und das Repräsentantenkollegium. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zahl der Stellvertreter derselben ist auf zwei festgesetzt. Die Repräsentantenversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die Zahl der Vertreter derselben beträgt sechs. Das Verhältniß der beiden Verwaltungskollegien zu einander ist wie das des Magistrats zu den Stadtverordneten. Sie haben keinerlei Beziehungen zu den Gemeindemitgliedern, denen sie aber dafür verantwortlich bleiben, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse handeln. Der Etat über den Gemeindehaushalt wird vom Vorstande auf ein Jahr aufgestellt und den Repräsentanten zur Festsetzung mitgeteilt. Die Wahl und Anstellung der besoldeten Gemeindebeamten, außer dem Rabbiner, der von den Gemeindemitgliedern zu wählen ist, erfolgt durch beide Kollegien. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gotteshause ist unterm 3. Juni 1867 eine „Tempelordnung“ erlassen worden. Den armen und kranken Glaubensgenossen, die in erster Reihe von der bürgerlichen Gemeinde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Unterstüßung und Pflege zu

¹²⁰⁾ Siehe: Statut für die Synagogengemeinde zu Bromberg. 1868. S. Rasowicz.

¹²¹⁾ Vergl. S. 45.

beanspruchen haben, will die Gemeindeverwaltung auch ihrerseits ihre Fürsorge widmen und außerdem die in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten, bezw. die zu diesem Behufe begründeten Vereine¹²²⁾ in ihre Obhut nehmen. Bezüglich des Beerdigungswesens wird bestimmt, daß sowohl einem jeden Gemeindegliede, als auch jedem innerhalb des Synagogen-Gemeindebezirks verstorbenen Juden eine Grabstätte eingeräumt werden muß. Die Gebühren für die Grabstätte und die Versorgung der Beerdigung werden nach einem bestimmten Tarif erhoben. Die Kosten für die Beerdigung der Armen trägt die Gemeinde.

Betreffs des Schulwesens enthält das Statut keinerlei Bestimmungen. Dieser Mangel jedweder statutarischen Bestimmungen bezüglich des Religionschulwesens wurde denn wohl auch ein Hemmnis für die gedeihliche Entwicklung desselben. Besaß doch die Gemeinde nicht einmal ein eigenes, brauchbares Schulklokal.

In den Jahren 1871—72 wurde der Religionsunterricht^{1872.} im Böhlke'schen Hause erteilt. Die baulichen Zustände dieses Unterrichtslokales müssen höchst schlechte gewesen sein, sodaß Dr. Gebhardt sich zu der Erklärung genöthigt sieht, „er erteile den Unterricht im Böhlke'schen Hause nicht mehr, da er nicht gewillt sei, sich durch Schutt und Trümmer durchzuarbeiten, bis ihm ein Stein an den Kopf schlage.“

Infolge dessen wohl richtet Dr. Brock, Mitglied der Schulkommission, unterm 20. April 1872 an den Vorstand das Gesuch, schleunigst die geeigneten Schritte zu thun, damit sowohl im Gymnasium, als auch in einer der städtischen Schulanstalten Lokale zur Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichts unentgeltlich hergegeben werden, da die bisher benutzten Räume zu

122) Die hier in Betracht kommenden, gegenwärtig noch bestehenden Vereine sind:

1. Die „Chebra kadischa“, gegründet am 24. September 1850
2. Der „Jüdische Krankenunterstützungs- und Beerdigungsverein („Chebra Bikur Chaulim“), gegründet am 1. Oktober 1850.
3. Der „Brüderverein“ („Chebras Achim“), gegründet am 12. März 1869.
4. Der „Kranken-, Beerdigungs- und Unterstützungsverein, („Chebra Gemiluss Chassodim“), gegründet am 1. April 1890.
5. „Jüdischer Frauen-, Kranken- und Beerdigungsverein“, gegründet am 1. August 1882.

Der Armenunterstützung dienen folgende Vereine:

1. Der „Israelitische Frauen- und Jungfrauen-Verein“ zur Unterstützung hilfsbedürftiger, israelitischer Personen weiblichen Geschlechts, gegründet am 30. Oktober 1854.
2. Der „Armenunterstützungsverein“, gegründet am 3. Dezember 1881.

klein, zu niedrig, daher gesundheitschädlich seien. Dr. Brock bezieht sich auf Auslassungen des Regierungs-Kommissars Geh. Rath Wiese in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1872 in dieser Beziehung, ferner auf den Beschluß der Berliner Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Rabbiners Dr. Landsberger.¹²³⁾

1873. Die Gemeinde ist im Wachsen, sie zählt 1873 360 Familien mit 2100 Seelen.

In diesem Jahre trat ein Personenwechsel im Kantorate ein. Seit dem Jahre 1848 war wiederholt ein solcher Wechsel erfolgt. Das Kantorat bekleideten u. a.: Pulvermacher, Dessauer, Schlesinger, Sänger. Nachdem der letztgenannte sein Amt niedergelegt hatte, wurde 1873 Kantor M. Blaustein, bisher in Gnesen, als Erster Kantor der Gemeinde berufen. Derselbe war bestrebt, in gesanglicher Hinsicht den Gottesdienst zeitgemäßer zu gestalten. Es gelang ihm bald, einen Knabenchor einzurichten, wodurch der Gottesdienst wesentlich verschönt und bereichert wurde.¹²⁴⁾

1874. Die Bemühungen des Vorstandes infolge des Dr. Brock'schen Antrages sind erfolglos geblieben. Am 6. Mai 1874 beantragt daher der Vorstand die Einführung des jüdischen Religionsunterrichts im Gymnasium und eine aus Staatsfonds zu bestreitende Remunerierung des jüdischen Religionslehrers beim Provinzial-Schulkollegium. Diese Behörde beschließt am 15. Mai 1874 den Vorstand dahin, daß sie dem Minister darüber Vortrag halten wolle. Betreffs der gleichfalls beantragten Einführung des jüdischen Religionsunterrichts in der Realschule verweist sie an den Magistrat, der Patron der Schule sei. Am 21. August 1874 theilt Gymnasialdirektor Brede dem Vorstände mit, daß „durch hohe Verfügungen der vorgesetzten Behörden (Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten vom 25. Juli 1874, Nr. U. II. 3737, und Provinzial-Schulkollegium vom 17. August 1874, Nr. 3087/74) genehmigt worden sei, den jüdischen Religionsunterricht vom 1. Oktober 1874 ab in den Unterrichtsplan des Gymnasiums aufzunehmen und in sechs wöchentlichen Stunden gegen eine Remuneration von 100 Thlr. jährlich aus den Mitteln der Anstalt durch einen vom Vorstände anzuweisenden Lehrer zu ertheilen.“ Der Religionsunterricht am

123) Beilage der Nationalzeitung vom 15. März 1872.

124) Kantor Blaustein ist Begründer der lange Jahre von ihm herausgegebenen, leider vor mehreren Jahren eingegangenen Fachzeitschrift „Der jüdische Kantor“.

königlichen Gymnasium wird dem Lehrer Cohn übertragen. Auch der Magistrat beschloß auf Antrag der Schuldeputation die Einführung des Religionsunterrichts in der Realschule in Folge des Besuchs vom 24. November 1874. Mehrere Gemeinden, wie Konitz, Liegnitz, Thorn, fragen hierauf an, welche Schritte zu solchem Erfolge geführt haben.

Wohl war nunmehr für den Religionsunterricht der Synastischen Sorge getragen, doch war es mit der religiösen Belehrung der übrigen Schuljugend recht schlecht bestellt. Ueberhaupt war das ganze Gemeindeleben in Stagnation gerathen. Der intelligentere, fortgeschrittene Theil der Gemeinde stand schon längst der Gemeindeverwaltung fern, er hatte sich allmählich in den Hintergrund drängen lassen. Da begann mit dem Jahre 1875 sich allmählich ein Umschwung vorzubereiten. In die Verwaltungskörperschaften traten nach und nach andere Mitglieder ein, und mit den neuen Männern kam auch ein neuer Geist in die Gemeindevertretung. Die Pioniere des Fortschrittes räumten alles aus dem Wege, was sich ihnen hindernd entgegenstellte, um bald auf glatter Bahn dem gesteckten Ziele entgegen zu wandeln. Ihnen voran der Bankier Louis Kronsohn¹²⁵⁾, der alsbald an die Spitze der Gemeindeverwaltung trat. Was bisher theils aus falscher Auffassung der Verhältnisse, theils aus finanziellen Rücksichten keinerlei Förderung gefunden hatte, wurde jetzt mit Thatkraft ins Werk gesetzt, sodaß für die Gemeinde ein verheißungsvolles Morgenroth der gedehlichen Entwicklung anzubrechen begann. Wohl hat seitdem wiederholt ein Wechsel der Personen in der Gemeindeverwaltung stattgefunden, jedoch ist jener Geist bis heute derselbe geblieben, den derjenige ihr eingehaucht, der nunmehr ihr Leiter war, und der, getragen von edler Begeisterung und warmer Liebe für das Judenthum, ungesäumt vielfach herrschende Mißstände beseitigte und mancherlei Reformen ins Werk setzte. —

Im Schuljahre 1874/75 besuchten 123 Kinder die Religionschule. Im Jahre 1876 verließ Lehrer Eisen Bromberg, und Lehrer Laßki, der sich um die Religionslehrerstelle beworben hatte, trat an seine Stelle.

125) Bankier Louis Kronsohn, der noch heute Erster Vorsitzender der Bromberger Gemeinde ist, wurde durch das Vertrauen der Bürgerchaft von den Vertretern derselben nicht nur zum Stadtrath, sondern auch zum Provinziallandtag Abgeordneter gewählt. Se. Majestät Kaiser Wilhelm II. ernannte ihn zum königlichen Kommerzienrath und zeichnete ihn durch Verleihung des Rothen Adlerordens vierter Klasse aus. Kommerzienrath Kronsohn ist Ehrenbürger seiner Vaterstadt Bielefeld.

1880. 1880 verließ auch Lehrer Cohn Bromberg, und nun entschloß sich die Gemeinde, in Rücksicht darauf, daß Dr. Gebhardt hochbetagt und somit außer Stande war, seinen Obliegenheiten in vollem Maße nachzukommen, einen Hilfsrabbiner anzustellen. Die Wahl, die am 26. Juli 1880 stattfand, und zu der 267 Wahlberechtigte geladen waren, fiel auf Rabbiner Dr. Theodor aus Tarnowitz, der am 1. Oktober 1880 sein Amt antrat. Schon am folgenden Tage wurde demselben die Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichts am Gymnasium übertragen. Am 16. September 1880 beschloß die Schulkommission, auch für Mädchen einen Religionsunterricht einzuführen. Es wurde nunmehr eine Reorganisation des ganzen Religionsschulwesens ins Werk gesetzt. Die Frequenz der Schule hob sich zusehends. Die Zahl der Schulkinder stieg von 60 auf 226 (!) (119 Knaben und 107 Mädchen, incl. 3 Konfirmandinnen: Flietz, Levy, Stadlhagen), und es besuchten Ende Oktober 1881 laut Bericht des Dr. Theodor 117 Knaben und 114 Mädchen, also insgesamt 231 Kinder, die Anstalt, die in 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen eingetheilt wurden. Um die Reorganisation wirksam durchführen zu können, wurde am 17. Februar 1881 ein „Regulativ für die Religionschule der Synagogengemeinde Bromberg“ erlassen, welches die Pflichten und Rechte der Schulkommission, des Direktors und der Lehrer festsetzte und nähere Bestimmungen über Ferien, Schulgeld etc. enthielt. Die Schulkommission bestand aus: Dr. Laß, Marcus Jacobi, Arnold Aronsohn, S. Blumenthal und Dr. Theodor. Rabbiner Dr. Gebhardt wurde zum Ehrenmitglied dieser Kommission, sowie zum Inspektor des gesammten Religionsschulwesens ernannt. Im April desselben Jahres wurde eine besondere Schulordnung erlassen, die 19 Paragraphen enthielt. In dieser Schulordnung, die noch gegenwärtig Geltung hat, werden zunächst Bestimmungen getroffen betreffs des Verhaltens der Kinder in der Schule, ferner über den Schulbesuch. Die Aufnahme der Schüler soll gewöhnlich beim Beginne des Schuljahres, zu Ostern, erfolgen. Die Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn das betreffende Kind geläufig deutsch lesen kann. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Nichtmitglieder der Gemeinde zahlen ein Schulgeld von 6 Mark¹²⁶⁾ monatlich für ein Kind.
1881. Unter dem 30. Juli 1881 antwortet die Regierung auf eine Vorststellung vom 13. Juli desselben Jahres, daß es einem Verdenken nicht unterliege, jüdischen Kindern auf Wunsch ihrer Eltern zur Theilnahme am Gottesdienste, bezw. an dem im Tempel

126) Setzt nur eine Mark.

auszuführenden Chorgefängen vom Schulbesuche am Sonnabend zu dispensiren (Nr. 306 N. II. Bromberg). Trotz obiger Verfügung lehnt die städtische Schuldeputation unterm 6. Oktober 1881 die unterm 23. August nachgesuchte Dispensation ab, be-
 1881.
 tonend, daß sie zu einer Ertheilung eines solchen Dispenses wohl befugt, nicht aber verpflichtet sei, und giebt als Motiv ihrer Ablehnung die zu erwartende Benachtheiligung der betreffenden Schüler an. Infolge einer Beschwerde des Vorstandes vom 23. Oktober bei der Regierung, erklärt der Magistrat (Schuldeputation) unterm 28. März 1882, daß ein genereller Dispens nicht ertheilt werden könne, daß man aber auch die Kinder zur Theilnahme am Unterrichte nicht zwingen werde, wenn die Eltern sie aus religiösen Gründen zurückhalten und in jedem einzelnen Falle die Dispensation vom Schulbesuche bei dem Rektor oder Hauptlehrer der Schule nachgesucht und ertheilt worden sei.

Im Jahre 1882 wurde der Lehrplan der Religionschule nach Lehrplänen anderer gut geleiteter Anstalten erweitert. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Neugestaltung des Mädchenunterrichts gelenkt, seltamerweise im Gegensatz zu Dr. Gebhardt. Statt der bisher bestehenden 4 Klassen wurden jetzt 9 eingerichtet. Auch wurden Schulverfassung und Disziplin verbessert. Die Zahl der Schulkinder betrug zu Ostern 216, und zwar 123 Knaben und 93 Mädchen, Michaelis 177 (94 Knaben und 83 Mädchen). Laut Schreibens vom 26. Januar 1882 regte Dr. Theodor nochmals die Vorbereitung der Mädchen zur Konfirmation an. Am 1. Oktober 1883 reichte Dr. Theodor seine
 1882.
 1883.
 Kündigung ein, die er jedoch am 18. Januar 1884 zurückzog. Dr. Theodor wurde hierauf bis zum 1. Oktober genannten Jahres weiter angestellt. Nach Ablauf seines Kontraktes blieb Dr. Th. vorläufig in Bromberg und versah provisorisch seine Geschäfte weiter bis zum 31. März 1885.

Das unausgesetzte Anwachsen der Gemeinde hatte längst schon den Neubau einer Synagoge, die der Größe der Mitgliederzahl entsprach, nothwendig gemacht. Hinsichtlich des Anwachsens der jüdischen Einwohner bildete die Stadt Bromberg unter allen anderen Städten der Provinz Posen eine in die Augen springende Ausnahme. War doch Bromberg in der Zeit von 1840 bis 1871 die einzige Stadt, in der eine Vergrößerung der Zahl der Juden im Verhältniß zur Bevölkerung überhaupt stattgefunden hat. Während 1840 daselbst 508 Juden, das ist 6 pCt., wohnten, zählte die Stadt 1871 1963 Juden, das ist 7,08 pCt.¹²⁷⁾

127) U. v. Bergmann. Zur Geschichte der Entwidelung der deutschen, polnischen und jüdischen Bevölkerung seit 1824.

Siehe auch: Ad. Kohut. Geschichte der deutschen Juden. Seite 807.

Bereits im Jahre 1860 machte sich das Bedürfnis eines Tempelneubaus fühlbar. Unterm 29. Mai genannten Jahres richteten 32 Gemeindeglieder an den Vorstand eine Eingabe, in der dieselben den Wunsch aussprachen, daß ein neuer Tempel gebaut oder der bisherige erweitert werden möge. Die Gemeinde habe 170 steuerpflichtige Mitglieder, der Tempel weise jedoch nur 140 Sitze auf. Der Vorstand erkennt das Bedürfnis an, ist auch nicht abgeneigt, an einen Tempelneubau zu denken, wünscht aber zu wissen, „wie viel die Petenten zu dem zu bildenden Baufonds beisteuern wollen.“ Nun bitten im August 1860 „Jacob Pink und Genossen“ um die Erlaubnis, für eigene Rechnung ein Vorkloster einrichten zu dürfen. Der Vorstand lehnt diese Bitte ab und erklärt, selbst für die Einrichtung eines Vorklosters, eines sogenannten Nebentempels, fortan Sorge tragen zu wollen. Innerhalb der Gemeindeverwaltung war jedoch schon längst eine Erweiterung des Tempels, der kaum 25 Jahre in Benutzung stand, ins Auge gefaßt worden. In einem Schreiben vom 13. Sept. 1860 erklärte der derzeitige Repräsentantenvorsteher Koszarski, daß „laut Protokoll vom 21. Oktober 1859 ein Betrag zur Erweiterung des Tempels bestimmt sei.“ Am 31. Mai 1867 kaufte die Gemeinde von der Stadt eine Parzelle des vormals Prowe'schen Grundstücks (Ecke der jetzigen Hof- und Bergstraße) für 488 Thaler 29 Sgr. 1 Pfg. Hierauf sollte der neue Tempel erbaut werden. Gleichzeitig ließ man von dem Eisenbahnbauinspektor Menz einen Entwurf für einen neuen Tempel aufertigen. Wegen der zu großen Kosten wurde der Bau jedoch nicht ausgeführt.¹²⁸⁾ Die Tempelbauangelegenheit erfuhr erst eine wesentliche Förderung, als Bankier Louis Aronsohn im Jahre 1880 den Vorsitz des Gemeindevorstandes übernahm. Seinem Eifer ist die Einleitung des Baues und seine Vollendung wesentlich zu danken. Nachdem in seinem Antrage Stadtbaurath Linke eine Baustizze gefertigt hatte, durch welche im wesentlichen die Grundzüge und die Plan disposition des künftigen Baues festgestellt waren, wurde dem Landesbauinspektor Muttray die Ausarbeitung des Projektes und die Aufsicht über die Bauausführung übertragen. Nach den vom letzteren selbständig gefertigten Bauplänen wurde der ganze Bau bis in die kleinsten Details hergestellt. Am Sonnabend, den 27. Mai 1882 wurde im alten Gotteshause zum letzten Male Gottesdienst abgehalten. Zum Abschiede hielt Rabbiner Dr. Gebhardt eine ergreifende Rede, in der auch derjenigen Männer gedacht wurde, welche sich durch

128) Drei Predigten des Rabbiners Dr. Gebhardt. Bromberg 1884.

Opferwilligkeit und Mühewallung um die Erbauung des alten Gotteshauses besonders verdient gemacht haben, nämlich: Jacob Lewin Jacobi, Jacob Badt und Jacob Lebenheim. Das nunmehr seiner Bestimmung entrückte Synagogengebäude wurde auf Abbruch verkauft und der Käufer ließ es auf dem Grundstücke Petersoußstraße Nr. 3 wieder aufrichten, wo es noch gegenwärtig steht und als Speicher benutzt wird. Die vorbereitenden Bauarbeiten für den neuen Tempel, die mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft waren, waren am 21. August 1882 so weit gediehen, daß an diesem Tage die feierliche Grundsteinlegung stattfinden konnte. Zur Feier derselben waren u. a. sämtliche Bromberger Zivilbehörden erschienen, und zwar waren vertreten: Königliche Regierung, Oberpostdirektion, Land- und Amtsgericht, Landrathsamt, Magistrat und Stadtverordnetenkollegium; von den evangelischen Geistlichen waren geladen und erschienen: Konsistorialrath Taube und Pastor Serno. Die Gäste hatten auf einer, mit grünen Guirlanden und zahlreichen Flaggen und Wappenschildern in gefälliger Weise ausgeschmückten Tribüne Platz genommen. Die Feier begann mit einem Choral. Hierauf sang der Kantor unter Orchesterbegleitung einige Verse aus den Psalmen 126 und 118, während er den Rundgang um die Baugrube eröffnete, welchem sich der erste Rabbiner Dr. Gebhardt, der zweite Rabbiner Dr. Theodor, die Vorstandsmitglieder und das Repräsentantenkollegium angeschlossen. Sodann hielt Rabbiner Dr. Gebhardt die Festrede. Unter Benutzung des Verses Esra 3, stellte der greise Redner zwischen dem alten Tempelbau Salomonis und dem Bromberger Tempelbau passende Vergleiche an und ersuchte zum Schluß den Segen des Himmels auf den begonnenen Bau herab. Nun verlas der erste Vorsteher, Bankier Louis Kronsohn, folgende Urkunden: „Im Namen Gottes. Amen! Unter heißen Gebeten und Segenswünschen der Synagogengemeinde zu Bromberg ist heute, am sechsten des Monats Elul des Jahres 5642 nach jüdischer Zeitrechnung, am 21. Tage des Monats August des christlichen Jahres 1882, im 22. Jahre der segensreichen Regierung unseres erhabenen Schirmherrn Sr. Majestät Wilhelm I., Königs von Preußen, und im 12. Jahre Seiner glorreichen Regierung als deutscher Kaiser, in dem Jahre, in welchem Seine Exzellenz, der Wirkliche Geheimrath von Günstler, Oberpräsident der Provinz Posen, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Christoph Tiedemann, Präsident der Königlichen Regierung zu Bromberg, Erster Bürgermeister der Stadt Bromberg Julius Bachmann, Zweiter Bürgermeister Julius Peterson, Stadtverordneten-Vorsteher Ludwig Kohnitz ist, zur Zeit, als der Vorstand der Synagogengemeinde

unter dem Vorſitze des Bankiers Louis Kronſohn, aus dem Rentier Dr. David Lag, dem Branererebeſitzer Wilhelm Ruſſak, den Kaufleuten Moriz Zippert, Samuel Pulvermacher und als ſtellvertretendes Mitglied dem Rentier Leopold Kierſti beſteht und nachſiehende Repräſentanten im Rente ſind: der Vorſitzende Kaufmann Guſtav Levy, die Mitglieder Kaufmann Nathan Braſch, Kaufmann Hermann Blumenthal, Bankier Siegfried Cohn, die Kaufleute Julius Cohn, Arnold Kronſohn, Moriz Schleſinger, Rentier Heinrich Baſoizer, die Kaufleute Kaſpar Brock, Marcus Jacobi, Iſidor Barnaß, Julius Goldſtein und ſtellvertretende Mitglieder: die Kaufleute Abraham Buſſe, Iſidor Roſenthal, Philipp Zuchs, Louis Baſzynski, Adolph Lichlenſtein ſind, zur Zeit, als der Rabbiner Dr. Julius Gebhardt ſeit dem 29. Juli 1852 ſein¹²⁹⁾ Amt mit Treue zum Segen der Gemeinde verwaltet, der zweite Rabbiner und Leiter der Gemeindereligionſchule, Dr. Julius Theodor ſeit dem 29. Juli 1880¹³⁰⁾ der zweite Lehrer der Gemeindegemeinde Abraham Laſki und der Kantor Abraham Moſes Blaſſein ſeit dem 23. Juli 1873 im Rente ſind — der Grundſtein zu einer neuen Synagoge gelegt und zur Beurkundung dieſes feſtlichen Aktes dieſe Urkunde abgefaßt und mit anderen Dokumenten in den Grundſtein gelegt worden.

Bromberg, den 21. Auguſt 1882.

Der Vorſtand der Synagogengemeinde:

Louis Kronſohn. Dr. David Lag. Wilhelm Ruſſak.
Moriz Zippert. Samuel Pulvermacher."

Außer obiger Urkunde wurde eine kurze Chronik angefertigt, welche folgendermaßen lautet: „Beim Erſcheinen der Königlich-kabinetſordre vom 1. Juli 1833, betreffend die Iſraeliten im Großherzogthum Poſen, lebten in Bromberg und in den zum Synagogenverbande gehörigen Ortschaften: Adlershof, Schwedenhöhe, Schöndorf, Brenkenhof, Etſollo, Adlich Wierzhuzin, Bialoblott und Großwo einhundert jüdiſche Familien, welche den Stamm der im Jahre 1834 gebildeten Synagogengemeinde ausmachten. Der erſte und einzige Rabbiner, welchen die Gemeinde bis auf den heutigen Tag, und zwar ſeit dem 29. Juli 1852 gehabt hat, iſt Dr. Julius Gebhardt, geboren am 8. Februar 1811, welchem am 29. Juli 1880 der Rabbiner Dr.

129) Dieſe Angabe iſt nicht richtig. Dr. Gebhardt trat ſein Amt erſt am 6. September 1852 an. (ſ. S. 68.)

130) Auch dieſe Angabe iſt unrichtig. Dr. Theodor wurde am 26. Juli 1880 gewählt und trat am 1. Oktober deſſelben Jahres ſein Amt an. (ſ. Seite 88.)

Julius Theodor zur Hilfe beigegeben wurde. Die Gemeinde wuchs mehr und mehr, sodaß das Resultat der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1880 unter 34044 Einwohnern Brombergs 1889 Israeliten ergab. Der im Jahre 1834, nach jüdischer Zeitrechnung im Jahre 5594, erbaute Tempel entsprach mithin auch dem Bedürfniß der Gemeinde nicht mehr, und nach Beschluß der Gemeindebehörden wurde derselbe, nachdem am 27. Mai 1882 der letzte Gottesdienst in demselben abgehalten war, niedergelegt, um an derselben Stelle eine neue Synagoge zu erbauen, zu welcher heute der Grundstein gelegt ist. Die Ausführung des Baues soll geschehen unter Leitung des königlichen Regierungs- und Bauraths Gustav Reichert, des königlichen Landbau-Inspektors Alfred Muttray und der dazu erwählten Baukommission, welche unter dem Voritze des Bankiers Louis Kronsohn und den Mitgliedern: Expediteur Moriz Jacobssohn, den Kaufleuten Arnold Kronsohn, Kaspar Brock, Gustav Levy, Isidor Barnas, Bankier Albert Arons, Rentier Dr. David Vag und den stellvertretenden Mitgliedern: Brauereibesitzer Wilhelm Ruffat, den Kaufleuten Moriz Zippert, Louis Prinz, Posamentier Isidor Sandmann, Kaufmann Marcus Jacobi, Bankier Siegfried Cohn, Kaufmann Nathan Brasch besteht. Die Maurerarbeiten und die Lieferung der Maurermaterialien sind dem Maurermeister Waldemar Tenisch, die Zimmerarbeiten und die Lieferung des Materials dazu dem Zimmermeister Heinrich Mauk, die Schmiedearbeiten dem Schlossermeister Julius Rady übertragen.

Bromberg, den 21. August 1882.

Der Vorstand der Synagogengemeinde.

Diese beiden Schriftstücke wurden in einen Blechkasten gelegt, denselben wurden noch beigelegt: ein Statut der Synagogengemeinde, der Synagogen-Stat pro 1882/83, ein jüdischer Kalender, das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Bromberg vom 18. August 1882, eine Nummer des Kreisblattes, der Zeitung „Der jüdische Kantor“, die beiden letzten Nummern der „Ostdeutschen Presse“ und der „Bromberger Zeitung“, ein Adreßkalender von Bromberg 1882, eine Marktpreisnachweisung vom 19. August 1882 und je ein Exemplar der derzeitigen deutschen Reichsmetallmünzen. Nun wurde der Blechkasten geschlossen, verlötet und in die in einen Granitstein gemeißelte Oeffnung gelegt. Hieran schloß sich die Zeremonie der üblichen drei Hammerschläge, die auch von den geladenen Gästen vollzogen wurde, welche sämtlich, auch die nicht in ihrer Amtstracht erschienenen evangelischen Geistlichen, diese Zeremonie mit einigen sinnreichen Worten begleiteten. Den Schluß der erhebenden Feier bildeten ein auf

das Kaiserhaus gesprochenes Segenswort des Rabbiners Dr. Gebhardt und das Abfingen eines Chorals nebst der Nationalhymne.

Die Thatsache, daß die beiden evangelischen Geistlichen gleich den anderen Gästen die Zeremonie der drei Hammerschläge bei der Feier der Grundsteinlegung vollzogen hatten, hatte in weiteren Kreisen Aufsehen erregt, und es war an Konsistorialrath Taube die Aufforderung zur Rechtfertigung seines Vorgehens ergangen. In einem längeren Schreiben Taube's an einen evangelischen Geistlichen heißt es u. a., daß sich die evangelische Geistlichkeit amtlich nicht an der Feier betheiligt habe, von den vier Bromberger Geistlichen haben nur er und Pastor Serno eine Einladung erhalten. Beide hätten geglaubt, nur für ihre Person im Privatkleide theilnehmen und die Hammerschläge thun zu können, Serno mit einem Worte, das er ebenso sehr als Verheißungs-, wie als Drohwort ansieht (?), er (Taube) selber mit wenigen Worten, die zum Frieden mahnten in dieser zerklüfteten Zeit. Die Rede des Rabbiners Dr. Gebhardt, des ehrwürdigen Greises von 70 Jahren, sei durchaus gemessen, völlig unanstoßig und von Gottesfurcht und Vaterlandsliebe warm durchweht gewesen. Auch sei von Bromberg bekannt, daß die verschiedenen Konfessionen stets friedlich und schiedlich neben einander gestanden hätten, und daß die jüdische Gemeinde, weit entfernt, sich jemals Reformbewegungen hingeben zu haben, unter jener würdigen Leitung in altjüdischer Weise den Gott ihrer Väter fürchtet. Bei der Grundsteinlegung der evangelischen Kirche im Jahre 1878 habe das Festkomitee diesem allgemein geachteten Manne eine Einladung zukommen lassen, und er habe dem Feste auch beigewohnt.¹³¹⁾

Nach mehr als zweijährigem Bau stand das prächtige Gotteshaus vollendet da. Am 9. September 1884, d. i. am Dienstag, den 19. Elul 5644, fand die feierliche Einweihung desselben statt, wozu die weitgehendsten Vorbereitungen getroffen worden waren. Mit Stolz konnte die Gemeinde auf den heiligen, imposanten Bau schauen, der so beredt zeugte von dem Opfermuth der Mitglieder, die freudigen und willigen Herzens unter schweren Opfern ein Denkmal ihres Glaubenseifers geschaffen. Zur Erhöhung der Feier wurde an der hierfür bestimmten Stelle ein Harmonium aufgestellt zur Begleitung der Chorgesänge, die von dem königlichen Musikdirektor Schröder eingeübt wurden.

131) Jüdischer Kantor. 1882. Nr. 37, S. 296.

Eine kurze Beschreibung des Tempelgebäudes, das in seiner soliden, vornehmen Bauart wohl als das schönste monumentale Bauwerk dieser Art in der Provinz Bosen gelten kann, dürfte von allgemeinem Interesse sein.¹³²⁾ „An der Westfront nach der Poststraße öffnet sich mit drei Bögen eine offene Vorhalle, die durch kunstvolle schmiedeeiserne Gitter nach der Straße zu abgeschlossen wird, und die den Zugang für die Männer bildet. In der Rückwand derselben befinden sich drei große Eingangsthüren, welche zu einer Art Vor-synagoge führen, die für den täglichen Gottesdienst bestimmt ist. An diese schließt sich links das Garderobenzimmer für die Männer. Von der Vor-synagoge führen drei Thüren in den eigentlichen Tempelraum, in welchem sich 482 Sitzplätze befinden. An der Ostseite öffnet sich nach dem Tempelraum der besondere halbkreisförmige Raum für den eigentlichen Tempelgottesdienst. (Siehe Abbildung.) Unter einem auf 8 Säulen ruhenden, mit einer Kuppel überdeckten Tempelbau, der in reicher Schnitzerei ausgeführt, größtentheils vergoldet und vielfach mit farbigen Gläsern verziert ist, steht der Schrank, in dem die Thoravollen aufgestellt sind. Die Thüren dieses Schrankes bedeckt ein kostbarer Vorhang. Vor dem Allerheiligsten steht die Kanzel für den Rabbiner, im Anschluß daran der Vorlesetisch, an dem der Kantor — mit dem Gesicht nach Osten — der Gemeinde die Gebete vorträgt. Links von der Kanzel befindet sich ein besonderer Sitz für den Rabbiner. Zu beiden Seiten sind an der Wand große Tafeln mit dem Kaisergebete in hebräischer bezw. deutscher Sprache angebracht. An den Raum für das Allerheiligste schließen sich die Zimmer für den Rabbiner und den Kantor an. Ueber diesen Zimmern befindet sich der Sängerkor, der sich durch Säulenstellungen mit hohen Bögen gegen den Synagogenraum öffnet. Hier ist hinter der Kuppel des Thoraschreines ein Harmonium aufgestellt. Südlich und nördlich von der oben erwähnten Vorhalle führen von der Poststraße her weite und hohe Portale in zwei Kuppelthürmen zu massiven, breiten Wendeltreppen, welche den Zugang zu den Frauen-Garderobenzimmern und weiterhin zu den Emporen vermitteln, auf welchen sich ausschließlich Sitzplätze für Frauen — etwa 400 — befinden. An der Brüstung nach dem Tempelraume sind Tafeln mit den Namen der Legatoren angebracht. Außer den bezeichneten Eingängen in die Synagoge werden noch durch zwei Nothtreppenhäuser besondere Ausgänge von den Emporen und dem mittleren Synagogenraum vermittelt, sodaß im Ganzen sieben Thüren ins Freie führen. Alle Räume werden durch Fenster in

132) Siehe: Drei Predigten von Dr. Gebhardt.

den Umfassungswänden — theilweise von sehr erheblichen Dimensionen — hell erleuchtet, da der Bau fast von allen Seiten freiliegt. Der Mittelraum erhält außerdem noch Oberlicht durch die Kuppel, welche sich auf Pfeilern erhebt, die zugleich die Unterfügungen für die Dachkonstruktion und die Decken bilden, welche mit Rücksicht auf den schlechten Baugrund nicht massiv, sondern in Holz ausgeführt wurden. An den vier Innenwänden der Kuppel sind vier Bibelsprüche angebracht, welche lauten:

1. Schau herab von Deiner heiligen Stätte, vom Himmel, und segne Dein Volk Israel! (5. Buch Moses, Kap. 26, Vers 15.)
2. Es giebt keine Finsterniß und keine Todeschatten, daß sich daselbst verbergen die Missethäter. (Hiob, Kap. 34, Vers 22.)
3. Vom Himmel schaut der Herr hernieder und blickt auf alle Menschenkinder. (Psalm 33, Vers 13.)
4. Siehe, das Auge des Herrn ist auf seine Verehrer gerichtet, die harren seiner Gnade. (Psalm 33, Vers 18.)

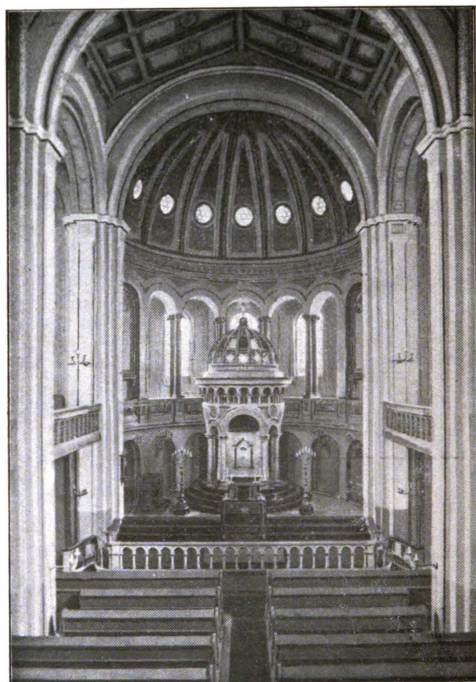
Die große Kuppel giebt dem Gebäude von außen seinen wesentlichen Charakter und ist weithin in der Stadt und deren Umgebung sichtbar. Abends werden die Tempelräume durch Gas erleuchtet.¹³³⁾ Oberhalb der Vorhalle befindet sich der Saal für die Verathung der Verwaltungskörperschaften, über diesem Saale das Gemeindebureau.

Die Einweihungsfeier fand nach folgendem Programm statt:

1. Versammlung der Ehrengäste und der Gemeindemitglieder vor dem Gemeindehause. Hier war ein festlich geschmücktes Zelt errichtet, in welchem die Thorarollen untergebracht waren.
2. Auszug mit den Thorarollen aus dem Gemeindehause nach dem Portale der Synagoge.
3. Anreden, Uebergabe des Schlüssels, Deffnen der Pforten der neuen Synagoge und Einzug in dieselbe.
4. Chorgefang: „Boruch habboh“ und „Mah tauwu“ mit Orchesterbegleitung.
5. Segensspruch des Predigers.
6. Dreimaliger Einzug mit den Thorarollen innerhalb der Synagoge mit Chorgefang: „Ono adonoj hauschioh no“ mit Harmoniumbegleitung.
7. Chorgefang: „Schma jisroel“ und „I'cho“ mit Orchesterbegleitung.

133) Im Jahre 1901 wurde die Dampfheizung eingerichtet.

Innere Ansicht



der Synagoge in Bromberg.

8. Öffnen des Allerheiligsten und Einstellen der Thorarollen.
9. Chorgesang: „Führ' uns zurück“ mit Harmoniumbegleitung.
10. Festpredigt des Rabbiners Dr. Gebhardt und Gebet des Rabbiners Dr. Theodor.
11. Chorgesang: „Howu ladonoj“ mit Harmoniumbegleitung.
12. Schlußgesang: „Hallelujah“ mit Orchesterbegleitung.

An der Einweihungsfeier nahmen u. a. Theil: der Regierungspräsident v. Tiedemann, Oberbürgermeister Bachmann, der Präsident der Generalkommission, viele Regierungsräthe, Stadtrath Rinde, Landgerichtspräsident Laube, der Stadtverordneten-vorsitzer, Oberstaatsanwalt, sowie auch Vertreter verschiedener Provinzialbehörden. Von militärischer Seite war der Regimentskommandeur des 11. Dragoner-Regiments, Oberlieutenant v. d. Decken, erschienen. Die Geistlichkeit anderer Konfessionen war nicht erschienen. Der Oberpräsident v. Günther hatte sich durch den Präsidialrath v. Göz vertreten lassen.¹³⁴⁾ An auswärtigen Rabbinern waren anwesend: Dr. Oppenheim-Thorn, Brann-Schneidemühl, Dr. Popper-Czarnikau, Dr. Perlitz-Kafel, Dr. Kohn-Znowrazlaw. —

Am Einweihungstage fand Abends ein Festessen statt. Oberbürgermeister Bachmann sprach in seiner Tischrede den Wunsch aus, „daß der Neubau Alles brüderlich einen möge!“

Anläßlich der Vollendung des Synagogenbaues wurde schon vor der Einweihungsfeier, und zwar am 7. September 1884, dem Vorsitzenden Louis Aronsohn von den Mitgliedern des Vorstandes, des Repräsentantenkollegiums und der Tempelbaukommission eine Ovation bereitet. Als Anerkennung für die beim Tempelbau bekundete Uneigennützigkeit und das dabei gezeigte außerordentlich hohe Interesse begab sich die Gesamtvertretung der Gemeinde in die Wohnung ihres Vorsitzenden und überreichte demselben ein auf einem von Rußbaumholz kunstvoll gearbeiteten Gestell ruhendes Prachtalbum von blauem Blüsch mit Silberbeschlag, worin ein künstlerisch ausgestattetes Anerkennungsschreiben nebst einer Ansicht der Synagoge enthalten war. Hauptmann Moritz Jakobsohn hielt dabei eine Ansprache.¹³⁵⁾ —

134) Der Oberpräsident nahm später (23. October 1884) die neue Synagoge in Augenschein und sprach seine hohe Anerkennung aus.

135) Siehe: Jüdische Presse. 1884. Nr. 210. Beilage.

Neben der Herstellung eines neuen Gotteshauses hielt es der Vorstand aber auch für seine Pflicht, den Gottesdienst würdiger zu gestalten durch zeitgemäße Anordnungen sowohl dieses Gottesdienstes selbst, als auch der verschiedenen religiösen Uebungen und Gebräuche, wodurch „die Gottesverehrung keineswegs vermindert, vielmehr die Andacht erhöht, die wahre Frömmigkeit verstärkt und vermehrt werden sollte.“ Zu diesem Zwecke wurde unterm 9. September 1884, d. i. am Tempelweihestage, vom Vorstande (Louis Kronsohn, Dr. David Laß, Wilhelm Ruffat, M. B. Zippert, Moriz Jacobsohn) eine neue Gebetsordnung mit 16 Paragraphen erlassen. In der Einleitung wendet sich der Vorstand an die Mitglieder der Gemeinde, zunächst die Abschaffung der in chaldäischer Sprache abgefaßten Gebetsstücke rechtfertigend, und schließt mit den Worten: ¹⁸⁶⁾ „Wir können wohl mit vollem Rechte annehmen, daß es jedem Mitgliede unserer Gemeinde am Herzen liege, daß ein würdiger, erhebender Gottesdienst in unserem Gotteshause statthabe, und daß ein Jeder zur Erhaltung und Förderung eines solchen durch stilles, ruhiges Verhalten und williges Jügen in die getroffene, vom Rabbinat gebilligte Anordnung das Seine beitragen wird.“ Der Vorstand sollte sich in dieser Erwartung nicht getäuscht sehen. Die neue Anordnung wurde ohne ernstliches Widerstreben der Gemeindeglieder entgegen genommen. War doch auch die Verwaltung bestrebt, dem religiösen Empfinden all derjenigen Rechnung zu tragen, die am Altbergebrachten hingen. Das Charakteristische der Reformen war, daß die hebräische, heilige Gebetsprache die allein herrschende blieb. Man wollte eben zur Erhöhung der Heiligkeit und Würde des Gottesdienstes vor allem der unregelmäßigen Theilnahme der Betenden am Aussprechen der Gebete entgegenarbeiten und den vielfältigen Mißbräuchen in dem ganzen Verhalten der an heiliger Gebetsstätte weilenden Väter sowohl, als auch in den üblichen Gebetsformeln und den mannigfaltigen Gebräuchen nach Möglichkeit steuern. Der nach der neuen Gebetsordnung eingerichtete Gottesdienst unterscheidet sich nicht wesentlich von dem althergebrachten. Der Alltags-Gottesdienst, sowie derjenige am Neujahrs- und Versöhnungsfeste bleiben ziemlich unberührt. Der Freitagabend-Gottesdienst erfährt eine kleine Verfürgung. Er wird durch ein vom Rabbiner zu verrichtendes deutsches Gebet eingeleitet. Eine wesentliche Abfürgung erleidet dagegen der Sonnabend-Morgengottesdienst. Derselbe ist dahin geregelt, daß in Rücksicht auf diejenigen, welche

186) Gebetsordnung für die Synagogengemeinde zu Bromberg.

sich mit der Neuordnung nicht befreunden können, um 7 Uhr, bezw. um 7½ Uhr ein Frühgottesdienst stattfindet, und zwar in unverkürzter, althergebrachter Weise ohne Chorgesang. Nach Beendigung dieses Frühgottesdienstes findet der Hauptgottesdienst statt, der aus dem Ausheben der Thorarollen und Vorlesung aus derselben und dem Mufasgebete besteht. Die poetischen Festgebete (Pijutim) sind beseitigt. Dagegen sind diese Gebete in den Abendgebeten (Maarowis), sowie in dem Mufasgebete am Sabbath und an den Festen größtentheils beibehalten. Das Harmonium wird seit der Einweihungsfeier weiter benutzt und dient (seit einigen Jahren auch an dem Neujahrs- und Versöhnungsfeste) zur Begleitung der Chorgesänge, die von einem Knabenchor ausgeführt werden.

Kurze Zeit vor der Tempelweihe hatte der Vorstand beschlossen, daß nach Fertigstellung der Synagoge weder in öffentlichen Gebäuden, noch in Privaträumen ein Gottesdienst stattfinden darf.¹³⁷⁾ Die bisher von den verschiedenen Vereinen veranstalteten Gottesdienste hörten jortan auf. —

Neben dem Gottesdienste im Allgemeinen wurde im Besonderen der vier Mal im Jahre stattfindenden Todtenfeier eine zeitgemäße Gestaltung verliehen. Bei dieser Feier werden die deutschen Namen derjenigen Männer und Frauen verlesen, welche eine bestimmte Summe zu wohlthätigem Zwecke gespendet haben. Vor dieser Verlesung wird in einem besonderen hebräischen Seelengedächtnißgebete¹³⁸⁾ zweier Posener Märtyrer gedacht, die das Opfer eines schrecklichen Blutprozesses¹³⁹⁾ waren, den man im Jahre 1736 gegen die Posener Gemeinde angezettelt hatte.

137) Mittheilung der Polizei-Verwaltung zu Bromberg, betr. Judenwesen.

138) Dieses Seelengedächtnißgebet wird in allen Gemeinden von Grobpolen, d. h. etwa der heutigen Provinz Posen, ziemlich gleichlautend vorgelesen.

139) Diesem Prozesse, der vier volle Jahre währte und in den Posener Landen in den Gemüthern Aufregung und Schrecken hervorrief, lagen folgende Thatfachen zu Grunde:

Im September 1736 wurde ein christlicher Knabe, der Sohn des Posener Bürgers Adalbert Jablonowicz, nachdem er seit einigen Wochen vermißt gewesen war, bei dem benachbarten Dorfe Görzgn als Leiche gefunden. Sofort hieß es, die Juden hätten ihn ermordet, und der Böbel, von Fanatismus und Blinderungslust aufgestachelt, schickte sich an, über das Judenviertel herzufallen. Aber der Magistrat trat dem beabsichtigten Ausbruche der rohen Volkswuth kräftig entgegen, zwar nicht, um die gefängigten Juden gegen die ungerechte Beschuldigung in Schutz zu nehmen, sondern um ein „regelmäßiges Gerichtsverfahren“ einzuleiten. Da der Verdacht auf der ganzen Gemeinde ruhte, so konnte man sich zunächst nur an deren Vertreter und einzelne hervorragende Mitglieder halten, und so wurden denn — da das Rabbinat nicht besetzt war — der Darshan (Prediger) H. Arjeh Löb ben H. Joseph, und der Schladlan (Synodus) Jakob b. Pinchag, sowie noch zwei andere Mitglieder der Gemeinde gefänglich eingezogen. Am

Hatte nun das Synagogenwesen eine so befriedigende Entwicklung genommen, so begann dagegen das Schulwesen langsam einem Verfall entgegen zu gehen. Die Ursachen waren eintheils der Abgang Dr. Theodors, anderentheils der ständige Wechsel der Lehrer. Auch konnte das immer mehr seinem Verfall entgegengehende Schulgebäude an der Mauerstraße nicht zur Erhöhung der Frequenz beitragen. Wohl wurde laut Schreibens des Magistrats vom 9. August 1884 der Gemeinde zur Abhaltung des Religionsunterrichts für Knaben und Mädchen der Elementarschulen im Schulgebäude an der Danziger Brücke, für höhere Schulkinder im Schulgebäude der mittleren Mädchenschule eingeräumt, jedoch nur bis zum 1. Oktober 1885. So mußte denn nach kurzer Zeit im alten Schulhause an der Mauerstraße der Unterricht wieder fortgesetzt werden.

Rüsttage zum Neujahrstage (Rosh Hachanah) 1786 wurden die Gefangenen abgeführt; fast die ganze Gemeinde scharte sich wehlagend um sie, da man nur allzuwohl wußte, welchem Schicksale sie entgegengingen. Aber der Darshan wandte sich an die jammernde Menge, ermahnte sie zur Ergebung in den göttlichen Willen und erinnerte sie an das Geschick der „zehn Märtyrer“, worüber sie erst am Morgen das betreffende Aufgebot registriert hatten. Er sei, fügte er hinzu, ebenfalls entschlossen, seine Glaubensstreue mit dem Tode zu besiegeln, und da er befürchtete, in dem Augenblicke, wo er im Kerker seinen Todesschicksal entgegen sollte, keinen Glaubensgenossen um sich zu haben, so sprach er öffentlich den Segenspruch aus: „Gepriesen seiest Du, der Du deinen Namen heiligt in zahlreicher Gemeinde.“ Sobald die Pforten des Kerkers sich hinter den Unglücklichen geschlossen hatten, entwickelte der Gemeinde-Vorstand die rühmliche Thätigkeit, um sowohl die Befreiung der Gefangenen, als auch die Vorphredung von der Anklage herbeizuführen. Da in jener Zeit des allgemeinen Druckes die jüdischen Gemeinden einer für alle und alle für einstanden, so wandte sich der Vorstand unverzüglich an auswärtige Gemeinden und einflußreiche Privatleute mit der dringenden Bitte um schnellen Beistand. Sogar am Neujahrstage wurden Briefe geschrieben. Der Proceß wurde inzwischen unter den damals geltenden Formen eingeleitet, und die zwei erstgenannten Angeklagten, der Darshan und der Schablan, schon einige Tage nach der Verhaftung, am Versöhnungstage, auf die Folter gebracht. Sie konnten natürlich nichts gesehen und beharrten auch unter der Tortur bei der Beihaltung ihrer Anschuld. Die Standhaftigkeit, mit der sie die Folterqualen ertrugen, brachte die Gerichtsbehörde auf die den damaligen Bildungsgrad kennzeichnende Vermuthung, daß sie sich durch irgend einen Zauber gegen den Schmerz unempfindlich zu machen wußten. Um diesen Zauber wirkungslos zu machen, glaubte man, ein wirksames Gegenmittel zu besitzen. Der Henker mußte ihnen Haupt- und Darshan abzeichnen, obgleich der Darshan, der dies für eine Beschimpfung hielt, flehentlich bat, ihn mit dieser Prozedur zu verschonen und ihn lieber dafür einige Zeit länger der Folter aussetzen. Noch zwei Mal wurde die Folterung wiederholt, aber man vermochte den Unglücklichen kein Geständniß zu erpressen. Der Versuch, sie durch das Versprechen der Befreiung und glänzenden Versorgung zur Annahme des Christenthums zu bewegen, war ebenfalls fruchtlos, obgleich man den Darshan durch einige als Ketzerische Juden verkleidete Jesuiten — wahrscheinlich jüdische Convertiten — zum

Mit Beginn des Jahres 1885 sah sich Rabbiner Dr. Gebhardt infolge zunehmender Altersschwäche genöthigt, sich gänzlich vom Amte zurückzuziehen. Seine Körperkräfte nahmen rapide ab und am 15. Februar segnete er das Zeitliche. Dr. Gebhardt erreichte ein Alter von 75 Jahren und wirkte nahezu 33 Jahre lang segensreich in der Gemeinde. Am 18. Februar fand in der Synagoge eine erhebende Leichenfeier zu Ehren des Verbliebenen statt. An derselben nahmen Angehörige aller Konfessionen theil. Selbst die katholische Geistlichkeit war vertreten. Die Leichenrede hielt der am 10. Februar zum Nachfolger des Verstorbenen gewählte Rabbiner Dr. B. Klemperer aus Landsberg a. W. Sodann hielt Rabbiner Dr. B. Rippner aus Glogau eine ergreifende Gedächtnisrede. Auf dem Friedhofe hielt Rabbiner Dr. Oppenheim aus Thorn eine Grabrede. Zum Schluß widmete

1885.

Religionswechsel zu bestimmen suchte. Dieselben bemühten sich nämlich, ihn durch Spitzfindigkeiten die Ansicht heizubringen, es sei in seiner Lage nicht nur erlaubt, sondern sogar nothwendig, wenigstens zum Schein die Laufe anzunehmen. Ihre Ueberredungskünste versingen jedoch bei dem Darshan nicht, der die belehrungsseifrigen Männer vollständig ignorirte. Man hatte nicht mehr viel Zeit übrig, mit den Unglücklichen zu experimentiren, denn sie waren durch die dreimalige Folterung so gebrochen, daß sie in ihre Wohnung zurückgebracht wurden, wo sie bald darauf ihren Leiden erlagen, der Schiablan am 26. Cheshwan, der Darshan am 18. Kislew. Letzterer erzählte auf seinem Schmerzenslager, man habe ihm weißglühende Kugeln in die Armhöhlen gelegt, die Arme an den Körper gepreßt, und er habe sofort gefühlt, daß die Lunge ihm zusammenschrumpfe. Nach dem erschütternden Tode der beiden hochverehrten Männer und nachdem andere verhaftet werden sollten, herrschte Furcht und Schrecken in der Gemeinde, sodaß fast drei Viertel der Mitglieder flüchtig wurde und aller Verkehr gelähmt war. Der Prozeß nahm indessen seinen Fortgang; zahllose Zeugen wurden vernommen, von denen Viele, die lange Zeit im Judenviertel wohnten, eidlisch bekundeten, sie hätten nie von einem Blutgebrauche Seitens der Juden etwas bemerkt. Aber andere Zeugen, und zwar solche, die nicht im Judenviertel wohnten, beschworen wiederum, selbst gesehen zu haben, daß die Juden sich des Christenblutes bedienten. Durch diese widersprechenden Aussagen und durch die Langsamkeit des damaligen Gerichtsverfahrens zog sich der Prozeß mehrere Jahre hin. Da nun die Gemeinde hinlänglichen Grund hatte, an der Unparteilichkeit des doch endlich zu erwartenden Urtheils zu zweifeln, so bemühte sie sich, die Angelegenheit vor das Warschauer Tribunal zu bringen, zu welchem Behufe sich eine Deputation der Gemeinde zum Könige nach Warschau begab. Sie erreichte auch ihren Zweck, und es handelte sich nun darum, einen Rechtsbeistand zu gewinnen, der die Sache der Gemeinde selbst führen sollte. Aber dies war nicht so leicht, wie man glauben dürfte, denn die Geistlichkeit bedrohte jeden Rechtsgelehrten, der sich der Juden annehmen würde, mit dem Kirchenbann. Endlich gelang es der jüdischen Gemeinde zu Wien, für die bedrängte Posener Gemeinde einen bewährten Juristen zu bestellen, der vor dem Warschauer Tribunal die Sache der Angeklagten kräftig vertrat. Seine Bemühungen führten endlich eine günstige Entscheidung dieses Gerichtes herbei, wonach die Gemeinde losgesprochen und die noch in Haft befindlichen sieben Personen in Freiheit gesetzt werden

der Erste Vorsteher Louis Arousohn dem Verbliebenen einen längeren Nachruf, dankte dem dahingeshiedenen Seelsorger für dessen segensreiche Thätigkeit und schloß mit der Erklärung, daß „Dr. Gebhardt fortleben werde in der Gemeinde als der Begründer eines dauernden Friedens“.

Zum Andenken an den Dahingeshiedenen ließ die Gemeinde im Tempel zwischen den Legatorentafeln eine besondere Denktafel aus Marmor anbringen, auf der sein Name und Todestag verzeichnet steht.

Seit der Amtsniederlegung des Lehrers Laszki¹⁴⁰⁾, die am 1. Oktober 1884 erfolgt war, und dem Abgange Dr. Theodors, der unterm 31. März 1885 von der Leitung der Religionschule entbunden wurde, trat ein wiederholter Lehrerwechsel ein. Kurz vor der Amtsniederlegung Laszki's wurde Lehrer Auerbach aus Frankfurt als erster Religionslehrer und Lehrer Albert Ginsberg aus Berlin als zweiter Religionslehrer und Chordirigent angestellt. Ginsbergs Hauptaufgabe war die Neugestaltung und weitere Ausbildung des Knabenchors.

Hiermit wäre die vorliegende Darstellung der „Geschichte der Juden in Bromberg“ an die Schwelle der Gegenwart gelangt. Einem späteren Geschichtschreiber bleibe es vorbehalten, die weitere Entwicklung der jüdischen Gemeinde in Bromberg darzustellen.



sollten, wenn dieselben einen feierlichen Reinigungsseid (mora judaico) ablegen würden, dem neun Edelleute, drei als Eideshelfer, beitreten müßten. Diese Forderungen wurden erfüllt und die Eingekerkerten darauf nach fast vierjähriger Haft in Freiheit gesetzt (12. Ab 1740). Ein übel berüchtigtes, schon mehrfach bestrafte, nichtjüdisches Weib, Helena Sawinska, die mit in die Untersuchung verflochten war und gegen die schwere Verbachtsgründe vorlagen, wurde zu zweijährigem Kerker verurtheilt. — Freilich war der an den beiden Gemeindebeamten begangene Justizmord nicht mehr rückgängig zu machen. Auch war der durch die herrschende Aufregung, die Flucht des größten Theiles der Gemeinde und die drohende unsichere Zukunft erschütterte Wohlstand nicht so leicht wieder herzustellen.

Noch heute lebt der Darschau im Gedächtnisse des Volkes sowohl unter dieser Benennung, als auch unter der Bezeichnung: „Der Skadosch“, d. h. der Heilige, fort. Ein Nachkomme desselben in Pojen bewahrt aus Pietät gegen seinen großen Ahnen dessen blutgetränktes Feind, das derselbe bei der Folterung getragen hatte, auf.

Nach: Perles „Geschichte der Juden in Pojen“. S. 98 ff.

140) Lehrer Laszki, der sich ins Privatleben zurückzog, war ein hervorragender Hebraist. Er übersehte in vortrefflicher Weise Schiller'sche Gedichte ins Hebräische; auch bearbeitete er die hebräisch abgefaßten biblischen Erzählungen von H. Peet und gab sie, mit einem Vokabularium versehen, aufs Neue heraus (1830).

I. Auszug aus der Bürgerrolle der Stadt Bromberg. *)
(Anfangend am 26. August 1778, abschließend am 4. April 1855.)

№	№	N a m e n	Das B ^ü rg. recht erworben	№	№	N a m e n	Das B ^ü rg. recht erworben
			31. 7.				
140	494	Heinr. Davidsohn	1818	156	638	Isafr. Heymann	1825
"	495	Salom. Auerbach	"	"	639	Moriz Lejser	"
"	496	Jac. Jacobi	"	158	647	Adm. Löwenthal	1826
"	497	Jac. Lebenheim	"	"	648	Hig. Koppel	"
"	498	Jac. Schmul	"	196	944	Levin Kränkel	1834
"	499	Moriz Schmul	"	198	945	Marc. Sim. Levy	"
"	500	Isaak Mich	"	"	955	Herr. Marcussohn	1835
"	501	Mos. Marcus	"	200	960	Levin H. Naphasli	"
"	502	Sim. Hirschfeld	"	"	964	Herrn. Zacharias	"
"	503	Hirsch Lewin	"	202	967	Louis Berg	"
"	504	Abi. Lewinstein	"	"	969	Sal. Friedländer	"
"	505	Eman. Jacobi	"	"	970	Sal. Lewin	"
"	506	Sal. M. Cohn	"	"	971	Sam. Hirsch Arnheim	"
"	507	Dav. Jacobowitz	"	"	972	Levin Sander	"
"	508	Zion Bernstein	"	"	973	Hirsch Lewinsohn	"
"	509	Hig. Dworakowski	"	"	975	Sam. Goldbaum	"
"	510	Lejser Prochownik	"	"	976	Hid. Davidsohn	"
"	511	Sal. S. Schlesinger	"	204	983	Abi. Bar. Löwenberg	1836
"	512	Jos. Lewin	"	208	1015	Gustav Brühl	"
"	513	Herr. Hr. Kantrowski	"	"	1016	Mannel Alexander	"
"	514	Mos. Heymann	"	214	1049	Louis Levit	1837
"	515	Sal. Meyer	"	"	1056	Josua Kränkel	1838
			9. 8.	228	1160	Hirsch Friedländer	1840
142	519	Isidor Hirschberg	1819	232	1185	Aron Kränkel	1841
"			"	"	1186	M. Koppel	"
"	520	Mor. Lichtenstein	"	250	1301	Lobias Goldbaum	1843
"	521	Rict. Dav. Barasch	"	254	1321	Martus Perl	"
"	522	Schmul Abraham	"	"	1322	Heinr. Schlesinger	"
"	523	Dav. Sal. Barasch	1819	"	1323	Mor. Schlesinger	"
148	566	Marcus V. Markwald	1820	258	1356	Herrn. Lichtenstein	1844
"	567	P. P. Lehrs	"	"	1357	Levin Nachsalski	"
"	569	Moriz Davidsohn	"	"	1358	Abi. Gumprecht	"
150	583	Henj. Brodowski	1821	"	1359	Phil. Kränkel	"
"	584	Abi. Wolf	"	259	1360	Louis Seelig	"
"	585	Herr. Zacharias	"	"	264	Aug. Badi	"
152	612	Herr. Jacobowitz	1822	268	1422	Salmy Salinger	"
"	613	Sam. Heim. Weichbein	"	276	1472	Jul. Jacobi	1846
154	614	Sal. Marcuse	1823	"	1473	Herrn. Jacobi	"
"	615	Ephr. Joel Hirschberg	"	"	1474	Marcus Jacobi	"
"	616	Jos. Joel Hicher	"	286	1537	Abi. Lejser	1847
"	617	Jacob Hirsch Brod	"	"	1538	Mor. Lichtenstein	"
156	637	David Benas	1825	"	1539	Jul. Schottländer	"

*) Das Bürgerrechtsgeld betrug zuerst 24 Thaler nebst 6 Thaler Gebühren, später betrug dasselbe nur 6 Thaler nebst 3 Thaler Gebühren.

Seite	Nr.	N a m e n	Von wann bis wann	Seite	Nr.	N a m e n	Von wann bis wann
286	1540	Reichtentritt	1847	354	1859	Heinr. Friedländer	1851
1541	Lehner Cohn				1860	Simche Lewin	
292	1571	Ludw. Lehner	1848	356	1872	Jak. Orłowski	
1572	Ph. Lehner				1873	Schaja Schenkel	
1573	Benno Lindig				1874	Wikt. Lewin	
1574	Sam. Lebenheim			358	1875	Jos. Aschheim	
291	1587	Jul. Rosenthal			1883	Ed. Rosenthal	
1588	Hirsch Cohn				1884	Sal. Reumann	
300	1618	Ludw. Friedländer			1885	Dan. Lichtenstein	
1619	Nechem. Schlesinger			360	1894	Herm. M. Alexander	
1620	Herm. Salomon			362	1899	Sigm. Landsmann	1852
302	1683	Jos. Heym. Lesser	1849		1900	Moritz Lesser	
1686	Frau Bertha Adam, geb. Abraham				1902	Hirsch Fordsoski	
1637	Heinr. Borchardt			364	1913	Hidor Litzauer	
1647	Lesser Hirschberg			366	1926	Alexander Perl	
1648	Louis Pincus			368	1927	Herm. Cohn	
314	1692	Ww. Hof. Safranek	1859		1938	Ernst Adam	
1693	Sim. Kränkel			370	1939	Sigism. Badt	
1695	Jos. Lewinsohn				1946	Markus Landsberg	
1696	Magnus Jacobsohn				1947	Phil. Ascher	
1697	Lewin Kronsohn				1948	Zob. Friedmann	
1698	Rac. Thorne				1950	Sam. Lichtenstein	
1699	Sal. Salomon			374	1970	Hirsch Cohn	1853
318	1711	Louis Jacobi			1971	Lewin Rosnanski	
1712	Levi Cohn				1974	M. Baskin	
1713	Heym. Meyer				1975	Jak. L. Jacobsohn	
326	1754	Jacob Lesser			1976	Sal. Ischel	
1755	Gottschall Pincus			375	1977	Louis Citron	
1756	Levi Ascher				1978	Sim. Raab	
1757	Nazarus Marcuse				1979	Mich. L. Joske	
336	1765	Leop. Kierski			1980	Rosel Brihl	
1766	Meyer Pinf			376	1996	Bernh. Viktor	
1767	Sim. Jos. Davidsohn				1997	Sim. Kravos	
1768	Wikt. Heumann				1998	Abi. Phiebig	
338	1780	Sam. Levy			1999	Sal. Eijig Methner	
1781	Michaels Adam				2000	Jonas Latarka	
340	1785	Herm. Michaelis		378	2001	Ellen Moses	
1787	Louis Wollenberg				2016	Lehner Lewin	
342	1796	Mor. Kronsohn			2017	Johanna Kallmann	
1797	Habian Charig				2018	Ed. Friedländer	
1798	Jos. Cohn				2020	Louis Seemann	
346	1826	Sal. Gerson	1851		2021	Ed. Jacobi	
1828	Herr. Hirschfeld				2022	Jaak Weisner	
348	1829	Sam. Pulvermacher		381	2040	Abi. Friedländer	
1839	Abi. Arons				2048	Jak. Jakobsohn	1854
350	1840	Mor. Philippsohn		382	2049	Dav. Spring	
1841	Salom. Lehner Levy				2050	Pincus Magen	
352	1850	Herm. Schlesinger			2051	Heim. Zutraun	
354	1858	Sal. Penjer			2052	Gust. Springer	
					2058	Ulas Jacobowski	

Seite	Nr.	N a m e n	Das Bürgerrecht ertheilt	Seite	Nr.	N a m e n	Das Bürgerrecht ertheilt
382	2059	Salom. Cohnfeld	1854	387	2111	Salom. Ramwicz	1854
383	2070	Heim. Burghelm	"	"	2119	Arnold Sternberg	"
384	2071	Reum. Szamatulski	"	"	2120	Bernh. Joel	"
"	2076	Jak. Zacharias	"	"	2128	Jak. Mendelsohn	"
385	2077	Aron Kaplan	"	"	2129	Moj. Becker	"
386	2106	Isidor Sandmann	"	"	2130	Ruba Hirsch	"
387	2107	Kastel Jacobi	"	389	2142	Arnold Jacobi	1855
"	2108	Herm. Indig	"	"	2148	David Joseph	"
"	2109	Samel Cohn	"	390	2152	Simon Schendel	"
"	2110	Sim. Littauer	"				

Anmerkung. Von den Bromberger Juden haben im Jahre 1832 15 das Bürgerrechtsgeld wohl bezahlt, jedoch das Bürgerrecht nicht erhalten. Es sind dies: Joseph Joel Fischer, Jak. Hartmann, Izig Meyer, Benj. Gellert, Lewin Nachwalski, Herm. Zacharias, Lewin Salomon, Emanuel Alexander, Isidor Davidsohn, Sim. Sam. Levy, Herm. Sternberg, Gustav Brühl, Engelmann, Lippmann. Von den hier Genannten haben später einige das Bürgerrecht erhalten. (Bürgerrolle, S. 330.)

II. Das Staatsbürgerrecht der alten Provinzen des Staates erhielten vom Ministerium des Innern und der Polizei für sich und ihre Kinder zuerst folgende sechs Bromberger Juden:

J. S. Badt*), laut Patent vom 14. Mai 1838,
 Jac. L. Jacobi, " " 27. Dez. 1838,
 Benj. Brodowin, " " 28. Febr. 1839,
 S. Goldbaum, " " 10. Juli 1839,
 Abr. Gumprecht, " " 23. Nov. 1839,
 Dav. Wenz, " " 30. Aug. 1840.

(Akt. des Magistrats Bromberg, betreffend Ertheilung des Staatsbürgerrechts. Vol. I.)

*) Der Name J. S. Badt ist auffallenderweise in der Bürgerrolle nicht enthalten.

III. Statistische Uebersicht über die Vermehrung der Juden in Bromberg. *)

Jahr	Gesamte Einwohn. Zahl	Zahl der Juden	Proz. Satz ‰	Jahr	Gesamte Einwohn. Zahl	Zahl der Juden	Proz. Satz ‰
1772	500	ca. 20	4	1855	14 412	1236	8,5
1788	2000	41	2	1857	—	1200	—
1816	6123	233	3,8	1858	16 616	1354	8,2
1826	—	ca. 240	—	1861	20 524	1372	6,6
1829	—	" 260	—	1864	21 961	1646	7,5
1836	7 300	305	4,3	1867	26 682	1843	6,9
1837	7 390	420	5,6	1871	27 440	1963	7,8
1839	7 390	375	4,1	1873	—	ca. 2100	—
1840	8 440	508	6	1875	31 308	1904	6,1
1843	9 754	683	7	1880	34 044	1889	5,5
1846	9 862	490	5	1885	36 294	1611	4,4
1849	10 263	720	7	1890	41 399	1428	3,5
1851	—	ca. 660	—	1895	46 417	1488	3,2
1852	12 918	820	6,4	1900	52 204	1519	2,9

*) Obige Zahlen gründen sich theils auf Angaben vorliegender Schrift aus den betreffenden Jahren, theils sind sie von 1837 an den amtlichen Zusammenstellungen der städtischen Polizeiverwaltung entnommen.

Berichtigungen.

Seite 41, Zeile 5, von unten lies: 1834 statt 1830.
 " 42, " 21, " oben " 1834 " 1830.
 " 55, " 24, " " " Freitags statt Feiertags.
 " 64, " 11, " unten " protestirte.
 " 65, " 19, " " " den Eingriffen.
 " 70, " 2, " " " Trauernde.
 " 71, " 13, " oben " Remuneration.
 " 79, " 13, " " " Mortarastall.
 " 88, " 2, " unten " jüdische Kinder.



Im unterzeichneten Verlage erschien:

Die Schuld der Väter.

Roman von J. Herzberg.

Preis: Mk. 1,50.

Auf falschen Pfaden.

Drei Erzählungen aus dem jüdischen Leben.

von J. Herzberg.

Preis: Mk. 1,00.

Frankfurt a. M.

J. Kauffmann.

Durch unterzeichneten Verlag ist ferner zu beziehen:

Billet, der Babylonier.

Eine Erzählung aus jüdischer Vorzeit für Jung und Alt

von J. Herzberg.

Preis geb. Mk. 1,20.

Frankfurt a. M.

J. Kauffmann.

WIDENER



HN SEG Y 3

THE BORROWER WILL BE CHARGED
THE COST OF OVERDUE NOTIFICATION
IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO
THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST
DATE STAMPED BELOW.

HALF-USE
MAY 1 1970

